

## A.

**A**, Von, vor, item à secretis, ein Secretarius, a Cubiculo, ein Cämmerer, Cammerherr, a Capite, vom Anfang, L. 19. §. 1. ff. de negot. gestis, a legatis solutis, nachdem die Vermächtnisse sind ausbezahlt worden, L. 76. §. ult. ff. de Legat. à Sententia, nach Richterl. Ausspruch, L. ult. ff. de interdict. & releg. à morte Testatoris, gleich von dem Tag an, da der Testator gestorben. L. 87. ff. de Legat. II.

**Abaces**, schlechte Gefässe, in welchen kostbare Waaren pflegen aufgehoben zu werden. L. 100. §. 3. de Legat. III.

**Ab acti Magistratus**, die Obrigkeit, so ihr Amt gezwungen niederlegen muß. Festus lib. 1.

**Ab actis**, ein Gerichts-Actuarius. Lib. 7. §. 3. Cod. de Advoc. divers. Jud.

**Abacus**, ein Rechen-Fisch, oder auch eine Art Schrancks, darauf die silberne und güldene Gefässe gesetzt wurden, ein Credenz-Fisch.

**Abalienare**, was unser war, in eines andern Gewalt bringen. L. 67. ff. de V. S.

**Abalienandi Jus**, das Veräußerungs-Recht, welches davon handelt, ob und auf was Art einem Könige, oder Regenten, erlaubt seye, etwas von dem Reich zu veralieniren, wenn ein Gesetz oder Pactum vorhanden, so alle Veräußerung verbietet.

**Abamita**, des Großvatters Großvater, oder Aheren Vatters, des Ur-Ahnherrn Schwester. L. 3. ff. de gradib. L. 10. §. 18. eod.

**Abannatio**, die Landes-Verweisung auf ein Jahr. L. aut facta 16 §. eventus. ff. de poen.

**Abanniti**, auf ein Jahr des Lands Verwiesene, Banditen.

**Abavia**, der Großmutter Großmutter, oder Anfrau.

**Abavunculus**, der Großmutter Großmutter, oder Elter-Mutter Bruder. L. 10. §. 18. ff. de gradib.

**Abavus**, des Vatters oder Mutter Groß-Großvater, Ur-Ahnherr.

**Abbas**, ein Abbt, it. Vorsteher eines Closters. Nov. 133. c. 6.

**Abbas**, ein Abbt wird derjenige genennet, so dem Closter vorsteht, oder Abbates principum ordinis stricti sind, die in einer Gesellschaft oder Closter unter denen Mönchen die Herrschaft haben, und der Mönche Väter Archimandrita gleichsam sind. Es sind auch verschiedene in unserm Teutschland, welche denen Fürsten zugezehlet werden; dahero sie auch **Gefürstete Aebte**, und zwar um deswillen genennet werden, weil sie Fürstl. Jura und Regalia genießten, und alle Actus, die zur Territorial-Jurisdiction gehörig, exerciren können; in der Cammer-Gerichts-Ordnung werden sie unter dem Wort Fürstenmäßige verstanden, sie haben in Briefen den Titel, **von Gottes Gnaden**.

**Abbas**, Vor-Abbt, wird bey den Dominicanern gesagt Prior, bey den Franciscanern Guardianus, bey den Trinitariis Minister, Bart. Cartagena in Exposit. tit. juris Can. de statu Monach. Observ. 1.

**Abbas**, deren sind etliche Majores, welches Prälaten sind, so eine höhere Sorg und Dignität haben; etliche inferiores, die denen Majoribus unterworfen sind, ob sie gleich auch Prälaten, die ein Closter und Würde haben, so mangelt

mangelt ihnen doch die vollkommene Administration, wann gedachte Majores in dem Closter sind. Manche sind auch denen Majoribus Abbatibus unterworfen in Ansehung der Einsetzung, Entsetzung und Visitation, im übrigen aber sind sie frey. Endlich gibt es auch Lebhte allein dem Nahmen nach, ohne eines Abbts Würde zu haben.

Abbatissa, eine Lebhtiffin, it. Vorseherin eines Closters. L. 1. t. 1. Feud.

Abbeviator, einer der ein Ding kürzer macht.

Abbeviatura, ein abgekürzt Wort.

Abdico, are, abschaffen, verwerffen, absetzen, aufkünden, ablegen, begeben; als: *abdicare se Mag. stratu*, sich seines Amts begeben, sein Amt vor der Zeit aufkünden. L. 2. §. & *cum placuisset*, ff. de origin. jur. L. obligat. 20. ff. de Offic. Præs. L. ult. C. de Defens. civit. L. 2. §. 13. ff. de O. J. *abdicare se tutela*, die Vormundschaft ablegen, *abdicare se hæreditate*, der Erbschaft sich begeben.

Abdicatio, die Abkündigung, Aufkündigung, Absagung eines Amts; it. die Abkündigung aller väterlichen Treue; die Ausstossung eines Kindes mit der Enterbung aller väterlichen Güter; Diese Art der Abdication war bey den Römern sehr bekandt, daß wann ein Sohn dem Vatter nicht wollte gehorsamen, oder wann er ihm eine unerträgliche Schmach hat angethan, er selbigen nicht mehr vor den Seinigen gehalten, aus dem Hauf gestossen, und nach dem Tod des Vatters kunte er nicht Erb seyn; Tabor ad C. J. A. de lib. & posth. th. in fin. Dieser üble Modus aber ist abgeschafft worden, durch den L. 6. C. de Patr. potest. Ferner wird es genommen für die Auflassung einer Lehen.

Abdicatus, s. filius, ein Verstoffener, Enterbter.

Abeffe, nicht da seyn, nicht zugegen seyn, nicht wissen, wo man sich aufhält; auch braucht mans von diesen Dingen, die nicht in der Welt zu finden. L. 13. §. 3. de V. S.

Ab executione, von der gerichtlichen Hülf,

nehmlich den Proceß anfangen. Zum Exempel, wann einer bey'm Kopff genommen wird, ehe er ist curirt worden, oder so einem Pfand ausgetragen wird, ehe er condemnirt worden.

Abgesandre/ (*gallicè Envoyés*) werden diejenige genannt, welche zwar mit Creditiven zu einem Obern oder Gleichen geschicket, und denen Credential-Briefen inserirt wird, daß man ihnen über ihren Vortrag, Glauben zustellen, und mit ihnen tractiren soll, es mangelt aber der Character *representatitius*, ob sie schon sonst auch gleichen Glauben, als die Gesandten verdienen, und ihrer Principalen wegen *inviolabel* seyn. Solche *Envoyés* werden gemeinlich von Fürsten und Potentaten gebraucht, wann man befürchtet, daß es wegen der *Præcedenz* oder des Ceremoniels Disputen geben wird, welchen Falls der *Envoyé*, wann er schon nachgiebt, weniger schaden kan, als ein *Ambassadeur*. Rhet. Instit. J. P. L. 2. c. 23. §. 2. Müller. de Princ. Germ. Legationibus c. 1. n. 4. seq.

Abjecta, werden genennet diejenigen Sachen, welche bey den Feuersbrunsten aus den Häusern geworffen worden, um selbige zu salveren. L. *falsus*, §. *qui alienum* ff. de furt.

Abjecta persona, eine geringe verachtete Person, ein unehrlicher Mann. L. *sed et si unius*, §. *interdum*, *verf. ut pura* ff. de injur.

Abigere, wegtreiben, *abigere partum*, die Frucht (*partum*) mit Giff oder Arzney-Mitteln wegtreiben, und also umbringen. L. 4. ff. de extraord. criminib. L. 8. ff. ad L. Cornel. de sicar. L. 39. ff. de pœnis.

Abigere, aus bösem Betrug aus einer Heerde, Hauffen, oder Stall das Vieh wegtreiben. L. 1. §. 1. ff. de Abigeis.

Abigeatus, der Viehe-Diebstahl. L. 2. ff. de Abigeis, und wird dieses Laster erst begangen bey dem kleinen Vieh, als Schaafen, Schweinen, Geissen, 2c. wann eine ganze Heerde miteinander (so zum wenigsten aus zehen Schaafen oder 4. bis 5. Schweinen bestehet, per L. ult. pr. ibiq; Gloss. ff. de Abigeis)

geis) weggetrieben wird. per L. 16. §. 7. ff. de pœnis. L. 1. §. 1. ff. de Abigeis. Gædd. ad L. 235. de V. S. Da hingegen, wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet, wird solches für ein schlechten Diebstahl gehalten, dd. LL. Bey dem grossen Vieh aber, als bey denen Pferden, Ochsen, Kühen 2c. kan dieses Laster auch nur bey einem Stück begangen werden. Jod. Damhoud. Prax. Crim. c. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. c. 5. n. 13.

**Abigeus**, ein Vieh-Dieb, ist, der aus einem bösen Betrug, L. 1. §. 4. ff. de Abig. von einer Heerd, Hauffen, oder aus einem Stall, oder auch von einer Waid, ein Pferd oder einen Ochsen, zwey Maul-Esel, 4. oder 5. Schwein, oder 10. Schaaf hinweg treibet: Wann der Diebstahl unter dieser Zahl geschieht, wird der Entführer mehr vor einen Dieb, als Vieh-Dieb gehalten, L. 1. §. 1. l. ult. pr. ff. d. l. L. 16. §. 7. ff. de pœn. und wird hauptsächlich zum Vieh-Dieb erfordert, daß das Vieh von der Heerde, Waid, Stall oder Hauffen weggetrieben werde; Ubrigens wenn jemand einen Ochsen, der sich von der Heerde verlohren, wegtriebe, wird er nicht Abigeus, sondern Fur genennet. d. l. §. 1. add. Dn. Carpz. prax. Crim. p. 2. q. 86. n. 29. & Dd. ad ff. de abigeis.

**Abigeus**, ein Vieh-Dieb, der das Vieh hinweg treibt. L. 1. §. 1. ff. c. tit. Crisius de incendiis. p. 3. 27. n. 47. Nov. 22. L. 16. §. quantitas ff. de pactis.

**Abjicere**, wegwerffen, aut. quibus mod. nat. effic. leg. §. sic. igitur. also scheineth abjicere rem, die Sache wegzuerwerffen, wann ichs, vor ein gering Geld zu verkauffen, gezwungen worden. L. ita ut omnes sum ff. Mandati.

**Ab intestato**, ohne Testament, oder da kein letzter Will, Vermächtnus vorhanden, sc. sterben; also sage ich: der ist hæres ab intestato. Der ist der nächste Erb. Inst. de hæred. ab intest. def.

**Ab intestato**, d. i. er succedit ab intestato.

**Abiri**, abweichen, abiri ab emtione & venditione, vom Kauff oder Verkauff abweichen, abspringen, den Kauff nicht halten. L. 6. §. ult. ff. de contrah. emt. L. 14. de in diem addict. L. 1. ff. de rescind. vendit.

**Abiri à societate**, von der Gesellschaft abweichen. L. si convenerit ff. pro socio.

**Abjudicare**, gerichtlich absprechen, aberkennen, heist wann auf vorhergehende Erkenntnis von dem Richter gesprochen wird, daß jemand eine Sache nicht zustehe oder zugehöre; deme ist entgegen das Wörtlein adjudicare, wann der Richter erkennt, daß jemand eine Sache zugehöre. Abjudicare hæreditatem, einem absprechen daß er Erb sey. L. 50. §. si quis ante ff. de Legat. 1.

**Abjurare**, wird eigentlich gebraucht, wann man eine Sache mit einem Meineyd verläugnet. Abjurare hæresin, sich einer Kezerey los sagen.

**Abjuratio**, die Abschwörung, rei creditæ, die Eydliche Verläugnung eines geliehenen Geldes.

**Ablas / Indulgentien**; also heisset man diejenige Loslassung von der Straffe der Sünden, welche die Römische Kirche ihren Glaubens-Genossen ertheilet, weil sie glaubt, daß nach gescheneher Vergebung der Sünden, doch deroeselden Straff nicht gänzlich erlassen seye.

**Abnepos**, der Neffe oder Enckel im vierdten Glied. L. 10. §. 15. ff. de gradib.

**Abneptis**, die Encklin im vierdten Glied.

**Abnoctare**, eine gantze Nacht anderwärts bleiben. L. 15. ff. de offic. præsid.

**Aboliren**, heist aufheben, gänzlich abschaffen: daher heissen abolirte Geseze diejenigen, so in vorigen Zeiten zwar im Gebrauch gewesen, nachgehends aber ihre Krafft verlohren, und weiter nicht gelten.

**Abolitio**, die Austilgung, in sonderbarem Verstande, eine Begnadigung des Landes-Herren, wegen eines Verbrechens, oder die Lossprechung von einem schweren Laster, daß darüber nicht weiter darff inquiriret werden;

Den; ingleichen die gängliche Abschaffung eines Dinges.

**Abolitio legitima**, die Austilgung so rechtlich geschieht auf keines Menschen Begehren, ohne Decret des Fürsten, oder der ordentlichen Obrigkeit. L. 10 ff. ad SCrum Turpilianum. Als, so der Verkläger oder Verklagte in solcher währenden Handlung mit Tod abgethet, oder sonst durch eine fürfallende Ursach, ohne seine Schuld verhindert wird, daß er seine Verklagung nicht hat mögen continuiren.

**Abolitio publica**, s. generalis, die allgemeine Auslöschung, welche geschieht durch den Fürsten, um vielerley Ursachen willen: als, so ihm etwann ein Prinz gebohren: oder so er etwann einen Sieg wider seine Feinde erhalten, Frieden oder Bündnus aufgerichtet zc. damit sich also jedermann mit ihm freuen möge. L. 8. ff. ad SCrum Turpilianum. L. 3. C. de Episc. aud. L. 1. & L. 2. de abol. crim.

**Abolitio specialis**, s. privata, die besondere Auslöschung des Verbrechens ist, welche geschieht, wann der Verkläger vom Fürsten, Richter, bittet die Lossprechung, nachdem zuvor der Richter die Sache erkannt, und gesehen, auch der Ankläger gestanden, daß er aus Irrthum, Verwegenheit oder Zorn angeklagt hätte, damit er nur seine und seiner Freunde angethane injurie defendirte. L. 2. C. de abolit.

**Abominari**, einen Abscheu haben, ist bey denen Juristen eine Formula, damit sie etwas Widerwärtiges depreciren, als quod ego abominor, dafür Gott behüten wolle. L. 35. ff. de hæred. inst. tuend. L. 41. §. ult ff. de vulg. & pupill. sublt. L. 88. §. Filiam ff. de Legat. 2. L. 4. C. de impub. & al. sublt.

**Abortivus Filius**, ein Sohn, der vor der rechtmäßigen Zeit ist zur Welt gebohren worden.

**Abortionis poculum**, die Abtreibung der Leibesfrucht. L. 38. §. 5. ff. de Pœnis.

**Abortum facere**, vor der rechtmäßigen Zeit gebähren. L. 3. §. Item Julianus ff. de stat. Liber. L. 1. §. Toties ff. de ventr. in poss.

**Abortum procurare**, mit Arhney, Mitteln zc. die Frucht vor der Zeit abtreiben.

**Ab patruus**, des Ur-Ahnen Bruder. L. 10. §. 17. ff. de gradib.

**Abrogare legem**, wird nur gebraucht, wann ein Gesetz ganz aufgehelt oder abgeschafft wird; so es aber nur zum Theil aufgehelt worden, wird solches derogret. Ulpian. in Institut. Tit. 1.

**Abrogare legi**, ein Loch durchs Gesetz machen. L. 10. ff. de V. S.

**Abrogata Lex** ein abgeschafftes Gesetz.

**Abrogatio legis**, die Abschaffung des Gesetzes, Aufhebung, ist ein Actus, dardurch die Obrigkeit, welcher die Macht Gesetz zu geben, zukommt, ein gemachtes Gesetz aufgehelt.

**Abruptum lucrum**, heist ein intercipirter Gewinn. L. 1. §. 3. ff. quar. rerum actio non datur.

**Abscise** oder **Abscisse**, heist beständig, eben, just, non abscisse tres testes requiruntur, es werden eben nicht just 3. Zeugen erfordert.

**Abscissa spes**, die verlohrene Hoffnung. L. 35. ff. de Eviçt.

**Abschieds-Audieng** / heisset, wenn ein Gesandter an einem Hofe von demjenigen Prinzen oder Republique, an welche er von seinem Principaln geschicket worden, nach verrichteter Expedition solennen Abschied nimmet, und sich hierauf zur Abreise fertig machet.

**Abschrecken** / siehe Terrere.

**Absens**, abwesend, einer der nicht da ist, der nicht zugegen ist, den man nicht weiß, wo er sich aufhält, L. si ita pater 10. ff. de R. N. auch derjenige wird vor einen Abwesenden gehalten, der nicht in demjenigen Ort anzutreffen, wo man ihn verlangt. L. 199. ff. de V. S. L. 5. & 6. ff. de procur. L. 4. §. Prætor. ff. de dam. infect. L. non tantum § 1. §. 5. ff. de fideicommiss. libert. Item, der außer der Landschaft sich befindet. L. fin. §. ult. C. de bonis Auth. jud. poss. L. fin. C. de long. temp.

temp. præscript. it. der nicht leicht zu finden ist. Auth. præsentis C. de fidejuss. Auch wird ferner abiens genennet, der nicht zu Haus ist, L. de Pupillo §. ff. de Nov. oper. nunc. viderum, der im Krieg sich aufhält. L. si Maritus ff. de Adult. Also sagt man auch von einem, der seiner Vernunft beraubt ist, daß er nicht daheim. L. 2. §. p. ff. de J. Codicill. L. 124. ff. d. R. J. L. 17. §. filiofam. 11. de Injur. It. scheint eben, als wenn nicht zugegen wäre, der, welcher nicht höret, und taub ist, L. 1. ff. de V. O. II. diejenige, die auf vorgehende Ladung im Gericht nicht erschienen. L. 6. §. 3. ff. de confess. Absentes tanquam præsentis produciren, wird von denen Zeugen gesagt, sie vorstellen, als wenn sie zugegen wären.

**Absentare** davon gehen, sich aus dem Staub machen, wegschleichen, it. eines Dings sich enthalten; also wird auch gesagt: Ich hab mich absentirt, bin nicht dabey gewesen.

**Absentia**, die Abwesenheit, das Abwesen.

**Absentia extraordinaria**, die außerordentliche Abwesenheit, da nehmlich einer nicht ist, wo er doch sonst allezeit zu finden gewesen. L. 7. C. de Incol.

**Absentia ficta**, eine erdichtete Abwesenheit, da zwar einer zugegen ist, aber dafür gehalten wird, als wenn er nicht zugegen wäre. L. 124. §. 1. de R. J. L. 2. §. 3. de Jure Codicill. L. 17. §. 11. de Injur. L. 26. de Captiv. & postlim. L. 1. ff. de V. O.

**Absentia legitima causa**, rechtmäßige Ursachen des nicht Erscheinens wegen im Gericht, sind: 1) Wann der angeraumte Termin so kurz, daß zu erscheinen unmöglich. L. 1. si quis caut. in jud. sist. fact. 2) Wann die Strassen zum Gericht zu reisen, aller Orten, wegen der hin und wieder streiffenden Partheyen, sehr unsicher, also daß weder die reisenden Personen, noch die Acta und Documenta unverletzt fortkommen können. 3) Wann das Wasser der Orten herum, wegen des steten oder noch währenden Regens, dermassen sich ergossen und angelassen, daß

kein Mensch ohne Leibs- und Lebens-Gefahr nicht fortkommen kan. L. 3. cit. III. 4. 4) Wann die Pest an diesem Ort, wo er wohnt, oder hin citirt wird. 5) Wann ihm daselbst die Stadt verbotten, und er also ohne Verletzung seines Gewissens, daselbst nicht erscheinen kan. L. 4. eod. tit. 6) Wann er an dem Ort, wohin er citirt worden, wäre einer Missethat unschuldig beschuldiget worden, und sich also befürchten muß, so er schiene, man ihn arretiren würde. 7) Wann ihm eine große Unpäßlichkeit zustieße. L. 2. §. 3. d. t. Wann ihm jemand gestorben, und ers muß begraben lassen. L. 4. §. 2. ff. d. t.

**Absentia necessaria indifferens**, eine nicht unterschiedene nothwendige Abwesenheit; dergleichen ist: Wann jemand von den Strassen-Raubern aufgehalten wird, daß er nicht kommen kan. L. 9. princ. vid. L. 2. §. 1. 3. L. 38. §. 1. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria laudabilis**, eine nothwendige, lobenswürdige Abwesenheit, da einer in gewissen lobenswürdigen Verrichtungen ist weggeschickt worden; e. g. eine solche Abwesenheit ist der Abgesandten, der Soldaten, it. aller derer, die des gemeinen Wesens wegen, geschieht. L. 7. 8. 33. & seq. 45. v. 36. 42. ff. Ex quibus causis major XXV. ann.

**Absentia necessaria vituperabilis**, eine scheltenswürdige nothwendige Abwesenheit; dergleichen ist derer, die da wegen eines Verbrechens entweder in das Gefängnis geworfen werden, oder aus der Stadt-Gebiet sich müssen wegmachen. L. 9. pr. 2. 6. §. 1. ff. Ex quibus causis major. 25. ann.

**Absentia Reipublicæ causa**, die Abwesenheit so des gemeinen Bestens wegen geschieht; §. E. als, die als Abgesandte verschicket werden, und zu deren Suite gehören. L. 32. ff. ex quibus causis maj. L. 41. §. 2. ff. de Excusationibus.

**Absentia vituperabilis**, eine scheltenswürdige Abwesenheit; §. E. Wann einer nach geschehes

schehener Ladung nicht im Gericht erschienen, sondern auffen bleibt. L. 2. §. 8. si quis caut. in jud.

**Abfentia voluntaria laudabilis**, eine freywillige lobenswürdige Abwesenheit. e. g. Wann ein Student sich auf die Universität begiebt. L. 28. pr. h. i. junct. Auth. habita C. ne filius pro patre.

**Abfolvere**, loß machen, loß sprechen, von der Anklag entledigen, loßzehlen. L. 14. §. 1. jud. l. lv. L. si in re 19. or. ff. de nox. Act. absolvere creditorem, den Gläubiger ausrichten, ablegen, loßzehlen. L. 37. ff. de Usuris. absolvere pignus. Das Pfand einlösen, ledigen, frey machen.

**Absolutio à juramento ad effectum agendi**, die Loßzehlung von der gethanen Urphed; d. i. Wann einem seine gethane Urphed, gegen dem Herrn, so ihm also beurphedet hat, relaxiret wird, damit er sich gegen selbigen Richter, Rechtsens gebrauchen möge.

**Absolutus**, a, um, vollkömmlich, durchaus vollkommen, frey. Auth. de Mand. princ. §. sed neque.

**Abfentio**, wird genennet, die Unterlassung der Erbschafft, welche nach dem Jure Prætorio, von dem nothwendigen Erben (à suo hærede) der zum Erben eingesezt worden, aber nicht Erb seyn will, geschicht. §. 2. §. Inst. de hæred. petit. qualit & different. L. 12. C. de acquir. vel omitt. hæredit.

**Abfenti**, hießen in der ersten Kirchen diejenigen, die man in den Bann gethan hatte, und sich des Gottesdienstes enthalten musten. du Fresne. l. 32.

**Abfentus**, wird genennet, der von der vätterlichen Erbschafft absteht, L. pen. §. fin. ff. ut in poss. legat. der durch das Ansehen und Gewalt des Vormunders ist von der Erbschafft, die er angetreten, wieder zuruck gezogen worden. L. pen. de Auth. tut.

**Abstinens**, der mit dem Seinigen zu frieden, und sich nach anderer Leuthe Sachen nicht sehnet.

**Abstinere**, enthalten, nicht thun, nicht vorgreiffen, L. de pupillo §. qui nunciat, ff. de nov. oper. nunc abstinere se hæreditate, sich der Erbschafft entschlagen, abstinere se administratione. sich der Verwaltung einer Sache entschlagen. L. 1. §. ult. ff. de eo, qui pro tut. L. 7. C. de suspect. tut.

**Abfumere**, vernutzen, verbrauchen, gänglich vertreiben, verzehren, aufreiben. Abfumere fructus, die Früchte verzehren. L. 77. §. filia ff. de legat. 2. L. 38. ff. de Jure Fisci. Arbores igne assumptæ. Bäume die vom Feuer verzehret werden. L. 57. ff. de contrah. emt.

**Abfumptio**, die Verzehrung. Ulp. L. 5. §. 1. ff. de Usufr. earum rerum.

**Abfurdum**, das ohne raison, oder wider die Vernunft laufft, und von allen verlachtet wird. L. nam abfurdum ff. de bon. liber.

**Abt / Abbas**, ist eine vornehme geistliche Person in der Catholischen Kirche, die entweder auf Lebenszeit die Regierung über ein Closter hat, oder nur den Titul als Abt, ohne Benennung eines gewissen Closters führet. Es gibt auch gefürstete Aebte / als die zu Fulda, Kempfen, Berchtolsgadern, Corvey &c. Theils werden auch infulati Abbates genennet, weil sie die Inful, oder Bischoffs Mütze, über ihrem Wappen oder sonst gebrauchen dürfen, auch den Bischoffen sehr nahe kommen; andere aber, die solche Prærogativen nicht haben, sind in geringern Ansehen. Man findet auch an einigen Protestantischen Orten, als in Würtemberg, Magdeburg, und in Braunschweigischen, Aebte, welche Landesstände sind, und eine gewisse Anzahl Studenten, die man Conventualen nennet, unter sich haben.

**Abtey** / also nennet man ein Closter, dessen Obrister, oder Oberste, ein Abt, oder eine Aebtiffin ist, und den Ordenspersonen darinnen vorsethet.

**Abundans**, überflüssig, unnöthig. Ex abundantanti, zum Ueberfluß. L. 6. §. 1. ff. de negot. gest. L. 9. ff. de iupell. leg. L. 20. ff. de manumiss.

numiff. L. 12. §. si quis fundum. ff. de instruct.  
& instrum. legat.

Abusio, } der Mißbrauch, it. die Abnutzung,  
} Verzehrung. L. 2. §. iterum si jura  
Abusus, } vero, ff. de jurejur.

Abusus, wird auch bisweilen für den rechten  
Gebrauch genommen, daher im Jure Cano-  
nico allezeit ein anders Wort darzu gesetzt  
wird, als abuti nequiter, cap. sedes X. de  
Rescript. perniciosus abusus, cap. perniciosus  
X. de celebr. miss. doch wann es bloß stehet,  
wird es insgemein böß genommen.

Abusus, Verbrauchung, Verzehrung. L.  
11. §. Item si juravero; 2. ff. de Jureju-  
rando.

Abuti, eine Sach zu einem andern Gebrauch  
anwenden als man soll. Es heißt auch durch  
den Gebrauch consumiren.

Abuti, übel gebrauchen. L. plenum 12. §. 1. ff.  
de Usu & habit. L. si cum Dotem §. si autem in  
sævissimo ff. solut. matr.

Abzugs-Gelder/ oder Nachsteuer / ist ein  
gewisses Geld, welches derjenige erlegen  
muß, so unter fremdden Gerichten eine Erb-  
schafft empfängt, oder sich außserhalb Lan-  
des an einen solchen Ort begiebt, da dieses  
Recht im Gebrauch ist, und wird von 100.  
ein gewisses gefordert, welches an etlichen  
Orten der 10. anderswo auch der fünffte  
Pfennig ist.

Ac, und, L. 4. ff. de Custod. reorum. L.  
nullus C. de sum. Trinit. gleichwie §. Itaque  
v. ex hoc. Instit. quib. non est permiff. fac.  
test.

Accensi waren Bediente in den Römischen  
Gerichten, so die Beklagten vorladen; son-  
sten aber auch diejenige, so daselbst zu viel re-  
deten, stillschweigen hießen, auch ehe man zu  
Rott ein Uhrwerck hatte, anzeigen und aus-  
ruffen mußten, um welche Zeit es wäre. Sie  
mußten auch, wann ihr Herr ausgieng, mit  
denen Lectores vor ihm hergehen. Es  
scheinet aber, als wann sie noch etwas bessers,  
als die Lectores gewesen wären, wie man sie

auch an statt der Schreiber gebraucht. Sol-  
che Leute bedienten sich nicht allein die Con-  
sules und Prætores, sondern auch die Centurio-  
nes und Decuriones. Salmasius de militia  
Rom. c. 14. Polletus hist. fori Rom. §. 13.  
Kipping. 2. 3. 4. Pitiscus L. 10. 11. Danet.  
p. 9. 10. Im Krieg wurden theils diese  
so genennet, welche denen Decurionibus und  
Centurionibus zu ihrer Bedienung zugegeben  
wurden, und mit leichtem Gewehr, als  
Schleudern sind, versehen waren; oder  
auch die, wann einer umkam, an dessen  
Stelle treten mußten. Einige wollen sie  
gar zu einer Art von Officieren machen. Sal-  
masius l. c. 14. Polletus l. c. Stevvechius  
ad Vegetium 2. 19. Pitiscus L. 11. Danet.  
p. 10.

Accepta sententia, ein angenommen, angeneh-  
mes Urtheil.

Acceptans, derjenige, der anderwärts den  
Wechsel annimmt.

Acceptatio juramenti, die Annehmung des  
Eydes, ist, wann man nehmlich sich in gewisser  
Zeit zur Ablegung des zugeschobenen Eydes  
anerbietet, und zugleich bittet, daß der Gegen-  
theil darzu citiret werde; darauf so dann ein  
gewisser Terminus ad jurandum ange-  
setzt wird, in welchem, wann nun beyde nicht er-  
schienen, wird der terminus pro circumdu-  
cto gehalten, und muß dahero derjenige, des-  
me an Ausmachung der Sache gelegen, auf  
seine Kosten, einen andern Termin extrahiren;  
wann aber nur einer erscheinet, muß er  
dahin trachten, daß der andere Aussenblei-  
bende, Ungehorsams beschuldiget werden mö-  
ge, und so dann der Eyd entweder vor ge-  
schwöhren, oder vor erlassen, gehalten wer-  
den möge. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. c.  
24. Stryk Introduct. ad Prax. forens. c. 20.  
§. 5.

Acceptilatio, eine eingebildete und erdichtete  
Vergnügung und Bezahlung einer Schuld,  
so dafür gehalten, nicht aber in der That ge-  
schicht, als da einer eine Schuld, als wann sie  
würcklich bezahlt wäre, vor bezahlt annimmt;

L. 1.

L. 1. ff. de Accept. §. 1. & 2. Instit. quibus mod. tollit. oblig. & ibid. Dd. t. t. ff. de Accept. L. 77. ff. de R. J. oder eine Befreyung und Quittung ohne Abtrag. L. 46. ff. de Accept.

Acceptilario simplex ist, wann bloße obligationes verborum dadurch abgetilget worden, qualificata aber ist, wann andere obligationes zuvor in verborum obligationes transfundirt, und hernach durch die Acceptilation getilget werden.

Accepto facere, befreyen. L. 9. §. 7. ff. quod met. causa.

Accepto liberari, so befreyet werden, daß der Creditor bekennet, er habe es von dem Debitore empfangen. L. metum autem §. f. ff. quod metus causa.

Accepto ferre, gut heißen, approbiren, L. securitas C. de suscept. & arcar. Lib 10.

Acceptum facere, bekennen, daß man eine Sache empfangen habe. L. 7. ff. de acceptil.

Accessio, ein Zugang, Zuwachsung, Betritt, ist eine solche Art das Eigenthum zu erlangen, da unsere Principal-Sache wegen deren Prävalenz und Wichtigkeit eine andere frembde wenig wichtigere Sache an sich ziehet, und sie uns zueignet. L. 23. §. 4. de Rei Vindic. §. C. durch die Alluvion. Struv. Exercit. 26. thes. 64.

Accessio fortuita, wird genennet der Schatz, so in unserm fundo aus purem Glück gefunden wird. §. 39. Inst. de R. D. L. un. C. de thesaur.

Accessio industrialis oder artificialis. ist eine solche Zuwachsung, die durch des Menschen Fleiß, Kunst zuwegen gebracht wird. Der gleichen ist der Bau. §. 29. 30. Instit. de R. D. §. 31. d. 1. Die Saat. It. die Specification oder Adjunction, wordurch die darzu kommende Sach dessen wird, dessen die Principal-Sache ist.

Accessio mixta ist, wo die Natur und des Menschen Fleiß concurriren zu der Zuwachsung. Hieher gehört die Implantation und Einsetzung der Pflanken.

Accessio naturalis, die natürliche Zuwachsung ist, wo die Natur das meiste that, und die Kunst der Menschen nichts darbey verrichtet, e. g. Wann ein groß Wasser ein Stück Feld 2c. in einem Ort wegreißt, und es an mein Feld oder Land setzet. §. 2. Instit. de Rer. divis. L. 1. Cod. de alluv. §. 22. Inst. de R. D. L. 30. §. 2. de acquir. rer. dom. §. 23. de R. D. it. so werden auch die jungen Thiere von unserm Viehe und unterworfen. §. 19. Instit. de R. D.

Accessisten, sind bey denen Kaiserl. Hof-Ämtern in Wien alle diejenigen, welche die nächste Anwartschaft haben, bey erst ereigneter Vacanz von demjenigen Amte, unter dessen Matricul sie stehen, würrlichen Besitz zu nehmen.

Accessorium, dieses, welches zuerst intendirt wird, und weßwegen das übrige geschieht, wird Principale genennet, dasjenige aber, welches diesem folgt, oder um dieses zu Ende zu bringen, ordinirt wird, wird Accessorium genennet; weil solches dazu kommt. D. Eichel. in Comment. ad J. R. c. 2. pag. 124.

Accidentia, Accidentien, zufällige Einnahme an Geld und andern Sachen.

Accipere, überkommen, wird auch manchmahl gesagt, wann man nichts in der That erlangt, als accipere testamento wird in L. 1 §. dolo ff. si quis omnia causa testam. auch von dem gesagt, der doch dessen, was ihm verlassen worden, ermangelt; capere aber wird allezeit cum effectu verstanden.

Accipere iudicium heist, sich gerichtl. einlassen. Accis, Ungeld, Losung, der Aufsatz, die Steuer, Tribut auf Fleisch, Brod 2c. L. 6. §. fin. de mun & hon. L. ult. §. 22. eod. L. 4. §. 1. de censib. L. ult. C. de immun nem. conced

Accola, der bey einem Ort, und zwar eigentlich, bey einem Fluß wohnet. L. 1. §. sunt qui, ff. ne quid in flum. publ.

Accrescendi Jus, das Anwachsungs-Recht, hat statt in Legatis. L. 1. ff. de Usufruct. accresc. §. 8. Instit. de Legat. Ingleichen in hæreditatibus. §. 7. Inst. de hæred It. in communi servo manumisso §. fin. Instit. de Donat. Dieses Jus accrescendi kame auch ehedessen de

nen

nen im Testament übergangenen Töchtern zu statten, in so fern, daß sie denen im Testament, geschriebenen Erben beygesetzt wurden. pr. Inst. de Exhæred. Ulp. Frag. tit. 22. §. 14. 17. siehe Jus accrescendi.

**Accusatio**, die Anklage, Klage. **Accusationum solennia** vid. in L. 11. §. 5. ff. ad L. Jul. de Adult. & L. 18. ff. de Accusat.

**Accusatio capitis**, die Anklagung auf Leib und Leben.

**Accusator**, der Ankläger, welcher einen in dem peinlichen Gericht anklaget. L. 10. 13. ff. de public. jud. D. Carpzov. Pr. Crim. qu. 104. n. 2. & 10.

**Accusatus**, der Angeklagte, ist, welcher in dem peinlichen Gericht belanget oder eines Verbrechens beschuldigt wird, daß er die Rache und Straffe ausstehen solle. Beliz. in Process. Crim. Tab. 2. Ludovici Peinl. Process. C. 12.

**Acenarium vinum**, heist der Wein, welcher aus denen Bälgen der Weinbeer, nach ausgepresten Most, mit zugesütteten Wasser gemacht wird. L. si quis ff. de vino & tritico legat.

**Acephali**, sind vormahls einer solchen Secte zugehan gewesen, die unter keinem Kirchen-Regiment, das ist, Bischoff, Presbyter oder Synodo haben stehen wollen; sie haben gelebet An. 494. vid. Auth. Cod. post. L. 19. de Hæret. & Apostat.

**Acervus**, ein Hauffe, wird eigentlich von kleinen aufgeschütteten Sachen, als Getraid zc. gebraucht. L. 5. ff. de rei vindicat. L. 9. ff. de incendio.

**Acervus Lignorum**, ein Hauffen Holz. L. 51. ff. de acquir. possess. **Acervus pecuniaz**, ein Hauffen Geld. L. 29. ff. de Verb. Obligat.

**Acetum**, Esig, saurer Wein. L. 1. & 9. §. 1. ff. de trit. & vin.

**Achts- Erklärung / Reichs- Acht / Acht / Verfestung / Bann / Proscriptio**, heisset, wenn einer wegen Violirung des Reichs- Friedens, und andern harten Verbrechen aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, sein Leib und Leben wie eines Vogels in der Luft

frey gemacht, und er aller Wolthaten der Re-  
publique beraubet wird, also, daß er von kei-  
nem Richter einige Hülffe zu erwarten hat,  
wann man ihn gleich am Leibe, Gütern und  
Ehren verlezet. Diese Reichs- Acht kan al-  
lein von dem Kayser, oder in dessen Abwesen-  
heit von dem Röm. Könige, wie auch von dem  
Reichs- Cammer- Gericht dictiret werden.  
Sonsten hat man im Röm. Reich dreyerley  
Arten in die Acht zu erklären. Die erste ge-  
schiehet von ermeldtem Cammer- Gericht, und  
würcket so viel als des Kayfers Acht selbst, in-  
dem ein solcher in die Acht erklärter alle  
Rechte verlieret, er sey an was Orten er  
wolle. Die andere geschieht von dem Kayserl.  
Hof- Gerichte zu Notweil, und diese erstre-  
cket sich nicht weiter, als ermeldten Gerichts  
Jurisdiction gehet. Die dritte geschieht von  
dem Westphälischen frey- oder heimlichen Ge-  
richte, mit welcher es ebenfals, als wie mit  
der zu Notweil beschaffen ist.

**Achts- Schwur** / in Ordinatione Judicii Rot-  
willensis parte 7. tit. 1. wird also gelesen:  
Wann ein Kläger will einen Thäter in die  
Acht schwören, der Kläger voran anzeigen, daß  
ihm kund und wissend sey, daß der Thäter das  
gethan habe, darauf sollen zween erbare unver-  
sprochene Männer auf ihn schwören, daß ih-  
nen kund und wissend, daß dem also sey, dar-  
auf schreibt man dem Kläger denselben Thäter  
in die Acht, und gibt ihm Achtbrieffe, Anleit-  
brieffe, Verbiethbrieffe.

**Acolythi** werden genennet, welche die Fackeln  
oder das Licht in der Kirchen, wann man das  
Heilige verrichtet, oder wann man das Evans-  
gelium lesen muß, vortragen. c. clericos. §. fin.  
21. distinct. ca. perlectis 24. dist. ca. Aco-  
lythis 23. dist. Bey ihrer Einweyhung wird  
ihnen ein Leuchter mit einem ausgelöschten  
Lichte unter folgenden Worten gegeben:  
Nimm den Leuchter mit der Wachs- Kerze,  
und wisse, daß du die Lichte in der Kirchen  
anzuzünden bestellet seyst. Auch bekommen  
sie ein lediges Krüglein mit diesen Worten:  
Nimm das Krüglein, Wein und Wasser bey  
der

der Gedächtnus des Bluts Christi zu reichen im Nahmen Christi.

Aconitum, eine Art Gift.

Acquæstus conjugalis, die eheliche Erwerbung, oder was die Ehe-Leute miteinander während der Ehe erwerben.

Acquisita res, eine erworbene Sache, heist welche titulo oneroso oder lucrativo erlangt worden.

Acrimonia, ist eine Straffe, welche den Kirchen-Dieben zugeeignet wird, als da ist, das Gefängnuß, Verweisung des Landes.

ΑΚΡΟΑΡΤΑ, wurden bey den Griechen allerley Arten der Bäume genennet. L. 236. in f. ff. de Verb. signif.

Acta, (sonst gesta genant, L. 31. de donat. monumenta. L. 23. C. de testamentis) waren Schriften oder Commentarii publici, in welche diejenige Sachen, welche in denen Consistoriis der Fürsten, oder in denen Verhören der Vorstehere, oder der Obrigkeiten vorgegangen, verzeichnet wurden. L. 45. L. 46. de re jud. per excellentiam wurden sie Acta publica genennet, das ist, öffentliche Denkmale, welche auf Befehl der Obrigkeit geschehen. L. 31. pr. C. de Donat.

Acta, werden eigentlich die Schriften genennet, so im Gericht sind abgehandelt worden. l. 2. C. de edendo. d. l. 45. & 46.

Acta werden auch sonsten auf zweyerley Art genommen. 1) Late, im weitläufftigen Verstand / da es auch ihre Protocolla unter sich begreiff, und wann sie auf eine Art genommen, so sind die Acta dieses, was in einer jedwedern Sache, so lang selbige im Gericht schwebet, abgehandelt worden, Guido Papa Decil. 616. n. 2. Charond. in Memor. observ. verbo artes, es sey nun mündlich oder in Schriften geschehen, sonsten im Teutschen: Gerichts-Handlung, Gerichts-Handel, Gerichtliche Acten oder insgemein nur Acten genennet. 2) striete oder in engen Verstand / (so fern sie ihren Protocollis entgegen gesetzt werden,) sind sie, alles was in Schriften in einer jedwedern Sache sich ereignet. Weil

aber nicht alles, was im Gericht geschieht, schriftlich vollführet, sondern auch öfters mündlich vollzogen, und alsdann erst aufs Papier gebracht wird, so wird dieses zusammen Acta, wann sie aber getheilet betrachtet werden, Protocollum genennet.

Acta, heist auch vielmals der Ort, wo man Recht spricht, als apud acta, vor Gericht.

Acta diurna, journal, Tag-Buch, darinnen enthalten, was täglich geschieht.

Acta & Acturata, die zusammen getragene, abgehandelte Schriften, schriftlich geführte Gerichts-Handel.

Acta circumducere, eine Linie um die Acten ziehen, und ungültig machen. L. 45. ff. de re jud.

Acta consignare, Verträge unterschreiben, ratificiren.

Acta publica, sind diejenigen öffentliche Schriften, welche die ganze Republic angehen, und in den Archiven zukünftiger Nachricht verwahret werden: Dahin gehören die Capitulationes, Friedens-Schlüsse 2c.

Acta requirere, ist, von dem Unterrichter bezgehren daß er alles, was vor ihm im Gericht gehandelt worden, abschreiben läffet, und um die Gebühr dem Bittenden übergiebt. Ord. Cam. p. iit. 31.

Acta scripta, (sonst auch Producta, Producten, Schriften, Handlungen, schriftliche Handlungen genant) sind diejenige Schriften, darinnen die Sache, oder warum man streitet, deducirt wird. Dergleichen Schriften vornehmste Nahmen sind, Libellus, Exceptio, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica. Diese Schriften werden nach Gestalt der Sachen Beschaffenheit mit unterschiedenen Rubriquen von denen Advocaten, bezeichnet: als, Anzeig, Gegen-Anzeig, Ableinung, Gegen-Ableinung, Verantwortung, Hintertreibung, Gegen-Handlung, Gegen-Beschluß, Schrift an statt mündliche Recels. Submissio, Gegen-Missio - Recels, Protocollum Intentionis, Protocollum Actionis. Recellus, Recellus, an statt mündlichen Berichts, Implo-ratio,

ratio, beständige und wohlgegründete Einrede, rechtmäßige Nachrede, Schlußsatz, nothwendige Rechtfertigung, Anstellung der Klage, Ablehnung der eingebrachten Implications Schrift etc. Am Kayserl. Cammergericht, werden die Schriften nach der Exception mit keiner andern Intitulatur bezeichnet, als Replik, Duplic, ohngeachtet die Advocaten solche betitulten wie sie wollen. *Gez. mein. Bescheid. vom 13. Dec. 1659. §. 4. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 63. n. 12. & seq.*

**Acta transmittiren**, heist die vorgegangene gerichtliche Acta. auf eine nicht excipirte Universität oder Schöpffenstuhl zum Verspruch schicken.

**Actio**, die Handlung, Klage, ist eine Befugnis, dasjenige Gerichtlich zu suchen, oder zu verfolgen, was einem gebühret, oder man einem schuldig ist. *L. 51. ff. de Obligat. & Action.* Diese Definition hat auch der Kayser Justinianus in Institutionibus behalten, wie zu sehen aus dem §. 2. *Inst. de Action. ibique Hopp. Struv. Exerc. 45. thes. 59. Lauterb. t. de Obligat. & Action. p. m. 621. seq.* Sonsten ist dieses Wort Actio ein general-Wort, unter welchen so wohl die Actiones in Rem, in Personam, directz, utiles, Præjudiciales, Interdicta, als Stipulationes, verstanden werden. *Ulpianus in L. 37. ff. de Obligat. & Action. & Imperat. L. ult. C. de hæred. vel Action. vend. Ingleichen Persecutio. L. 34. ff. de Verbor. signif. Daher werden auch die Interdicta, Actiones genennet. L. 43. in fin. ff. ad L. Aquil. L. 14. in pr. §. ult. ff. de aqua & aqua pluv. arc. L. 1. C. si per vim. L. 3. pr. ff. de mortuo inferend.*

**Actio ad exhibendum**, ist eine Klage, welche gegeben wird, wider den, so ein beweglich Ding innen oder vorenthält, demjenigen, welchem daran gelegen ist, daß es an das Tageslicht gebracht und ausgeantwortet werde, *L. 2. §. 9. & f. ff. ad exhibendum. Lauterb. Comp. tit. ff. p. m. 153.*

**Actio ad Palinodiam**, siehe Actio injuriarum ad Palinodiam.

**Actio ædilitia**, ist eine Klage, welche aus dem ædilitio Edicto herkommt, als da ist die Actio æstimatoria sive quanti minoris und redhibitoria, worvon unten gedacht; Ferner hat diese Klage statt, wider den, welcher an einem Ort, allwo man immer zu gehen pfleget, einen Hund, Bären, Bock oder andere böse Thier, es sey angebunden oder nicht, hat, und jemanden von selbigen Schaden zugefüget wird, daß er alle Schäden und Unkosten erstatte, und das Thier entweder abschaffe, oder besser verwahre. *L. 4. ff. de Ædil. Edict. L. 40. §. 1. & LL. seq. ff. de Ædil. edicto. it.* Wann der Verkäufer den Knecht oder das Vieh mit dem Zierrath, in welchem es zur Zeit der Verkaufung vorgestellet worden, nicht ausantworten will, worzu der Käufer 60. Tage Zupspruch hat.

**Actio æstimatoria seu quanti minoris**, ist eine Klage, welche dem Käufer zukommt, nicht, daß der Contract zerrissen, sondern ihm so viel am Kauff-Gelde erstattet werde, als das Ding, wegen des zur Zeit des Verkaufes an sich gehabtens Schadens, geringer gewesen, *L. 61. de ædil. edict. worzu der Käufer ein Jahr, worunter die Fest-Tage nicht mit begriffen (annus utilis genannt) Zeit hat. L. 38. L. 61. ff. de Ædilit. Edict.*

**Actio albi corrupti**, ist eine Klage, welche jedwedern unter dem Volck gegeben wird, wider denjenigen, so ein Patent oder Edict, so der Prætor zur Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden soll, angeschlagen, aus Betrug und Muthwillen abreisset, daß er ihme dem Kläger die gefesteten 50. Gulden Straffe zu erlegen, angehalten werden möchte. *L. 2. pr. & 4. ff. de Jurisd. L. 7. pr. ff. de Jurisd. L. 8. 9. ibid.*

**Actio ambulatoria**, ist eine Klage, so von einer Person auf die andere kommt.

**Actio s. exceptio annalis**, ist eine Klage, oder Einwendung, welche in einem Jahr geendiget wird. *L. 1. C. de annali except.*

**Actio arbitraria**, ist eine Klage, in welcher derjenige, wider deme geklaget wird, so er nach des Richters Gutachten und Willführ dem Kläger nicht Genüge thut, darzu verurtheilet werden soll. §. 31. Inst. de Act. Und wird deshalb also genennet, weil dem Richter darinnen nachgelassen wird, nach des Dinges Beschaffenheit, wie es ihme gut und billich düncket, zu schätzen, auf was Masse dem Kläger Genüge geschehen möge. Und diese Klage hat statt in Klagen auf die Güter und Personen. Lauterb. Comp. t. ff. de Action. p. m. 626. Biceius sect. V. rerum quotid. §. 21. 22. 23. 24.

**Actio arborum furtim cesarum**, ist eine Klage, welche dem Herrn gegeben wird, wider denjenigen, der dessen Bäume heimlich und ihme unwissend abgehauen, daß er an statt der Straffe den Schaden gedoppelt erstatte. L. 1. L. 5. L. 7. L. 8. ff. arborum furtim cesarum. Heutiges Tages ist die Straffe über die Erstattung des Schadens willführlich. Nach den Sächsischen Rechten aber, muß der Thäter über den Werth der Bäume dem Eigenthums-Herrn vor jeden verderbten Baum 30. Schillings-Pfenninge, das ist, 2. alte Schoek verbüßen, jedoch wenn der Schade groß, oder um Genuß willen geschehen, werden auch andere Straffen gesetzt. Art. 67. L. 82. §. 1. ff. de furtis.

**Actio bonæ fidei** ist eine Klage, in welcher dem Richter nachgelassen wird, nachdem ihn gut und billich düncket, zu schätzen, was ein streitender Theil dem andern geben oder leisten soll. §. 30. J. de act. L. 7. ff. de N. G. L. 24. depol. L. 31. §. 20. de Edil. Edict. L. 83. pro soc. als da ist Actio empti, venditi, locati conducti, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tutelæ, commodati, actio pignoratia, familiaræ hereditariæ, communi dividundo, præscriptis verbis, quæ de æstimato proponitur, & ea, quæ ex permutatione competit, hæreditatis petitio, & actio ex stipulatu pro dote, welche in §. 28. Inst. de Act. alle enthalten sind. Biceius Sect. V. rerum quotid. §. 19.

lit. ii. §. 20. & 21. und nach der Ordnung hies erklärt sind.

**Actio Calvisiana**, ist eine Klage, wordurch der Patronus, oder der einen frey gegeben hat, wieder fordert, was der Freygegebene ihm zum Betrug veräußert hat.

**Actio cautionis Judicio silti condictitia**, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, welcher ihme verheissen lassen, daß einer sich im Gericht stellen wolle, wider den Beklagten oder dessen Bürgen, welcher dergleichen verheissen hat.

**Actio Civilis**, eine Bürgerliche Klage, da einer nicht auf eine Straffe oder Rache klaget. §. 3. 4. Inst. de Action. L. 26. §. 2. de nox. act. It. eine Klage, welche aus dem Geseze, Rathes-Geboten und andern Verordnungen entspringet, als da ist Rei Vindicatio, Actio Confessoria und Négatoria, welche der Ordnung nach erklärt.

**Actio commodati**, ist eine Klage, wegen eines Dings, so einem gelehnet worden, welche erstlich demjenigen zukommt, der einem andern ein Ding geliehen, oder zu einem gewissen Ende, umsonst zugebrauchen übergeben, wider den, der es geborget, daß er dergleichen wiedergebe, und solches wird genennet actio directa. §. 2. Instit. quib. mod. recontr. Lauterb. Comp. tit. ff. Commodat. p. m. 221. Zum andern, demjenigen, der es geborget, wider umsonst zu Nutzen überkommen, wider den, der es ihm geliehen, damit er ihme die nöthige und nughliche Unkosten, so er auf das geborgte Ding gewendet, wieder erstatte. L. 17. §. 3. ff. Commod. Und dieses ist Actio contraria, bißweilen wird auch Actio utilis gegeben.

**Actio communi dividundo**, ist eine vermischte, und gleich als aus einem Contract herrührende Klage, (actio mixta & quasi ex contractu proveniens) durch welche diejenige, so ein absonderlich Stück (rem peculiarem) gemein haben, unter sich handeln, daß solches Stück, wegen des Nutzens, Schadens, Interesse und Unkosten unter ihnen getheilet werde. L. 1. 3. pr. L. 4. & §. 3. ff. Communi dividundo §. 3. Instit. de oblig. ex quasi contr. Und diese Action

Actio wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben, und wird genennet *directa*. Darnach wird auch *actio utilis* denjenigen zugeeignet, so kein wahres Eigenthum, sondern nur eine Berechtigung in den Gütern haben. L. 6 § 1. L. 11. 14. §. 1. Communi div. L. 31. famil. hercif. und wird dieses von der Actione familiaris herciscundæ unterschieden, als welche nur in einem allgemeinen Stücke (re universal. e. g. hæreditate) statt hat.

Actio condictitia ist eine Klage auf die Person, dadurch wir etwas wieder fordern, so wir nicht schuldig gewesen, und aus Irrthum bezahlet. Lauterb. Comp. p. m. 199.

Actio conducti, sive ex Conducto, ist eine Klage auf die Person, so dem Pächter oder Miethmann pr. Inst. L. 15. pr. Locati Conducti wider den Verpächter oder Vermiether gegeben wird, daß er ihm den Nutzen eines Dings, oder die verdingte Arbeit leiste, das Werk verrichte, und auch den Schaden erstatte. pr. Inst. Locat. Conduct. Siyk. C. C. Sect. 2. c. 5. §. 12. Lauterb. Comp. t. Locat. conduct. p. m. 381.

Actio confessoria ex servitutibus prædiorum ist eine Klage auf das Guth, dadurch derjenige, deme eine Dienstbarkeit verordnet, wider einen jedwedern, so ihn daran verhindert, oder selbige vorenthält, dahin ziele, damit erkennet werde, daß ihm die Dienstbarkeit zugehöre, und daher ihm der freye Gebrauch desselben nachzulassen sey. §. 2. Inst. de Action. L. 2. pr. L. 6. §. 3. L. 7. L. 12. Si servit. vindic. L. 5. pr. & §. 1. si ususfr. pet. L. 8. §. 3. & 4. si servit. vind. Lauterb. Comp. t. si servit. vind. p. m. 138. und diß ist Actio directa; Es wird aber über diß auch Actio utilis gegeben demjenigen so das Dominium utile hat; als da ist, der Lehmann, c. un. §. rei autem 2. F. tit. 8. Erb-Zins-Mann, L. 16. de serv. L. 9. de nov. op. Nunc. Superficiarius. L. 3. §. pr. de nov. op. nunc. L. 1. §. f. de superfic. und dergleichen, und hat solches auch heutiges Tages in andern Berechtigkeiten statt; sie wird Confessoria genant, nicht aus ihrer Formul, als

wenn sie nur affirmativè oder Bejahungsweise eingerichtet werde, massen sie öfters auch Verneinungsweise abgefaßt wird, sondern nach ihrer Intention und Abschen; dann in denen servitutibus, realibus affirmativis, welche darinnen bestehen, daß ein anderer etwas auf den Meinigen thun darff, e. g. gehen treiben, &c. und ich solches leiden muß, ist die Intentio confessoria actionis, ihrer Kraft und Wirkung nach, so wohl als nach deren Formul. affirmativa, und die Intentio negatoria actionis simpliciter negativa. Was aber diejenige Real Servitutes betrifft, welche darinn bestehen, daß ich nichts auf den Meinigen thun darff, als: Daß ich mein Haus nicht höher bauen darff, welches Servitutes negativæ genant werden, ist zwar die Kraft und Wirkung mit der vorigen einerley, differirt aber in der Formul der Action, indem selbige in confessoria actione negativè, in negatoria aber affirmativè concipirt wird, §. E. wer da laugnet, daß sein Haus die Servitutum altius non tollendi nicht schuldig sey, der intentirt darzuthun, daß er sein Haus höher bauen dürffe, nach ihrer Kraft aber, und weil die Action auf eine recht anmassende Person gerichtet ist, vermeint er, daß sein Gegentheil ein Recht habe, ihm das höher bauen zu verbieten. Wie im gegentheil derjenige, welcher vorgiebt, daß sein Nachbar das Recht nicht habe, höher zu bauen, sich das Jus prohibendi, und daß er ihm das höhere bauen verbieten könne, zueignet: Mit hin seyn die Actiones confessoria und negatoria anderst nach ihrem Effect und Wesen, anderst nach dem dicit, oder denen Worten, so viel die äußerliche Klage-Formul betrifft. Vinn. ad §. æquè Inst. de Action. n. 3. Franz. ad Tit. si Ususfr. pet. n. 4. Bachov. Tract. de Action. D. 2. thes. 2. Versteig. Dissert. 3. de Servit. præd. §. 18. Man kan auch sagen, daß die Actio confessoria also à confitendo genant wird, weil man dadurch den Beklagten zur Bekenntnis zwingen will, daß seine Sache einem andern diene. Die Requisita dieser Action sind:

- 1.) Daß der Grund und Boden Klägern eigenthümlich zustehe, oder daß er sonst ein Recht darzu habe.
- 2.) Daß er eine Servitut von seinem Nachbarn präzendire.
- 3.) Daß er die Turbation allegire, und die Qualität der Turbation exprimire.
- 4.) Daß er begehre, daß man ihm diese Dienstbarkeit zuspreche.
- 5.) Daß er auch die erlittenen Schäden und Unkosten präzendire.
- 6.) Daß er begehre, daß Beklagter von seiner Turbation abstehe; Und
- 7.) cavere, daß er ihn in dem Gebrauch seines Rechts ruhiglich lassen wolle.

**Actio confessoria ex usufructu**, so ebenmäßig eine Klage auf das Guth ist, dardurch einer wider einen jedweden Besitzer, oder der ihn, (auf was Weise auch,) hindert, suchet, daß er das Recht, dasselbe zu gebrauchen, und zu genießen habe.

**Actio constitutoria, sive de constituta pecunia, seu de constituto**, ist eine Klage, durch welche derjenige belanget wird, welcher ein Ding oder Geld, so zuvor ein anderer, oder er selbst schuldig gewesen, oder an statt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen versprochen, daß er darzu, wenn er solchen binnen schuldiger Zeit nicht Folge leistet, durch Gerichts Zwang angehalten werden möchte. §. 9. §. 10. Inst. de Action. L. 1. §. 5. L. 3. §. 2. de const. pec. L. 2. C. eod. Lauterb. Comp. p. m. 218.

**Actio contraria**, ist, welche der Actioni directæ entgegen gesetzt wird, und ist deren bey denen Actionibus unterschiedlich gedacht.

**Actio criminalis**, ein peinliche Klage, eine Unklage auf Leib und Leben.

**Actio damni infecti**, ist eine Klage, daß wegen eines zukünftigen Schadens, Bürgschaft oder Versicherung geleistet werde.

**Actio damni injuria**, ist nichts anders als Actio L. Aquilæ, wovon unten gedacht.

**Actio de damno in turba facta**, ist eine Klage, welche statt hat, wenn einem in einem Zu-

mult oder Lermen mit Betrug Schaden geschehen.

**Actio de dejecto vel effuso**, ist eine Klage, welche wider den Einwohner eines Hauses, daraus etwas gegossen, oder geworffen wird, an dem Ort, da man immerhin zu gehen oder zu stehen pfleget, statt hat, §. 1. Inst. de obl. quæ ex qual. delict. L. 1. pr. L. 5. §. de his qui effud. vel. dejec. und wird dem gegeben, welchem Schade geschehen, daß der Beklagte solchen zweyfach erstatte. L. 1. pr. & §. de his qui effud. vel. dej. §. 1. Instit. de obl. quæ quasi ex delict. und so ein freyer Mensch umkommen, daß er ihm 50. Gulden, d. §. 1. L. 5. §. 5. ff. de his qui effud. vel. dejec. so ihm aber nur Schaden geschehen, in dasjenige, was dem Richter billig scheint, verdammet werden möchte.

**Actio de Dolo**, ist eine Klage auf die Person, welche nur gegeben wird, wann man eine andere nicht hat, daher sie auch subsidiaria genennet wird, L. 1. §. 1. & 4. ff. de dolo malo. und hat wider denjenigen statt, der einen andern hinterlistiger Weise betrogen hat, daß der Betrogene den zugesetzten Schaden von dem Betrüger wieder erlange. Lauterb. de transit. Action. §. 26. & L. un. §. 10. Ne quid in flum. publ.

**Actio de dote**, ist eine Klage auf die Person, welche, nach gescheneher Ehescheidung, dem Weibe, zur Wiederforderung des Heyrath Guts wider den Mann gegeben wird, so weit er zu thun, oder zu bezahlen vermag.

**Actio de eo, quod in certo loco**, ist eine Klage auf die Person, durch welche ein Ding, oder Sache, so nach der Actione stricti juris an einem gewissen Orte zu suchen wäre, mit Erzählung dieses Orts, allwo es gegeben werden sollen, an einem andern Ort gesucht, und dem Richter zu schätzen übergeben wird, wie viel daran gelegen sey, daß das Ding, oder Sache, nicht an dem bestimmten Ort gegeben werde. L. 1. L. 2. pr. L. 4. de eo quod cert. loc. L. un. C. eod. §. 33. Inst. de Action.

**Actio**

**Actio de in jus vocato, vi exempto**, ist eine Klage, welche wider denjenigen statt hat, so einen, welcher ins Gericht gefordert worden, entweder vor sich, oder durch einen, mit Gewalt aufgehalten, daß er im Gericht nicht erscheinen können, daß er so hoch als der Kläger seine Sach schäset, verdammet werden möchte. §. 12. Inst. de Action, L. 1. pr. ff. Ne quis eum, qui in jus voc. vi exim. L. 5. §. 3. ff. eod. Lauterb. Comp. t. ff. Ne quis eum, qui in jus voc. vi exim. p. m. 33.

**Actio de mortuo inferendo**, Suche, **Actio in factum de mortuo inferendo**.

**Actio de mortuo non inferendo**, ist eine Klage wider denjenigen, welcher in eines andern Ort einen Todten eingescharrt hat, welches Recht er doch nicht hat, daß er den Todten entweder wieder wegschaffe, oder den Ort, so viel er werth, bezahle. l. 7. pr. ff. de Religios. & sumpt. funer. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 163. Diese Klage aber findet heutiges Tags keinen Platz mehr, weil die Begräbnus auf öffentl. Orten, auch bisweilen in den Kirchen, Carpz. L. 2. def. 385 geschicht; doch, wann jemand auf den Kirchhöfen, oder in der Kirchen, Geschlecht, oder Erb-Begräbnus hat, und ein anderer einen Todten dahin unbefugt will begraben lassen, so kan die Actio utilis etlicher massen wider ihn angestellt werden. Hahn. ad Wesenb. d. t. n. 4. Lauterb. Compend. d. l. p. m. 164.

**Actio de pastu**, ist eine Klage, welche wider den Herrn des Viehes statt hat, daß er den Schaden, welcher durch das Abfressen geschehen ist, entweder erstatte, oder das Thier zur Straffe übergebe. Dd. ad tit. ff. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, & ad L. 39. & Godofred. in not. nec non Brun. ff. ad L. Aquil.

**Actio de pauperie**, ist eine Klage, dardurch ein Herr belanget wird, dessen vierfüßiges oder zahmes Thier, so wider die Natur und Art, freywillig sich bewegt, und erzürnet, Schaden gethan hat, daß er das

Thier entweder zur Straffe übergeben, oder solchen Schaden, so hoch er geschäset wird, erstatte müsse, pr. Inst. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. L. 1. pr. d. t. und solches ist Actio directa; Es hat aber auch Actio utilis statt, wenn ein zweyfüßiges oder wildes Thier, so aber in eines Herrn Eigenthum ist, Schaden gethan hat; nach Sächsischem Recht wird der Beklagte nicht befreyet, wenn er schon das Thier zur Straffe hingeben will, doch wenn er solch Thier alsbald, nachdem er es erfahren, daß es Schaden gethan hat, ausschlägt, und es nicht häuset, äzet oder träncket, so ist er unschuldig an dem Schaden. Lauterb. Comp. t. ff. si quadrupes pauper. fecisse dicatur, p. m. 142.

**Actio de peculio**, ist eine Klage, wurdurch der Vatter, oder der Herr, welcher seinem Sohn, oder Knecht, ein eigen Gut (peculium) nachgelassen, aus deren Contract, oder Handel, belanget, und so weit solches zureichet, verdammet wird. Lauterb. Comp. tit. ff. de Peculio, p. m. 261.

**Actio depositi**, ist eine Klage, wegen eines hinter- oder niedergelegten Guts, oder Dings, so anfangs demjenigen gegeben wird, so es hinterlegt, oder aufzuheben gegeben, oder bey welchem es hinterlegt worden, §. 3. Inst. quib. mod. re. und wird genennet Actio directa. Lauterb. Comp. t. ff. Depositii, p. m. 279. Dann dem, bey welchem es hinterleget ist, wider den, der es hinterlegt hat, daß er dasjenige, was er aus guten Glauben darauf gewendet, und vor Schaden erlitten hat, wieder erstatte und bezahle, und wird genennet Actio contraria. L. 5. pr. ff. d. t. Lauterb. d. l. p. m. 283.

**Actio depositi sequestraria**, ist eine Klage, welche nach geendigtem Streit, oder geleisteter Bürgschaft, wider denjenigen statt hat, der ein Gut, weßwegen man gestritten, innen gehabt, daß er Rechnung thun, und das Gut mit allem Zugehör abtrecken müsse, L. 5. §. 1. L. 12. §. 2. ff. Depositii doch wird dem Sequestro wegen seiner Ausgaben und Schaden,

den, so er wegen der Sequestration gehabt, auch *Actio contraria* gegeben.

*Actio depositi, tumultus, incendii, ruinae, & naufragii causa facta*, ist eine Klage, welche dem gegeben wird, welcher eines Aufruhrs, Feuersbrunst, Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruchs wegen, etwas bey einem der es aber läugnet niedergeleget, und ihm aufzuheben gegeben, daß er es doppelt erstatten müsse.

*Actio de recepto*, ist eine Klage, so demjenigen gegeben wird, welcher ein Ding, daß es sicher seyn möchte, in ein Schiff, Wirthshaus, oder Stall gegeben, und eingebracht, wider den Herrn, der solch Schiff, Wirthshaus, oder Stall besizet, Wirthschafft treibet zc. und solches Ding aufgenommen, daß er dergleichen unbeschadet wieder erstatte, und allen Schaden, durch wessen Schuld es auch geschehen, gut mache. L. 3. §. 1. ff. *Naut. Caup. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 92.*

*Actio de in rem verso*, ist eine Klage, durch welche ein Vatter oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechts so weit belanget wird, als etwas in dessen Nutzen gewendet worden. §. 4. *Inst. quod cum eo*, und dieses ist *actio directa*. Nechst deme wird auch *actio utilis* gegeben allen denjenigen, welche mit freyen Menschen, so andern auf guten Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn Sach verwendet, wieder erlangen mögen. L. 7. §. 1. *C. eod. tit.* Und solche *Actio* hat auch heutiges Tages statt, wann einer mit einem Diener, den der Herr bestellet, handelt. *Lauterb. Compend. t. de in rem verso.*

*Actio de statu civitatis*, ist eine Klage, die der Obrigkeit zukommt, wider einen ihrer Bürger, der ein solcher zu seyn widerspricht, daß er wieder vor einen Bürger erkläret werde, und dieses ist die *directa*. Ferner kommt diese Klage dem Bürger wider seine Obrigkeit zu, welche ihn vor keinen Bürger erken-

nen will, daß sie ihn dafür halten, und die Stadt Rechte genießen lassen müssen. L. 37. §. 1. ff. *ad Municip.*

*Actio de tigno juncto*, ist eine Klage, welche dem Herrn des Bauholzes, und dergleichen, gegeben wird, wider denjenigen, welcher solches in sein Haus, oder Weinberg eingezäpffet oder eingestecket hat, daß er solches zweysfach erstatte; L. 1. ff. *de tigno junct. §. 29. Inst. de rerum divil. heutiges Tages* aber hat die *Actio* in duplum nicht statt, sondern an stat dessen, wird dem Herrn der Materien, zur Erlangung des Werths und Schadens, *Actio in forum* gegeben. *Lauterb. Compend. t. de tigno juncto. p. m. 657. 658.*

*Actio directa*, ist eine Klage, welche aus den eigentlichen Worten des Gesetzes gegeben wird, L. 37. *de O. & A. L. 47. §. 1. de negot. gest. L. 24. de tut. & rat. distr.* und welche denen *Contrariis actionibus* entgegen gesetzt wird, deren bey den *Actionibus* unterschiedlich gedacht worden.

*Actio emti, sive ex emto*, ist eine Klage, welche statt hat, wenn einer ein Gut gekauft hat, daß ihme solches abgetretten, und die Gewährschafft geleistet werden möchte. L. 1. *pr. & §. 1. ff. de act. Emi. & Vend. Comp. Lauterb. ff. t. de act. Emi. vend. p. m. 355.*

*Actio exercitoria*, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer, oder Schiffmeister, gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiff darzu vorgesezt und bestellt hat, daß derselbe alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen. §. *Inst. quod cum eo, qui in alien. potest.*

*Actio ex facto, sive delicto*, ist eine Klage, welche aus einem Verbrechen herrühret.

*Actio ex jurejurando, sive juratoria*, suchet *actio in factum ex juramento praestito*.

*Actio ex Legato, quod venerabilibus Locis relictum*, ist eine Klage wider denjenigen, der läugnet, daß aus der Erbschafft, welche er selbst angetretten, der Kirchen, oder einem andern geistl. Ort, oder auch einer armen

men Person, zu geistl. oder milden Sachen, etwas vermachtet worden; oder solches zwar gestehet, gleichwol aber die Bezahlung solches Vermächtnus ohne gewisse Ursach aufschiebet, daß dannhero der Beklagte solche Vermächtnus zweyfach zu erstatten, angehalten werden möchte.

**Actio ex Lege**, Si contendat, 28. ff. de fideiuss. ist ein Mittel, wurdurch der Beklagte, so eine Exception, oder Ausflucht, zu haben vermeinet, klagen kan, daß sein Gegentheile entweder seine Klage anstellen müsse, oder ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden möchte. Es wird aber diese Action von dem remedio L. diffamari unterschieden, weil in dieser Klage der Ausgeförderte, auch ohne vorhergehende Diffamation, oder Beschuldigung, seine Klage anstellet.

**Actiones ex Maleficio**, die Klagen, so aus einer Mißhandlung, oder Verbrechen herrühren, sonst auch actiones pœnales genannt; als da ist: actio de albo corrupto, 2) actio ne quis in Jus vocet sine venia, & 3) actio de in jus vocato vi exempto.

**Actio ex deposito**, aut suspenso, ist eine Klage, so einem jedweden unter dem Volck gegeben wird, wider den, so etwas über dem Ort, da man immer zu gehen und zu stehen pfleget, gesetzt oder gehängt, welches, so es herunter fallen sollte, jemand Schaden thun kan, daß er die gesetzte Straffe der 10. Gulden erlege. §. 1. Instit. de obligat. quæ quali ex delict. L. 5. §. 6 & seq. ff. de his qui effud. vel deiec. Lauterb. d. t. Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schaden nur einzelfach gefordert, und ist die Straffe, nachdem die Schuld oder Verbrechen groß, willkührlich.

**Actio ex stipulatu**, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der ihm etwas verheissen lassen, wider den, der etwas verheissen hat, daß er dasjenige, was er versprochen, halte. Vid. Joh. Fried. Reigeri Theatr. Jurid. tit. de V. O. n. 29.

**Actio ex stipulatu pro dote**, ist eine Klage, welche entweder dem Ehemann, bey wahren dem Ehestand, gegeben wird, zur Erlangung des Heyraths-Guts, oder Morgen-Gabe, so ihm bey geschlossener Ehe versprochen worden, und wird genennet: actio pro dote petenda; oder dem Ehe-Weibe, oder deren Vatter, zur wieder Erlangung des Heyraths-Guts, entweder bey Lebzeiten des Ehemanns, wenn derselbe in große Armuth geräth, oder nach geendigter Ehe, so durch die Ehescheidung, oder dem Tod geschicht, und wird genennet: actio pro dote repetenda. L. 6. ff. de dotis promiss. Lauterb. Comp. de Solut. matr. dos quemadmodum petatur p. m. 454.

**Actio ex syndicatu**, ist eine Klage, welche wider den statt hat, welcher dem Richter mit Gelde, oder Geschenk bestochen, und dahin verleitet, daß er übel urtheilen, mit ihm gleichsam unter dem Hütlein spielen, u. daß der Gegentheile hiedurch die Sache verlieren möchte. Ord. Cam. p. 3. tit. 53. §. wo aber einige Parthey, & tit. 51. Lauterb. Comp. t. de Appel-lat. p. m. 729.

**Actio ex Testamento pro Legato venerabilibus locis relicta**, suche oben, actio ex Legato &c.

**Actio ex Testamento**, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, welchem etwas in einem Testament vermacht ist, wider den, welchem der Testator etwas auszurichten befohlen. Lauterb. Comp. t. de Legat. fideicom. p. m. 515.

**Actio familiae herciscundæ**, ist eine Klage, wo durch erstlich die Erben, denen eine Erbschafft gemein ist, unter sich klagen, daß die Erbschaffts-Stücke und Nutzen getheilet, auch was einer dem andern schuldig sey, gegeben werde, und zwar nach dem Jure Civili, und diß ist actio directa. Lauterb. Comp. t. ff. fam. hercisc. p. m. 150. Darnach wird nach dem Jure Prætorio auch actio utilis gegeben, den Besitzern der Güter, und den Fideicommissariis, welchen aus dem Trebellianischen

Raths-Gebot die Erbschaft auszuantworten. arg. L. 1. pr. L. 24. §. 1. L. 40. ff. Famil. hercisc. Suche weiter actionem communi dividendo. Lauterb. Comp. p. m. 150.

Actio finium regundorum, ist eine Klage, welche erstlich unter denen Eigenthums-Herren statt hat, so Aecker aneinander haben, daß die Grängen ordentlich unterschieden, und der Schaden erstattet werde, L. 2. §. 1. 4. pr. & §. 1. L. 8. ff. fin. regund. §. 20. Inst. de action. und wird genennet: actio directa; darnach wird auch actio utilis gegeben, 1) dem Zins-Mann, usufructuario, und dem Gläubiger, der ein Guth Unterpfands-weise besizet; 2) dem Vormund, wenn er seinen Pfleg-Befohlenen und Unmündigen nuhet zc. 3) denen geistlichen Personen, 4) denen Herren, so die Bothmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben, 5) demjenigen, welcher auf einer Seiten ein Bauren-Guth, auf der andern ein Haus hat, 6) denen Erben, nicht zwar, als Erben, sondern gleichsam als Herren, 7) dem Valallo, wenn des Lehen-Herrn Condition nicht geringert wird. Lauterb. Comp. t. ff. finium regund. p. m. 148.

Actio funeraria s. funeraria, ist eine Klage, welche dem gegeben wird, der zur Bestattung einer Leiche die Begräbnus-Kosten ausleget, wider denjenigen, dem die Leiche zu bestellen zukommen, als da ist, der Erbe, Besizer der Güter und andere Nachfolger, daß ihm solche erstattet werden, und wird solche Schuld vor allen andern Gläubigern bezahlet. L. 12. §. 2. L. 14. §. 13. ff. de Relig. & sumpt. fun. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 164.

Actio furti, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, welchem der Diebstahl geschehen, wider den Dieb, und zwar wenn es ein furtum manifestum, daß er das Gestohlene vierfach, da es aber ein furtum non manifestum, nur zweyfach erstatte. §. 5. Inst. de Oblig. quæ ex delict. nasc. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 654.

Actio generalis, ist eine Klage, welche statt hat zur Erlangung eines Dings, das zwar viel Stück unter sich begreiffet, aber nicht ein allge-

meines Recht, als da ist, actio negotiorum gestorum, tutelæ, pro Socio, welche der Ordnung nach erkläret; dann es begreiffet viel Stück in sich, als da ist die Verwaltung des Salzes, Weins, Getraids, und dergleichen.

Actio hypothecaria sive quasi Serviana, ist eine Klage, durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge, so ihm entweder stillschweigend oder wirklich ausdrücklich verpfändt, von einem jedwedern Besizer suchet, daß ihm solche ausgeantwortet, und bis zur Zahlung eingeräumt werden möchten. L. 4. 7. in quibus caus. pign. vel hypoth. L. 5. C. eod. Lauterb. Comp. t. de Pignor. & Hypoth. p. m. 403.

Actio in duplum, ist eine Klage, dardurch wird das Unserige doppelt suchen, §. 29. Inst. de action. als da ist, actio furti non manifesti, damni, injuriarum, & Legis Aquilæ, depositi ex quibusdam causis, item servi corrupti, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio in factum, ist eine Klage, so wegen einer begangenen oder geschehenen That, welche aus mancherley Gestalten der Sachen enstehet, herkommt, hat sonsten unterschiedliche Bedeutungen, und zwar 1) welche aus des Prætoris Bothmäßigkeit eingeführet wird, 2) wann die actio civilis durch die Auslegung des Prætoris oder eines Rechts-Erfahrenen, in Manglung des ausdrücklichen Gesetzes, aus der Meynung desselben, und aus Billigkeit eine Klage gegeben, welche sonsten actio utilis genennet wird. 3) Wird auch in factum actio genennet, welche gegeben wird, wann die actio famosa nicht statt hat. Suche ferner, actio præscriptis verbis.

Actio in factum contra Calumniatores, ist eine Klage, welche eigentlich wider denjenigen gegeben wird, welcher Geld empfangen, daß er einem Unschuldigen in dem Gericht zu thun mache, und fälschlicher Weise ihn veriere: oder wider den, so einem durch Falschheit Geld gegeben, daß er im Gericht nichts zu thun haben dürffe, dannenhero solcher binnen Jahrs-Frist das empfangene Geld vierfach, nach

nach dem verfloffenen Jahre, aber nur einfach zu erstatten schuldig. L. 1. pr. ff. de Calumn. §. 25. Inst. de action. Lauterb. Comp. t. ff. de Calum. p. m. 73. heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebetten, auch eine willführliche Straffe geordnet werden. Me noch. arbit. jud. qu. Cal. 322. n. 3.

**Actio in factum de mortuo inferendo**, ist eine Klage, welche derjenige hat, so verhindert worden, daß er den todten Menschen, und dessen Gebeine an dem Ort, wo er das Recht hat, Todte zu begraben, nicht einscharrren können, wider den, so ihn verhindert, daß er dasjenige, was ihm daran gelegen gewesen und geschadet, daß es ihm nicht verboten, erlange; L. 1. pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Text. Synop. J. G. cap. XV. n. 8. doch stehet dem Kläger frey, ob er sich dieser action, oder des Interdicti de mortuo infer. wovon unten gedacht, gebrauchen will. Lauterb. Comp. t. de Relig. & sumpt. fun. p. m. 165.

**Actio in factum ex juramento prælitto**, ist eine Klage, dadurch derjenige handelt, welcher auf Begehren des Gegentheils alsbald geschworen, daß ihm etwas gebühre, oder der Beklagte seine Sache besitze.

**Actio injuriarum**, die Injurien - Klage, welche demjenigen zukommt, der entweder mit Worten oder Wercken, durch Schmach - Reden, Schriften, Schläge und dergleichen angegriffen wird, wider den Injurianten, oder den, der solche Thaten entweder vor sich, oder durch andere verübet, und ist entweder:

**Actio injuriarum civilis**, s. æstimatoria, eine Bürgerliche, oder solche Injurien - Klage, worinnen der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geldes schätzt, und bittet, daß ihm solches zugeeignet, oder ad pias causas verwendet werden möchte. §. 7. Inst. de injur.

**Actio injuriarum criminalis**, eine peinliche Injurien - Klage, darinnen der Beleidigte bittet, daß der Beleidiger mit einer Pœna extraordinaria, als da ist Staupen, Schlag, Lands-

Verweisung und dergleichen, beleet werden möchte. §. 10. Inst. de Injur. worzu noch kommt:

**Actio injuriarum ad palinodiam, vel recantationem**, eine solche Injurien - Klage, worinnen man auf eine öffentl. Abbitte und Wiederruff, und daß der Beleidiger sich selbst aufs Maul schlagen müsse 2c. klaget. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 669.

**Actio in rem scripta**, ist eine Klage, welche zwar wegen eines Handels, Verbrechens und dergleichen, aus welchen solche Klage entspringet gegeben wird persönlich. Sie ist und hat wider einen jedweden Besitzer, oder der ein Ding vorenthält, statt. L. 25. pr. de O. & A. §. 1. Inst. de Action. Als da ist actio quod metus causa. Item die actiones noxales. Ferner actio ad exhibendum. Und alle Interdicta, ausgenommen das Interdictum unde vi.

**Actio infortoria**, ist eine Klage, so demjenigen zukommt, welcher mit einem Factor, oder Laden - Diener gehandelt, wider dessen Herrn, so ihn zu seiner Handlung und Geschäfte verordnet, und bestellet, daß er ihm dasjenige, was er mit seinem Laden - Diener gehandelt, leisten müsse. L. 1. L. 11. §. 2. ff. de Instit. actione. L. novissime. 15. ff. h. t. und wird genennet actio directa; darnach wird auch actio utilis gegeben, wider denjenigen, der einen Procuratorem, geborgt Geld zu empfangen, bestellet. L. cum villico, 16 & L. 19. ff. d. t. Lauterb. Comp. ff. de Inst. act. p. m. 244.

**Actio in triplum**, ist eine Klage, wodurch etwas dreyfach gesucht wird; §. 24 J. de action. dergleichen ist actio, seu condictio ex lege ob majores sportulas, welche in der Ordnung unten wird erkläret werden.

**Actio judicati**, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, welchem ein anderer durch ein Urtheil oder Bescheid, etwas zu geben oder zu leisten, verdammt worden, daß er solchem Folge leiste. L. 6. §. 5. Inst. Judicat. solvi.

**Actio legis Aquiliae**, ist eine Klage, welche um eines Schadens willen, so von einem freyen Menschen geschehen ist, demjenigen zukommt, dessen Dinge Schaden geschehen, wider den, so den Schaden zugefüget hat, daß er nicht nur, so viel er Schaden gethan hat, sondern so viel das Ding entweder in demselbigen Jahre, oder den nechsten 30. Tagen werth gewesen, erstatte. Und dieses ist *actio directa*; §. 4 & 4. Inst. ad L. aquil. Es wird aber auch *utilis actio* gegeben, wenn die *directa* nicht statt hat. Lauterb. Comp. ff. ad L. aquillam. p. m. 144.

**Actio Legis agrariae**, ist eine Klage, welche wider den gegeben wird, der einen Gränz- oder Mahl-Stein ausgerissen, und von dem Ort weggeschafft, daß er die 50. Gulden Straffe erlege. L. f. ff. finium regundorum.

**Actio liberalis**, ist eine Klage, welche zwischen dem Herrn und Knecht, wegen der Freyheit und deroesben Besiz, statt hat. Hat heut zu Tag keinen Nutzen mehr.

**Actio locati**, ist eine Klage, welche gegeben wird dem Verpachter, L. 24. 29. C. Locati wider den Pächter, daß er das Pacht-Geld, oder den Lohn, für den Gebrauch des Dinges, oder geleistete Arbeit, bezahle, und das Ding, oder Gut, nach geendigter Verpachtung, nebst dem Schaden, erstatte. pr. Inst. Locati Lauterb. Comp. t. ff. Locati Conducti p. m. 388.

**Actio male judicati**, ist eine Klage, welche statt hat, wenn ein Richter übel geurtheilt hat, daß er dem Kläger, oder Beklagten, welchem er durch sein Urtheil Schaden gethan hat, so hoch, als dem Richter billich scheint, Erstattung thue.

**Actio mandati**, ist eine Klage, welche erstlich zukommt dem Befehl-Geber, wider dem Befehl-Haber, L. 12. 49. ff. de O. & A. daß ihm dasjenige, was ihm daran gelegen ist, daß dessen Geschäfte nicht verrichtet worden, erstattet werde, L. 5. §. 1. 6. §. 1. 8 §. 6. L. 27. §. 2. ff. mandati junct. L. 13. §. ult. de re jud.

L. 22. §. 11. Mandati. §. 11. Inst. eod. und wird genennet *actio directa*. Zum andern dem Befehlhaber, oder dessen Erben, L. 12. §. 7. L. 14. Mandati. wider dem Befehl-Geber und dessen Erben, L. 58. pr. eod. daß sie ihm die ausgelegten Kosten erstatten müssen, L. 12. §. 9. ff. Mandati, und wird genennet *actio contraria*. Bisweilen hat auch *actio utilis* statt. Lauterb. Comp. t. ff. Mandati vel contra p. m. 287. 288. 289.

**Actio mutui**, ist eine Klage, welche gegeben wird demjenigen, der etwas gelehnet, wider den, so etwas entlehnet oder geborget, daß er solches wieder bezahle. L. 2. pr. §. 1. 2. ff. de Reb. Cred. Stryk. de invest. act. sect. 1. Memb. 5. §. 2.

**Actio negatoria ex servitutibus praediorum**, ist eine Klage, dardurch der Herr wider den, so eine Dienstbarkeit auf seinem Gute suchet, bittet, daß es frey gesprochen werden möchte, oder durch welche er läugnet, daß dessen Ding, oder Gut, einem andern dienstbar seye. §. 2. Inst. de action. L. 2. pr. 4. §. 7. si servitus vindic. L. 5. si usufruct. petatur, Lauterb. Comp. t. ff. si servit. vindic. p. m. 140. und dieses ist *actio directa*. Es wird auch *actio utilis* denen gegeben, so das *Dominium utile vel quasi*, oder ein *Jus in feudo* haben, und hat solches heutiges Tages auch in andern Gerechtigkeiten statt, und unter solche action gehret gleichfalls die

**Actio negatoria ex usufructu**, so eine Klage ist, dardurch der Herr wider denjenigen, der den Mißbrauch von seinem Gut ihm zueignet, suchet, daß solcher das Recht zu genießen, und zu gebrauchen nicht habe.

**Actio ne quis in Jus vocet sine venia**, ist eine Klage, welche gegeben wird demjenigen, der einen frey gemacht, oder dem Vatter, wann er von dem Freygelassenen, oder dem Sohn, ohne Erlaubnus ins Gericht gefordert, oder verklagt wird, daß er die Straffe der 50. Gulden erlegen müsse; L. 12 p. L. f. ff. de in jus vocat. §. 12. Inst. de act. §. f. Inst. de poen. weil aber heutiges Tages die Citationes

iones von dem Richter geschehen, so hat diese action keinen Nutzen, auſſer wo es gebräuchl. ut in Würtemb. Land-Recht. p. t. tit. 11. §. f. p. 68. Lauterb. Compend. t. ff. de in jus vocat. p. m. 29. 30.

**Actio noxalis**, ist eine Klage, welche aus dem Verbrechen des Knechts herrühret, und wird gegeben wider dessen Herrn, daß er entweder den Schaden, so hoch er geschägt wird, erstatte, oder den Knecht zur Straffe übergebe. §. 4. Intit. de nox. act. L. 17. pr. eod. Weil aber heutiges Tages keine solche Knechte bey uns Christen mehr seyn, als ist der Herr, wegen der freyen Menschen, so ihme dienen, anderst nicht gehalten, es sey denn, daß ihme einige Schuld bengemessen werden könne, oder er ihme dergleichen geheissen. Bisweilen sind auch die Herren wegen des Lohns, so sie ihren Dienern zu geben schuldig, den Schaden zu geben schuldig. Lauterb. Comp. t. ff. de Nox. act. pr. 147. 148.

**Actiones ex Contractu**, die Klagen, welche aus einem Handel herrühren, deren unterschiedliche, und der Ordnung nach, erkläret sind.

**Actiones ex quasi maleficio**, die Klagen, so gleichsam aus einem Verbrechen herrühren, oder sich dem Verbrechen vergleichen und ähnlichen. Suche weiter obligatio quæ ex quasi delicto nascitur.

**Actiones in simplum**, sind Klagen, dadurch wir das Unserige nur einfach suchen, §. 22. Intit. de actionibus, dergleichen sind alle actiones rei persecutoria, welche nach der Ordnung auch allhie erkläret werden.

**Actio metus**, seu quod metus causa, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, so durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden, wider einen jedweden, der Nutzen davon, oder das Ding hat, daß ihm solcher Schade innerhalb Jahrs- Frist vier, nach Verfließung eines Jahrs aber, nur einfach erstatet werde.

**Actiones mixtae**, werden auf unterschiedliche Weise genennet, 1) welche auf die Perso-

nen und Güter gegeben werden, als da ist: actio familiae herciscundæ, actio communi dividundo, und actio finium regundorum. Dn. Textor in praxi Judiciaria. c. 1. 15. n. 166. 2) In welchem ein jedweder Klägers und Beklagten Stelle vertritt. L. 37 ff. de obligat. & action. welches ebenfalls jetztgedachte drey actiones sind. 3) Durch welche wir nicht allein die uns entwendete Sachen, sondern auch die Straffe wider den Verbrecher suchen. §. 19. Intit. de action. Dergleichen action ist die actio vi bonorum raptorum, actio Legis aquiliae, ex Legato venerabilibus locis relicto.

**Actio ob falsum modum**, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, welchem daran gelegen ist, daß nicht ein falsch Gemäß angeſagt werde, wider den, der betrüglicher Weise, und durch seine Schuld ein falsches Maß angeſagt, daß er ihme, dem Kläger, den Schaden erstatte, L. 1. 3. §. 1. ff. si Mensor fals. mod. und solches ist nicht allein von dem Messer, welchen wir selbst bestellet, zu verstehen; sondern auch von dem, den der Richter verordnet. It. wird auch diese action gegeben wider den, welcher zwar selbst bestellet gewesen, die Messung aber einem andern aufgetragen, der etwas betrüglicher Weise gethan. L. 1. §. f. L. 2. d. t. vid. L. 5. pr. d. t. Ferner hat diese Klage nicht nur statt wider den Feldmesser, sondern auch wider den, der eines andern Dinges oder Sache, als da ist eines Gebäudes, Getraidigs, Weins etc. falsches Maß angeſagt, L. 5. §. f. L. 6. 7. p. d. t. desgleichen wider den, so sich vor einen Messer ausgeben, dergleichen aber nicht ist, und doch die Leute betrogen; und endlich wider einen Rechenmeister, der die Leute in der Rechnung betrogen. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 161.

**Actiones partim rei, partim persecutoria**, sind die actiones mixtae, welche oben erkläret.

**Actiones perpetuae**, sind alle actiones civiles, oder solche Klagen, welche aus denen Gesetzen, Raths- Geboten, oder heiligen Ver-

ordnungen herrühren, so vor Alters immer statt hatten, bis denen Klagen, so wohl auf die Person, als Güter eine gewisse Zeit gesetzt worden, also daß etliche 40. oder 30. etliche 20. etliche 10. Jahr währen. Lauterb. Comp. tit. ff. de diversis temp. præscr. p. m. 614. 626.

*Actiones populares*, sind solche Klagen, wodurch dem Volk sein Recht vertheidiget, und dahero jedwedem wegen der gemeinen Wohlfahrt unter selbigem gegeben wird. L. 1. & L. 4. ff. de Popul. act. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 680.

*Actio particularis seu singularis*, ist eine Klage, die durch ein absonderlich und einzeln Stück gesucht wird: als da ist, ein Kleid, 100. geliebene Gulden 2c. und ob gleich viele einzelne Stücke untereinander gesucht werden, ist es doch *actio particularis*.

*Actio Pauliana seu revocatoria*, ist eine Klage, wodurch die Glaubigere, welchen zum Betrug und Nachtheil der Schuldner die Güter, worin sie durch den Richter verwiesen, veräußert, solche Güter wieder fordern können, als wenn sie niemals von dem Schuldner übergeben worden wären. L. 38. §. 4. ff. de usur. L. 1. pr. & §. 1. ff. quæ in fraud. Cred. §. 6. Inst. de Action. Lauterb. Comp. t. ff. quæ in fraud. Cred. p. m. 589.

*Actio personalis, sive in personam*, ist eine gerichtliche Handlung wider eine Person, oder eine solche Klage, durch welche einer mit demjenigen handelt, der ihm verbunden ist, entweder aus einem Contract, oder aus einem Verbrechen, daß er ihm etwas gebe oder thue, §. 1. Inst. de action. L. 7. C. si cert. pet. L. 13. C. de O. & A. Lauterb. Comp. t. ff. de O. & A. p. m. 622.

*Actio pignoratia*, ist eine Klage, welche nach Bezahlung der ganzen Schuld erstlich dem Schuldner gegeben wird, wider seinen Gläubiger, daß er ihm das Unterpfind wieder erstatten müsse. Tit. de Pignor. act. ff. & Cod. §. f. Inst. quibus mod. re. contrah. und wird genennet *actio directa*. Bachov. de pignor. Act. l. 5. c. 19. n. 4. Laut. Comp. t. de pignoratit. Act. p.

m. 233. darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner, wenn er den Gläubiger betrogen, oder auf das Unterpfind nothwendige Unkosten gewendet hat, daß er ihm Genüge und Erstattung thue. L. 1. §. 2. L. 16. §. 1. ff. de pignor. act. Lauterb. c. 1. und dieses ist *actio contraria*. Letztlich wird auch *actio utilis* gegeben, demjenigen, welcher ohne Einwilligung des Herrn ein frembd Gut verpfändet hat, und darnach Herr desselben worden.

*Actio pœnalis, sive pœna persecutoria* sind solche Klagen, dardurch wir nur die Straffe, so in denen Gesetzen geordnet ist, suchen, §. 8. Inst. de Action. als da ist *actio furti manifesti*, und *non manifesti*, welche oben erkläret. Lauterb. t. ff. de O. & A. p. m. 625.

*Actiones possessoria*, sind solche Klagen, welche aus nachgelassener Besizung der Güter herrühren. L. 14. §. fin. de exc. rei jud. Text. Prax. Jud. p. 1. cap. 3. n. 50. Lauterb. Comp. tit. ff. de O. & A. p. m. 624.

*Actio præjudicialis*, ist eine solche Klage, in welcher von dem Stande einer Person gehandelt und gefraget wird 1) ob selbiger ein Freyer oder ein Knecht. 2) ein Freygebohrner oder Freygemachter 3) ein Sohn oder Vatter, oder nicht sey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder, dem Anverwandten vom Vatter oder Mutter her, wider den Anverwandten, daß der Bruder oder Anverwandte erkennet werde. §. 13. Inst. de action. Classen. de act. §. 13. p. 60. Lauterb. Comp. t. ff. de act. p. m. 622.

*Actio præscriptis verbis*, ist eine Klage, durch welche ein Geschäfte, dem sonst kein gewisser Nahm und action gegeben werden kan, durch Erzählung der Geschichte und Beschreibung der Wörter ausgedrückt, und was sich dahero gebührt, von einem andern gebetten wird. Ferner wird diese action auch genennet *actio in factum*. Lauterb. Compend. t. ff. de Præscr. verbis. p. m. 401.

*Actio præscriptis verbis quæ de æstimato proponitur*, welche sonst *Actio æstimatoria* genennet

nennet wird, ist eine Klage, welche erstlich dem gegeben wird, der einem andern ein geschätzt Ding zu verkauffen gegeben hat, wider denjenigen, so es bekommen und umsonst auf sich genommen, daß entweder das Ding an sich selbst, oder dessen Werth erstattet werde, und wird genennet *actio directa*. Darnach wird auch *actio utilis* gegeben, wenn die Sache also zu verkauffen, von einem aufgenommen, daß er etwas vor seine Mühe davon bekomme, als da thun die Trödel-Strauen, so gemachte Kleider und dergleichen verkauffen.

*Actio præscriptis verbis ex permutatione*, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, der einem andern sein Ding oder Gut im Gemüth und Meynung solches zu vertauschen gegeben hat, daß er ihm gleichfalls das ertauschte Stück ausantworte, oder den Schaden erstatte. §. 28. Inst. de action. L. 2. 4. 5. 6. f. C. de Rerum Permut. Lauterb. Comp. t. de Rerum. permut. p. m. 398.

*Actiones prætoriz*, sind solche Klagen, welche der Prætor Krafft seiner Botmäßigkeit gegeben hat, so wohl auf die Güter, als Personen, welche der Ordnung nach erkläret. §. 1. Inst. de obligat. ibiq; Vinn. Lauterb. Comp. t. ff. de O. & A. p. m. 621.

*Actio publiciana*, ist eine Klage, durch welche jemand ein Ding oder Gut, welches er auf guten Glauben, von einem der nicht Herr desselben gewesen, bekommen, aber solches noch nicht usucapiret, oder im Gebrauch genommen, und durch einen Unfall verleuert, wiederfordert, als wenn er solches allbereit im Gebrauch gehabt hätte. §. 4. Inst. de action. L. 1. f. ff. de public. in rem. action. Lauterb. Comp. t. de Public. in rem. act. p. m. 118.

*Actiones, quæ ad hæredes transeunt*, sind Klagen, welche aus den Handlungen herkommen, und den Erben und wider die Erben gegeben werden, es sey denn, daß der Verstorbene betrüglich gehandelt, und die Erben davon nichts genossen.

*Actiones, quæ in quadruplum dantur*, sind solche Klagen, dardurch wir etwas vierfach suchen, als da ist, *actio furti manifesti*, §. 5. Inst. de Oblig. quæ ex delict. nasc. *Actio quod metus causa*, Lauterb. Comp. t. ff. quod. metus causa gestum p. m. 77. *Actio in factum contra calumniatores*, L. 1. pr. de Calumn. §. 25. Inst. de action. it. *actio seu condictio ex lege contra Ministros publicos*, welche der Ordnung nach erkläret.

*Actiones, quæ non ad hæredes transeunt*, sind peinliche Klagen, und welche aus einen Verbrechen herrühren, so den Erben zwar (ausgenommen der Injurien-Klage,) gegeben werden, wider die Erben aber nicht statt haben, es habe denn der Verstorbene Litem contestirt, oder auf die Klage geantwortet.

*Actio quod iussu*, ist eine Klage, welche demjenigen zukommt, der mit einem Knecht oder Haus-Sohn gehandelt hat, wider dessen Herrn oder Vatter, auf welches Befehl die Handlung geschlossen worden, daß er alles halte, und gut mache, was von dem Knecht oder Sohn versprochen worden. §. 1. Inst. quod cum eo. ibiq; Schneid. n. 2. Stryk. de investig. action. Sect. 1. M. 8. §. 15. Lauterb. Compend. t. ff. quod iussu. p. 263. und ist dieses act o directa. Darnach wird auch *actio utilis* gegeben 1) demjenigen, welcher mit einem Menschen, so seines Rechts ist, oder einem andern auf guten Glauben dienet, gehandelt hat, ob er gleich nicht in dessen Gewalt ist, L. 7. §. 1. C. quod cum eo. §. 1. Inst. eod. 2) dem, so auf Geheiß des Mannes dem Weibe geliehen, oder mit ihr gehandelt hat; Leßlich wird denen Erben so wohl directa, als utilis *actio* gegeben.

*Actio receptitia*, wurde ehedessen diejenige Action genennet, so wider die Geld-Händler, die in eines andern Nahmen constituirt waren, gegeben wurde. L. 2. C. de constitut. pecunia. Theophil. in §. In personam. Inst. de actionib.

*Actio realis, s. in rem*, ist ein rechtlicher Anspruch an ein Gut, oder eine gerichtliche Klage

ge, dadurch wir unser Ding oder Gut, welches von einem andern besessen wird, suchen.

**Actio redhibitoria**, ist eine Klage, durch welche der Käufer wider den Verkäufer und dessen Erben handelt, daß sie das Ding, so einen Mangel an sich hat, gegen Empfang der Kauff-Gelder wieder nehmen, so es der Verkäufer gewußt, auch den Schaden erstatten müssen. L. 23. §. ff. de Edilit. Edict. Struv. Exercit. 27. th. 8. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 412. Und hat solche Klage von dem Tage des Contractis 6. nützliche Monat (utiles von unten gedacht) statt. L. 2. C. d. t.

**Actiones rei persecutoria** sind Klagen, wodurch wir das Unserige suchen, oder was uns einer schuldig ist. L. 35. de O. & A. §. 17. Inst. de action. dergleichen sind alle actiones in rem. Item aus den actionibus personalibus diejenige, welche aus einem Contract herrühren, ausgenommen die actio depositi, tumultus, incendii &c. causa facta (so oben erkläret.)

**Actio rerum amotarum**, ist eine Klage, welche nach geendigter Ehe gegeben wird, unter denjenigen die Eheleute gewesen, um der in währendender Ehe entwendeten Sachen willen. Lauterb. Comp. tit. de act. rer. amot. p. m. 456.

**Actio rescissoria** s. restitutoria, ist eine Klage, welche erstlich gegeben wird, wider den so abwesend gewesen, und ein Ding im Gebrauch genommen, darnach demjenigen, so des gemeinen Bestens wegen abwesend, oder gefangen gewesen, auch welche Güter unmittelbar im Gebrauch genommen worden, daß solche wieder erstattet werden möchten.

**Actio rei vindicatoria**, oder **Rei vindicatio**, ist eine bürgerliche Klage in Rem, oder auf eine Sache, Krafft deren der Herr. L. 23. pr. ff. de R. V. gegen dem Besitzer der Sache. L. 36. pr. L. fin. ff. de Rei Vindic. begehret, daß er als Herr derselben Gerichtlich erkläret, und ihm solche von jenem, samt der Zugehörde (cum omni causa) abgetreten werden möchte. L. 9. ff. de Rei Vindicat. addat. Manz. in Com-

mentar. ad Instit. de Action. Ist demnach in der Rei vindication vonnöthen, daß wann der Kläger auf eine unbewegliche Sache klaget / er 1) designire, was er begehret, damit der Beklagte wissen möge, ob er die Sache ganz oder nur einen Theil davon haben wolle. vid. L. 6. ff. de Rei vindicat. 2) muß er die Qualität der Sache exprimiren, nemlich, ob es eine Wiesen, Acker, oder Haus 2c. 3) die 2. Nachbarn, zwischen welchen der Acker oder das Haus gelegen, es wäre dann, daß das Haus einen absonderlichen Rahmen hätte, daraus man vergewissert werden kan. Wann aber der Kläger auf eine bewegliche Sache klaget, nemlich auf eine ungemachte Materie, das ist, auf eine Massam, so muß er in den Libell ebenfalls die Qualität der Materie exprimiren, ob es nemlich Gold oder Silber sey; Wann er aber auf eine gemachte Materie klaget, so muß er den Rahmen des Gefäßes exprimiren, ob es ein Becher sey, oder was anders, und so er ein Kleid begehret, muß er den Rahmen und die Farb exprimiren 4) muß er erzehlen, daß der Beklagte die Sache in seinem Gebrauch und Besitz hat, und also dieselbige restituiren kan, oder daß er mit Fleiß und gefährlicher Weis die Sache nur zu dem End veräußert, daß er sie nicht restituiren darff, welches die Juristen designire, dolo possidere nennen. 5) muß er hinzufügen, aus was Ursachen er die Sache begehre, nemlich weil sie ihm zugehöre Jure domini vel quasi, und endlich 6) muß er in der Conclusion fordern, daß ihm die Sache adjudicirt werde mit allem Empfang, Nutzung und Genieß, auch allen Gerichtl. Unkosten, Expensen und Schaden, so Kläger dieser Sache halber erlitten, und noch erleiden muß.

**Actio revocandæ donationis**, ist eine Klage, welche derjenige gebraucht, der ein Ding geschenkt hat, wider den, welchem er es geschenkt, welcher sich aber undanckbar erwiesen, daß er dahero solch Ding wieder erlangen möge. L. fin. C. de revocand. donat.

**Actio**

**Actio revocatoria**, wird genennet, wenn das Lehn mit den Früchten und Unkosten wieder gefordert und gesucht wird. Suche oben **Actio Pauliana**.

**Actio sequestraria**, suche **Actio depositi sequestraria**.

**Actio Serviana**, ist eine Klage, wodurch der Herr eines Hauses oder Gutes wider dessen Miethmann suchet, daß die Sachen, welche er in das gemiethete Haus eingebracht hat, ihm so lange in Verwahrung gelassen werden möchten, bis der Miethmann den verlassenen Hauszins, und was er darinnen verderbet oder Schaden gethan, erstatte, und gut mache. Lauterb. Disp. de Procurat. in rem suam. thes. 23. 28. Lauterb. Compend. t. de pignor. & hypothec. p. m. 403.

**Actio lervi corrupti**, ist eine Klage wider denjenigen, der eines anderen Knecht verführet, abspänstig und ungehorsam gemacht, daß er den Schaden doppelt erstatte. L. 1. pr. 9. §. 2. ff. de servo corrupto. Es wird auch **actio utilis** gegeben dem **Usufructuario servi** L. 9. §. 1. d. 1. lt. dem Vatter wegen des verführten Sohnes L. 14. §. 1. Ferner dem Manne wegen des Weibes; dem Herrn wegen des Dieners; der Obrigkeit wegen der Unterthanen &c. so verführet worden. arg. L. 14. §. 1. ff. h. t. Laut. disp. de Consili p. 11. c. 1. th. 13. in fin. §. 6. Lauterb. Comp. t. de servo corrupto. p. m. 157.

**Actio pro socio**, ist eine Klage, welche jedweden unter der Gesellschaft zukommet, daß entweder die Gesellschaft fortgesetzt, oder aufgehoben, oder dasjenige, was nach Verbindung der Gesellschaft sich gebühret, von einem oder andern Gesellen geleistet werde. L. 73. 74. 75. §. p. ff. pro socio. bisweilen wird auch **actio utilis** gegeben. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 294.

**Actio pro tutela**, ist eine Klage, welche erstlich den erwachsenen gegeben wird, wider denjenigen, der das Amt des Vormunds auf sich genommen, und entweder fälschlich gemeinet, daß er Vormund sey, oder der war-

haftig Vormund gewesen, es aber nicht gewußt, daß er in allem Rechnung thun müsse. L. 1. §. ff. de eo qui pro tut. procurat. &c. Lauterb. Comp. d. t. p. m. 476. seq. und dieses wird genennet. **Actio directa**; darnach dem, so solches Amt auf sich genommen, daß ihm die Unkosten, so er auf des Unmündigen, oder des Erwachsenen Güter nützlicher Weise, und gleich einem ehrlichen Manne gewendet, erstattet werden. Lauterb. t. de contraria tutela & utili actione p. m. 467.

**Actio sive condictio ex Lege contra Ministros publicos**, ist eine Klage oder Zuspruch wider die Gerichtsdiener, so von den Beklagten mehr Sporteln und Gerichtsgebühren fordern, als sich gebühret, daß sie solche vierfach ersehen. Heutigs Tags aber, weil die Gebühren der Gerichtsdiener gewiß angeschlagen sind, so werden sie, wenn sie zu viel fordern, von dem Richter gestraffet.

**Actio stricti Juris**, ist eine Klage, in welcher der Richter nicht nach seinem Gutdüncken richten darff, sondern worinnen er verbunden ist, nur nach dem vorgebrachten Handel, Klage und Bitte zu urtheilen. L. 7. de negot. gest. L. 99. ff. de V. O. junct. 3. de R. C. L. 2 ff. de eo quod cert. loc. L. 4. pr. eod. L. 1. C. de condict. ind.

**Actio subsidiaria**, ist eine Klage, welche gegeben wird, wenn sonst keine andere statt hat, als da ist **doli mali**. Gleichfalls wird **actio subsidiaria** genennet diejenige Klage, welche wider die Obrigkeit angestellt wird, so entweder von den Vormündern gar keine Bürgschaft gefordert, oder nicht rechtshaffene Bürgschaft bestellen lassen.

**Actiones temporales**, sind Klagen, die nur binnen gewisser Zeit statt haben, als da sind die **actiones pratoriae**.

**Actio tributaria**, ist eine Klage, welche gegeben wird wider den Herrn, Vatter, oder mit dessen Willen der Knecht oder Sohn mit einer absonderlichen Waar Handlung getrieben, damit den Gläubigern, welchen entweder nichts oder weniger als es seyn solte, von solcher

solcher absonderlichen Waare gegeben oder gereicht worden, dasjenige, was einem jeden unter ihnen nach der Grösse ihrer Forderung gebühret, geleistet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beschwerde überhoben seyn, wann er die Waare den Gläubigern übergiebt. Lauterb. Comp. t. de actione Tribut. p. m. 246.

**Actio tutelæ**, ist eine Klage, welche erstlich gegeben wird dem adulto oder Erwachsenen, wider den Vormund, daß er nach geendigter Vormundschaft Rechnung thue, und andere Sachen heraus gebe. Lauterb. Comp. t. de tutel. & rat. distr. p. m. 473. und diese wird genennet **actio directa**. Darnach dem Vormund, wider den Erwachsenen, wann er etwas in des Unmündigen Güter verwendet, oder sich und seine Güter vor dessen Schuld verbunden. Lauterb. Comp. t. de contraria Tutelæ & utili actione, und diese wird genennet, **actio contraria**, bisweilen wird auch **actio utilis** gegeben.

**Actio vectigalis**, ist eine Klage, dardurch derjenige, welcher einem wegen eines gewissen Erb. Zinses einen Grund überlassen hat, wider den Besitzer oder Miether handelt.

**Actio Venditi**, ist eine Klage, welche der Verkäufer gebraucht, daß er das rechte Kauffgeld vor das verkaufte Gut erlange. L. 13. §. 19. ff. L. 1. C. de act. Emti. vendit. Lauterb. Compend. d. t. p. m. 365.

**Actio vi bonorum raptorum**, ist eine Klage, durch welche man denjenigen belanget, der uns unser Gut mit gewaltthätiger Hand geraubet, daß er solch unser Gut innerhalb Jahrs & Frist vier nach einem Jahr aber nur einfach erstatte. Lauterb. Comp. t. vi bonor. raptor. p. m. 1661.

**Actio viæ in agrum rejectæ** ist eine Klage, welche statt hat, wenn ein Nachbar unter dem Schein des Bauens, oder aber ohne Bauung vergeblich und ohne einjige Noth, durch Umwerfung der Erden oder sonsten, machet, daß wider Gewohnheit und alten Gebrauch öffentlich durch des andern Nachbarns Acker

gegangen, das Vieh getrieben, und der Weeg darauf gebracht, hergegen von seinem Grund und Boden abgewendet, und selbiger breiter werde, daß er den Schaden erstatte.

**Actio viæ receptæ**, ist eine Klage, Krafft deren derjenige, welcher die öffentliche Straffe zu tieff hinein gepflügt, und dardurch verursacht, daß der Weeg über des Benachbarten Feld oder Acker gemacht worden, in gemeinen Weeg, so weit er vorhin gegangen, ohneingestellt wieder zu eröffnen und eben zu machen, anbey den zugefügten Schaden, neben allem Interesse zu ersetzen, angestrenget werden kan. L. 3. pr. ff. de via publ. & iun. publ. Berger. Oeconom. Jur. Lib. 3. tit. 6. §. 4. not. 9.

**Actio universalis**, ist eine Klage, welche zu etwas gegeben wird, so in seiner Bedeutung viele Dinge allgemein in sich begreift. L. 1. de R. V. als da ist, hæred. pet. actio fam. hercisc. welche der Ordnung nach erkläret.

**Actio usufructuaria**, ist eine Klage, so demjenigen zukommt, welchen der Nießbrauch vermachet ist, wider den Erben, daß er ihme den Nießbrauch der Güter, welche der Verstorbene verlassen, leisten müsse.

**Actio utilis**, ist eine Klage, welche nur aus dem Verstande des Gesetzes und aus Billigkeit gegeben wird. L. 5. §. pen. de constit. pec. und zwar hat solche bisweilen statt, wenn gleich sonsten auch **actio directa** gegeben wird, und wird solcher entgegen gesetzt; bisweilen wird solche auch gegeben, obschon die **actio directa** nicht statt hat, wie oben bey den **Actio-nibus** unterschiedliche Exempel angeführt worden.

**Actor**, der Kläger, welcher im Gericht etwas bittet, oder von einem andern suchet, daß ihm etwas gegeben werde, oder geschehe. L. 13. 14. 29. 62. ff. de Jud. L. 13. §. 2. C. eod. L. 23. §. 1. ff. de V. O. Lauterb. d. t. de Judic. p. 96. seq. Es wird auch der Beklagte wegen der Exception **actor** genennet. It. welchem der Vormund seines Unmündigen oder Pfleghbefohlenen Geschäfte im Gerichte und sonsten

sonsten zu treiben aufgetragen. Gleichfalls ist ein Actor, welcher von dem Procuratore bestellet ist; bißweilen wird auch der Syndicus Actor genennet. Also wird auch gesaget actori incumbit probatio, dem Kläger kommt der Beweis zu.

Actor sequitur forum Rei, der Kläger muß den Beklagten in seinem Gericht belangen. L. 3. C. ubi in rem act.

Actore non probante, absolvitur reus, wenn der Kläger nichts beweiset, so wird der Beklagte losgesprochen. Ferner wird der Beklagte auch, wegen seiner Exception, Actor genennet.

Actores, waren bey den Römern eine Art von Knechten, welche der Herr über die andern gesetzt hatte, daß sie aufs Recht sehen, ingleichen die Einkünfte, so dem Herrn gehörten, einfordern, und darüber Rechnung halten sollten. Pignorius de servis, p. 303. l. Guilielmus Verisimil. 3. 4. Interpp. Juven. 3. 719. du Fresne. l. 53.

Actores Ecclesiarum, waren, welche die Kirchen-Güter in ihrer Aufsicht hatten, die Zinsen davon einnahmen, und solche der Kirchen oder Kloster zustellten. du Fresne. l. c.

Actorum Revisio, siehe Revisio.

Actor universitatis, ein Syndicus. L. 6. §. 3. ff. quod cujuscunque univers.

Actorium, wird genennet die Vollmacht, welche der Vormund demjenigen ertheilet, so seines Unmündigen oder Pfleg-befohlenen, Geschäfte auf sich nimmt, oder auch, welche die Curandin dem Curatori, oder Kriegerischen Vormunde ertheilet.

Actrix, eine Klägerin. L. 4. C. de liber. caul.

Actualiter, wirklich in der That.

Actuarius, ein Schreiber, Gericht-Schreiber.

Actuarius, hieß zu derer Römischen Kayser Zeiten, der das Getraide von den Pächtern und andern Einnehmern, in Empfang nahm, und es hernach unter die Soldaten vertheilte. in Codice Theodosiano stehet ein absou-

derlicher Titul, de Numerariis, & Actuariis du Fresne. l. 54.

Actus, a, um, geschehen, vollbracht. Also wird in den Gerichten actum, oder actu, im Anfang des Protocolls gesetzt, das ist: geschehen den Tag und Jahr; dergleichen pflegen die Notarii, so den Tag, Jahr, Stunde und Orth im Anfange der Instrumenten gesetzt, hernach am Ende zu setzen: Actum ut supra, das ist geschehen, wie oben, oder actum anno, die, hora, & loco, ut supra, geschehen sind diese Dinge, im Jahr, Tag, Stunde, Ort oder Mahlstadt, wie oben gesetzt.

Actus, ein Handel, Handlung, That oder Geschicht; also wird gesagt, wenn einer in einem Ehebruch, Diebstahl und dergleichen Laster angetroffen wird, er ist in ipso actu ergriffen worden.

Actus, ein Vieh-Trieb, die Trieb-Gerechtigkeit, oder ein Recht, das Vieh durch eines andern Grund und Boden zu treiben, oder mit einem Wagen zu fahren. L. 1. ff. de adimend. legat. L. 81. §. qui fundum, ff. de legat. 1. L. 13. §. ff. de acceptilat. L. 58. ff. de Verbor. obligat. L. 5. ff. de servit. L. 17. ff. de stipulat. servor.

Actu Corporali, in der That, wirklich, also muß die Guaranda (worvon unten) angelobet werden.

Actus contrarius, ein Handel, oder Geschicht, so der vorigen zuwider ist.

Actus in contrarium, werden genennet, die Handlungen, wodurch des Gegentheils Possession üben Hauffen geworffen wird.

Actus extrajudicialis, ist eine Geschicht, oder Handlung, so auffer Gericht vorgegangen.

Actus judicialis, ist ein Handel so gerichtlich geschicht.

Actus minus plenus, ist, wo man nur entweder mit Viehe treiben, oder fahren darff. Es seye nun also unter den Paciscenten verglichen worden, oder es leyde es der schmahle Ort nicht. L. 7. L. 12. L. 13. de serv. rust. prad. Brunn. ad d. 6. L. 3. Lauterb. ad

eund. tit. §. 3. Muller. ad Struv. d. l. Meyer. ad pr. de servit.

**Actus plenus**, ist, wo man so wohl mit Viehe treiben, als fahren kan.

**Actus possessorius**, ist eine That, oder Handlung, dadurch derjenige, welcher ein Recht an einem Ding zu haben vermeinet, den Besitz oder Posses desselben behauptet; als zum Exempel: wann einer eine Erbschafft haben will, und darzu ein Recht zu haben vermeinet, so nimmt er solche durch Notarien und Zeugen in Besitz, und exerciret dabey die *actus possessorios*, als da ist: Feuer auf den Heerd machen, einen Spahn aus der Hauf; Thür schneiden, oder hauen, einen Klumpen Erden aus des Verstorbenen Acker oder Wiesen stechen, und zu sich nehmen, und dergleichen. It. werden auch in andern Sachen, daran einer eine Gerechtigkeit zu haben vermeinet, etliche *actus possessorii* exerciret und vollbracht.

**Actus privatus**, ein absonderlicher Handel, so nicht öffentlich ist.

**Actus publicus**, ein öffentlicher Handel.

**Actus Rectoralis, Doctoralis, Magistralis, &c.** sind Abhandlungen, welche vorgehen, wenn ein neuer Rector, Doctores, Magistri, und dergleichen creiret und gemacht werden.

**Acus**, die Nadel, gehören unter die Ornamenta der Weiber. L. 10. §. 10 ff. de aur. & arg. legat.

**Ad animum revociren**, zu Gemüth ziehen, so geschieht, wenn einem Injurien zugesügt werden.

**Ad annum** nach einem Jahr, L. 18. §. ult. de Manumiff. testament.

**Adrescere**, zuwachsen.

**Adrescendi jus**, das Zuwachungs-Recht. L. 3. §. ult. & L. 6. ff. de bon. poss. L. 17. ff. de hered. institut. L. 9. ff. de acquir. rer. domin.

Siehe *Jus acrescendi*.

**Addicere**, addiciren, übergeben, zueignen, zuerkennen, zusprechen, zuschlagen; also wird demjenigen, der auf ein feilgebottenes

Gut am meisten gesetzt, solches käufflichen zugeschlagen, oder zuerkennet.

**Addicere bona**, wird von dem Pratore gesagt, wann er *ex secundo decreto* die Possession der Güter giebt; oder wann er dessen Güter, welcher dem Urtheil nicht pariret, dem Kläger zueignet.

**Addicere litem**, für jemand das Urtheil sprechen.

**Addicere morti**, zum Tod verurtheilen.

**Addicere numo**, d. i. um ein Lumpen-Geld etwas verkauffen, damit es nicht den Schein einer Schenkung habe.

**Addicere dementem & insanum rationibus necessariis**, eines Sinnlosen Haab und Gut seinen Befreunden übergeben, oder zueignen.

**Addicti Creditores**, sind bey den Alten gewesen, die in eine gewisse Summa Geldes verdammet, aber solche nicht abführen können, und dahero den Gläubigern zur Dienstbarkeit übergeben wurden. Heutiges Tages werden an etlichen Orten diejenige, welche einen andern fürsehtlicher Weise betrügen, aufsetzen, und hernach nicht bezahlen können, entweder in den Schuld-Thurn geleyet, oder dem Gläubiger an die Halfter dergestalt gegeben, daß sie die Schuld abverdienen müssen.

**Addictio in diem**, ist eine Übergebung, welche durch einen Kauff solcher gestalten geschieht, daß dem Verkäufer zugelassen wird, binnen einer gewissen Zeit, das verkauffte Stück wieder zu nehmen, und einem andern, so ein mehrers geben will, zuschlagen, wenn der erste Käufer nicht ein mehrers zu geben sich anerkläret. t. t. ff. de Addict. in diem. & ibid. Dn. Lauterb. Struv. Wesenb. Ludovici. &c.

**Addictio in diem expressa** ist, wann von denen contrahirenden Theilen die Zeit exprimiret und ausgesetzt wird, d. L. 21. §. f. ff. ad Municip. und geschieht solches entweder *sub Conditione resolutiva* als: Es soll dir dieses Gut, oder Sache, vor 100. fl. verkaufft seyn, wann in 10. Tagen kein besserer Käufer sich finden wird; oder *sub Conditione suspensiva*, als:

als: Wann niemand innerhalb 10. Tagen sich finden wird, der mehr vor das Gut N. als 100. fl. geben wird, so solls dir davor verkauft seyn.

**Addictio in diem tacita**, ist, welche nach Verordnung des Gesetzes geschieht, darinnen schon stillschweigend begriffen ist, daß wenn ein besserer Käufer, der mehr vor die verkauffende Sache zu geben Willens, vorkommt, selbigen die Sache, wann der erste Käufer das gleichmäßige Pretium nicht erlegen will, geliefert werden müsse. v. g. Als im Verkauf so vom Fisco geschehen. L. 21. §. fin. ff. ad Municip.

**Addictus**, heist der, welcher, weil er nicht zahlen konnte, seinen Creditoribus in die Dienstbarkeit gegeben wurde, der aber von andern leibeigenen Knechten in gar viel Stücken differirte.

**Additionalis**, werden in gemein genennet die neuen Articuli, so zu den vorigen gethan werden. Siehe hiervon das Wort Articulus.

**Ademptio**, die Entziehung.

**Ademptio bonorum**, die Entziehung, Benennung der Güter. L. 1. ff. si pend. appellat. L. 10. ff. de accusat. L. 3. §. Legis, ff. ad L. Cornel. de sicar. L. 20. C. de fidejuss. L. 3. C. de Sentent. pals.

**Ademptio civitatis**, die Verweisung aus der Stadt.

**Ademptio Legatorum**, die Entziehung, Benennung und Verwendung der Vermächtnissen, oder verschafften Gütern. L. 14. ff. de jure Codic. L. 33. ff. de Legat. 1. L. 14. & L. 25. ff. de adimend. Legat. L. 2. ff. de condic. indeb. L. 11. ff. de ser vit. Institut. de adempt. Legat.

**Ademptio libertatis**, die Benennung der Freyheit. L. 13. §. ult. ff. de statu liber. Rubr. de ademptione libertatis.

**Ademptio usus**, die Benennung, Beraubung des Nuzens. L. 14. §. 1. ff. de Usu & Habit. L. 74. ff. de acquir. vel omnium.

**Adfectata Tutela**, sind Vormundschaften, nach welchen einer gestrebet hat, und vor sich

selbst auf sich genommen, so nicht unter die gezelet werden, um welcher willen jemand entschuldiget wird.

**Adfines**, sind diejenige, welche neben unsern Aeckern auch Aecker haben, und wozu den Gränz- Nachbarn genennet. L. 12. ff. fin. regund. It. heissen auch Adfines die Schwäger. L. 4. §. quoniam, ff. de grad. adfin.

**Adfirmatores**, heissen in L. 4. in f. ff. de fidejussor. tutor. diejenigen, so vor Gericht die Vormünder, als tüchtig, angegeben, und die statt der Bürgen für solche sind.

**Adgnatio**, oder Agnatio, die Angeburt, wird genennet, wann Enckelein nach ihrer Eltern Tod, in Lebzeiten des Großvatters geböhren werden, und also nicht in die Stelle ihrer Eltern treten, sondern aus eigenem Recht, indem sie unmittelbar in des Großvatters Gewalt kommen, durch die Angeburt Erben werden. L. 3. L. 6. L. 13. de injusto rupto. L. 34. §. 1. ff. de testam. milit. L. 29. ff. de manumiss. test. Daher werden solche Kinder Adgnati liberi genennet.

**Adhibere metum**, Furcht einjagen, L. si cum §. aliquando. §. ergo & §. f. ff. quod metus causa.

**Adhibere vim**, Gewalt brauchen.

**Adhibere dolum, calumniam, &c.** Betrug, List gebrauchen.

**Adhuc**, bis auf gegenwärtigen Tag. L. post rem, ff. de transaction.

**Adhæsiõ**, ein Anhang, Anhängung, so in Rechten geschieht, wenn der Appellant, Leuterant, oder Intervenient, oder der sich in die Klage mit eingemischet, der Appellation oder Leuterung anhanget, und hat solche Adhæsiõ eben so viel Krafft, wenn sie binnen zehn Tagen vorgebracht wird, als wenn von ihnen die Appellation, oder Leuterung selbst eingewendet worden.

**Adhortatoria**, Vermahnungs- Briefe, oder Schreiben.

**Adiaphoron**, ein Ding das kan gethan, oder un- terlassen werden, ein Mittel- Ding.

**Adiens hæreditatem**, wird gesagt, wenn ein Extraneus die Erbschaft antritt, bey Luis heist es immisciren.

**Adjectus fundus**; wird genennet, wenn bey der Additione in diem ein bessere Condition offeriret wird. L. quod autem, ff. de in diem addictio.

**Adjectus**, wird dann und wann für Cohærede genommen; L. verbis ff. de vulg. substit. gemeinlich aber wird in unserm Recht Adjectus derjenige genennet, welcher in denen Handlungen, auf Verlangen der Partheyen, des Versprechers oder Glaubigers, oder aus seinem Nutzen, Wechsels: weiß zur Bezahlung angefest wird. vid. Scacc. tract. adject. Tusch. Lit. A. conclus. 177.

**Addicere in diem**, ist eine Sach dem Käufer übergeben, mit der Condition, daß, wenn jemand in einer gewissen Zeit eine bessere Condition offeriret, er solche wieder von sich lasse.

**Aditio hæreditatis**, die Annehmung der Erbschaft.

**Adjudicare, adjudiciren**, zuerkennen, zuweisen, gerichtlich zusprechen, zuschlagen, hinlassen.

**Adjudicare causam alicui**, für jemand sprechen, und ihm die Sach zuerkennen.

**Adjudicatio**, oder die gerichtliche Zuschlagung, ist ein Actus, oder Handlung, da das sub hasta Feilgebottene, nach verfloßnenem Termin, demjenigen, welcher entweder am letzten licitiret, oder dem ersten Licitanti wann er nemlich eben das Geld dafür zahlen, und das Näher-Recht exerciren will, nachdem er geleistet, was zu thun schuldig gewesen, zugeeignet und adjudiciret wird. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. pag. 33. §. 22.

**Adjudicatio**, die Adjudication, hat eigentlich statt bey denen judiciis divisoriiis, in welchen, wann die Sach nicht kan anderst ausgemacht werden, solche Strittigkeit durch die Adjudication dirimirt wird.

**Ad judicem à quo**, an des Richters sc.

**Verbot halten**, von welchem appelliret worden.

**Ad judicem ad quem**, zum Richter, an welchem nemlich appelliret, oder beruffen werden kan.

**Adjuncta**, die Beylagen, sind Schrifften, worauf man sich in den Haupt-Schrifften beziehet, dergleichen sind briefliche Urkunden, Beweiß, Instrumenta, Missionen, Procuratorien.

**Adjunctio**, wird genennet, wann unserer Haupt-Sache eine andere uns nicht gehörige Sache, um unsere entweder zu vermehren, oder zu verbessern, oder zu zieren, bona vel mala fide adjungiret oder beygesetzt wird, doch also, daß die alte Gestalt verbleibet. L. 26. §. 1. de acquir. rer. dom. L. 19. §. 13 de aur. leg. L. 7. §. 2. ad exhib.

**Adjunctus**, wird insgemein genennet, der, so einem zur Hülffe zugesellet wird; bey einer Commission wird derjenige Adjunctus genennet, der dem Commissario adjungiret wird, und zwar zu dem Ende, daß der ganze Actus ohne Partialität verrichtet wird, wird auch sonst secundus Commissarius beittult. Rutg. Ruland. de commiss. p. 1. l. 4. c. 14. n. 1.

**Adjutor**, heist manchmal so viel als Kläger. §. fin. Inst. de curat. L. solet. ff. de tutel. L. praeses & ibi Glossa C. quomodo & quando. jud. Es hießen auch ehedessen diejenigen Adjutores, welche andern in ihren Nemptern beyzustehen, wann solche mit Geschäften überhäuffet, oder Franck waren, zugeordnet worden. L. 10. C. de numer. Lib. 12. L. 13. C. de divers. offic. Lib. 12.

**Adjutores**, hießen auch die Adjuncti verschiedner Obrigkeitlichen Personen, und hohe Bediente im Römischen Reiche.

**Adjutor admissionum**, war des Magistri admissionum sein Vicarius. Pignor. de servis. p. 468.

**Adjutor ducis**, ein Regiments, Adjutant, General-Adjutant. L. 18. §. 5. C. de re milit.

Adjuto-

Adjutores negotiorum publicorum, die Beystände in Amts-Geschäften. L. 12. eod. Cic. ad Q. Frat. 1. 1.

Adjutor officii, ein Adjunctus.

Adjutor tutelæ, der dem Vormund auf seine Gefahr die Vormundschaft verwalten hilft. L. 13. ff. §. 1. de tutel.

Ad mensuram, nach dem Gemäß, oder Maas, als emtio ad mensuram, wenn man 100. Malter Weizen kauft.

Admenationes, nemmen die Doctores diejenige Beschimpffungen, wann jemand einem unstrittig Vornehmeren den Rang disputirt, oder ablaufft, oder ihm andere bey öffentlicher Zusammenkunft vorzieht, oder ihn durch allerhand Grimacen und höhnische Mienen und Gesichter spöttlich tractiret, ihm die Feigen weist, oder den Stock über ihn zucket, oder ihn zum Gelächter macht. vid. L. 15. §. 27. & 33. seq. 39. ff. de Injur.

Administratio rerum ad civitates pertinentium, die Verwaltung derer Dinge, so gemeine Stadt anbetreffen.

Administratio tutorum & curatorum, die Verwaltung der Vormünder.

Administrator, ein Verwalter, Vorsteher, der eines andern Sachen oder Güter verwaltet, dergleichen ist der Vormund, der Advocat, u. d. g.

Administrator, heist bey denen Catholischen derjenige, so sede episcopali vacante, das Bisthum, und was davon dependiret, verwaltet.

Administrator Cameralis, der Cankley-Verwalter, ist, welcher allein, was in der Kayserl. Cammer vorgehet, verwaltet, Ord. Cam. p. 1. tit. 18. Roding. Pand. Cam. l. 4. tit. 6. in pr. der auch sonst und besser Praefectus Cancellariae, genennet wird.

Administrator postulator, heist bey den Protestanten das Ober-Haupt eines geistlichen Stifts, das annoch seine Canonicos hat, welche nach ihren Stifts-Canonicos und Statuten einen Bischoff erwählen, weil sie aber den Pabst nicht vor das Ober-Haupt der

Kirchen erkennen, und daher dessen Confirmation vor unnöthig achten, so führt ein solcher Erwählter nicht den Nahmen eines Bischoffs, sondern nur eines postulirten Administratoris, und gebraucht sich dabey des Tituls Hochwürdigst.

Admissionales, die Einlasser, Thür-Knechte. L. fia. C. de Divers. offic. Sie werden heut zu Tag an Fürstl. Höfen Cammer-Junkern, Ceremonien-Meister, Introduceurs der Abgesandten genennet. Lamprid. in Alex. c. 4.

Admittere, heist in L. 3. pr. ff. ne vis fiat ei, L. 5. §. missus. ff. ut in possess. legator. den, der den Einsatz erlangt hat, in die Possession nehmen.

Admittere, aufnehmen, zulassen, vergönnen. L. 8. §. 7. ff. de inoffic. test.

Admittere scelus, ein Laster begehen.

Admittere equum, ein Pferd springen lassen.

Admittere bonorum possessionem, die Bonorum possessionem annehmen und agnosciren. Admodiare, admodiren, den Amtleuten die Gefälle und Einkünften um ein gewisses verleihen.

Admodiator, der solche Gefälle miethet, oder pachtet, ein Pächter.

Admodiatio, die Verzinsung, Verrentirung, der Verpacht, ist ein Contract vermöge welchen, die jährliche Einkünfte, Rente, Steuern, Amts-Gebühren und dergleichen zc. um gewisse jährliche Pension dem andern, der Admodiator, ein Amtmann genennet wird, verpachtet werden, von welchem nachzusehen Dn. Tabor. dissert. de Admod. Anno 1646. Argentorati edita; sonst kommt der Contract. in allem mit dem Contract. Locat. Conduct. überein.

Adnepos, Adneptis, sind des Abnepotis, Abneptis Kinder, oder Kinder im fünfften Glied. L. 1. §. 5. & L. ult. §. Abnepos, ff. de gradib. & adfin.

Ad notam nehmen, ist, ein Ding fleißig merken; und gebrauchen sich die Notarii in ihren Instrumenten solcher Worte, auf diese Weise: Als hab ich solches ad notam genommen zc.

Adno-

**Adnotatio**, heist bißweilen ein Fürslich Re-script, so in Beyseyn weniger Personen gemacht worden. It. ein actus, so ohne Zeugen verrichtet wird. L. 1. C. de probat. ibique Glossa.

**Adoha**, seu adohamentum, wird genennet, was dem König im Neapolitanischen Königreich geleistet werden muß, welches an Geld von denen so Lehen haben, zu Kriegs-Zeit geschiehet. Borrin. de servit. Vassall. p. 3. c. 2. in §. adoha. Renat. Choppin. in Consuet. Andegav. L. 2. p. 1. tit. 1. art. 4. vol. 2. Capyc. in investit. feud. in §. feuda adohant.

**Adolescentia**, die Mannbarkeit, welche im 14. Jahr anfänget, und biß ins 25. Jahr gehet; ab ineunte adolescentia, von Jugend auf.

**Adolescens**, heisset der, so über 14. Jahr, aber noch nicht über 25. Jahr ist. L. 4. §. 1. ff. de in lit. jur. L. 11. §. ex facto, & L. 27. & L. 41. & 42. L. penult. ff. de minor. L. 39. §. est & ff. de procurat. L. 32. §. Interposito. & L. 40. §. ult. ff. de administr. & peric.

**Adoptare ministros**, einige zu seinen Dienern annehmen.

**Adoptator**, einer, der einen an Kindes-statt an- und aufnimmt. L. 3. §. filius, ff. de ventr. in possess. mittend.

**Adoptatus filius**, ein Frembder, der als ein Sohn an Kindes statt an- und aufgenommen worden ist. L. 14. ff. de Rit. Nupt. in adoptionem dare filium suum, seinen Sohn einem antragen, daß er ihn an Kindes statt aufnehme. L. 29. ff. de Adopt.

**Adoptio**, die Annehmung an Kindes-statt. Struv. Jurispr. R. G. Lib. 1. tit. 11. adh. 1. Hopp. ad t. Inst. de Adopt. Lauterb. 1. ff. eod. war, wann einer, der keine Kinder hatte, und auch nicht in dem Stande war, Kinder zu zeugen, einen andern an Sohns statt aufnahm. Derjenige, der aufgenommen worden, durffte bey den Römern unter 18. Jahren nicht alt seyn. Pitiscus l. 51. Mit solchem gieng man Anfangs zum Pontifice Maximo, nach dem aber, vor die Versamm-

lung des ganzen Volcks, oder auch zum Prætori, und bekam Erlaubnus und Confirmation, einen andern zu adoptiren; bißweilen geschah solches auch im Testament, wie auf solche Art Julius Casar den Augulum adoptiret hat. Es durffte kein Patricius einen Plebejum, wohl aber ein Plebejus einen Patricium adoptiren. Derjenige aber, der an Kindes-statt angenommen ward, mußte des Aufnehmenden seinen Nahmen annehmen, welches auf verschiedene Art geschah, darunter wohl die gemeinste ist, daß der Adoptatus aus seinem nomine familiae ein cognomen zu des Adoptantis seinem Nahmen setzte; z. E. P. Cornelius Scipio adoptirte einen aus der Familia Emilia, daher hieß der Adoptatus nun P. Cornelius Scipio Emilianus. Zu der Kayser Zeiten hat man auch wohl Exempel, daß einer, der gleich einen Sohn gehabt, dennoch auch einen andern adoptirt hat. Pitiscus l. 28. 29. Eine andere Art der Adoption ward Arrogatio genennet, und geschah von dem Römischen Kayser.

**Adoptio in genere**, die An- und Aufnehmung an Kindes statt insgemein, ist ein solcher actus: da man einen Frembden, so von Natur unser Kind nicht ist, welchen Nahmen alle diejenige tragen und führen, (die nicht in des Adoptantis Potestate) zu einem Kind, oder an Kindes statt, auf zulässige, in denen LL oder Gesetzen ausgedrückte Art, an- und aufnimmt; Ist zweyerley, entweder Adoptio in specie, oder Arrogatio: davon weiter unten. Ob schon deren Gebrauch heut zu Tag sehr rar, doch ist er nicht völlig aufgehoben, denn es führet Herr Stryck in U M ff. tit. de adopt. §. 4. verschiedene Exempel an: It. Richter. de success. ab intest. sect. memb. 2. num. 15. it. Cocc. J. C. ad Lauterb. L. qu. 5. führet an ein Responsum von 1701. da auf der Facult. Francof. ein Adopt. als die nicht legitime geschahen, vor null erkläret wird.

**Adoptio in specie**, die besondere An- und Aufnehmung an Kindes statt ist, wann mit

Obriga

Obrigkeithlicher Autorität, eines andern in väterlicher Gewalt annoch befindendes Kind adoptirt wird. §. 1. Inst. de adopt. L. 2. pr. L. 33. L. 42. ff. eod.

Adoptio minus plena, wird diejenige An- und Aufnahme an Kindes statt genennet, wann ein Kind von einem Frembden (worunter alle diejenige verstanden werden, die nicht von der aufsteigenden Linie seynd) an- und aufgenommen wird. arg. §. 2. Inst. de adopt. L. pen. C. de adopt. welche in gleichen nach dem L. 5. C. d. t. auch von einer Frauen geschehen kan.

Adoptio plena, wird diejenige Annehmung an Kindes statt genennet, wann ein Kind von einem ascendenten e. g. Groß- Vater, oder Ur- An- Herrn Mütterlicher- ja auch Groß- Väterlicher Linie an- und aufgenommen wird. Hopp. ad Inst. tit. de adopt.

Ad perpetuam rei Memoriam zu ewig- wahren- den Gedächtnuß. Auf solche Weise werden die Zeugen, so alt seyn, wenn derjenige, so künfftig irgend etwas zu beweisen hätte, sich besorget, sie möchten sterben, abgehöret, welche Aussage so lang verschlossen liegend bleiben, bis man deren bedürfftig.

Ad <sup>pias causas,</sup> <sub>prios usus,</sub> zu Gottseeligen Gebrauch, milden Sachen, das ist, Kirchen, Schulen, Spitälen und dergleichen. Und werden bisweilen Legata darzu verordnet. Item werden auch bisweilen einige Straffen zu dergleichen Fällen gebetten und erkennet.

Adplumbare, mit Bley zusammen löten.

Adplumbatum, das mit Bley zusammen gelötet ist. L. 23. Item quæcunq; ff. de rei vindic. L. 17. §. Castella ff. de Act. empt. vendit.

Adplumbatura, die Anlötung, heist, wann zwey Dinge, von ein oder zweyerley Materie, durch eine Sache einer dritten Gattung, §. E. wann ein silbernes Bild oder Geschir, ein silbernes oder eisernes Stuck mit Bley, Leim, Rütt 2c. angelötet oder angefüttet wird. vid. Struv. Exercit. 41. thes. 44.

Adpromissor, der für sich und einen andern zugleich gut gesaget hat. Ein Bürg.

Ad referendum nehmen, wird gesagt von denen Abgesandten, oder Advocaten, wann ihnen ihrer Principalen oder Parthenen wegen einiger Vorschlag geschicht, daß sie es ihnen hinterbringen wollen.

Adscribere sibi in testamento aliquid, wird von denjenigen gesagt, die ihnen selbst, oder den Ihrigen in eines andern Testament etwas zuschreiben, gleich als wäre es von dem Testatore geschehen.

Adscriptio, die Zuschreibung.

Adscriptitii, sive Glebæ addicti, davon Lib. 17. Cod. gehandelt wird, sind solche Leute gewesen, die zugleich mit dem Acker dem Herrn dienen, und mit dem Grund und Boden verkaufft und verhandelt worden, Vid. Vigl. Zuichem. in §. testis. n. 11. diese künften ihre Freyheit nimmer præscribiren. L. 23. C. de Agricol. & Censitis, durfften auch von denen ihnen eingegebenen Höfen nimmer abweichen. Perezius in Cod. de Agricol. & Censitis. denen heutiges Tages schier gleich geschätzt werden, homines proprii, die Leibeigene Leute, Eigenbehörige, Laffen, Häußler, Lohn- und Erbdrescher: Haus- Vater p. 77. §. 6. und hieher sind auch etlicher massen die Fron- Dienste, worvon unten unter dem Worte, opera rusticorum, zu ziehen.

Adscriptus servus, ein zugeeigneter Knecht.

Adserere arbores, Bäume pflanzen.

Adstipulari, adstipuliren, beystimmen, zusammen stimmen, eines Sinnes oder gleich lautend seyn, wie Original und Copey oder Abschrift. It. wird gesagt adstipulari, wenn einer mir zehn Gulden verspricht, und ich verspreche ihm wieder so viel.

Adstipulator, der mit dem andern gleiches Sinnes ist. It. der Mitverheiffer.

Ad superiorem sc. Judicem appellare, sive provocare, an den höhern Richter sich beruffen.

Adtingere hereditatem, die Erbschafft annehmen, antretten.

**Advena**, ein Ankömmling, so sich an einem Ort eine Zeitlang aufhält. It. ein Fremder, ein Fremdling. Leg. 239. §. 4. ff. de Reg. Jur.

**Adventitia bona**, sind Güter, welche die Kinder erlangen, entweder durch Vermächtnuß oder Erbschaften von der Mutter und Mütterlichen Ascendenten, oder andern extraneis, nicht minder durch Glücks-Fälle, Handthierung, Handwerck ic. zu wächst. Meyer ad J. tit. per quas perl. §. 1. pag. 474. Hopp. ad eund. Brunn. ad L. 2. C. de bon. quæ lib. und hat der Vatter hievon den Genieß-Brauch.

**Adventitia dos**, heist dasjenige Heurath-Gut, das von einem andern, als dem Vatter herkommt. Ulpian. lib. Regular. Tit. 6. L. 5. §. si pater, ff. de jur. dot. L. un. §. Et ut plenius ff. de rei uxor. act. K. 4. C. de Collationib.

**Adventitium peculium**, siehe, peculium adventitium.

**Adversaria**, Schreib-Tafeln, Protocollen, oder ein Buch, in welches man allerley schreibt, damit man es nicht vergessen möge, ein Quodlibet; Fritsch. supplem. Speidel. & voc. manual. bey denen Kaufleuthen heisset man es ein Journal, Diarium oder Tag-Buch. In Adversaria referre, protocolliren, oder aufzeichnen.

**Adversarius**, der Widerpart, Gegenpart, Widersacher, Feind, so mit uns streitet; L. 9. ff. de Exception. L. 1. ff. de feriis. L. 1. ff. qui satisdare cogunt. Eigentlich wird in den Rechten der Beklagte darunter verstanden.

**Adulter** wird nach dem Civil-Recht beschrieben, daß es sey eine Manns-Person, so eine verhehlte Frau erkennet hat; L. 225. ff. de V. S. heut zu Tag aber begeheth auch der Mann, so mit einer ledigen Weibs-Person sich vergreiffet, ein adulterium.

**Adulter manifestus** heist der, so in actu würcklich ergriffen worden.

**Adulter solidorum**, ein Münz-Verfälscher. L. 2. C. de fals.

**Adultera**, die Ehebrecherin.

**Adulterare**, adulteriren, Ehebrechen, schwän-

chen It. alles dasjenige, was sonst gut ist, verfälschen, verderben, welches von Rechnungen, Münzen, und dergleichen gesagt wird.

**Adulterare rationes**, die Rechnungen verfälschen. L. 1. §. 5. ff. de serv. corrupt.

**Adulterator**, der Ehebrecher.

**Adulterator monetæ**, ein Ripper, falscher Münz-Macher, der die Münz verfälschet. L. 3. C. de Episcop. audient. L. 16. §. 9. ff. de Poen.

**Adulterina moneta**, eine falsche Münz. L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. pecul. L. 2. C. quibus ex caus. servi. L. 1. C. de fals. monet. & L. 5. Sent. Tit. 25. adulterinam monetam ex cere, falsche Münze schlagen. c. l. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. pec.

**Adulterina statera**, eine falsche Waage. L. 6. §. 1. ff. de extraord. crimin.

**Adulterini liberi**, die Kinder, so aus dem Ehebruch erzeugt seyn.

**Adulterinum sigillum**, sive signum, ein falsch Siegel oder Zeichen. L. 30. ff. ad Legem Cornel. de fals.

**Adulterinum Testamentum**, ein falsch Testament. L. 11 ff. de Leg. Cornel. de fals.

**Adulterium**, der Ehebruch, ist ein öffentliches Lafter, durch welches vermöge des Benschlaffs das eheliche Band verleheth wird. L. 6. §. 1. L. 34. §. 1 L. ff. ad Jul. de adult. L. 101. pr. ff. de V. S. §. 4. Inst. de Publ. Jud. Ordin. Crim. art. 120. & ibid. Ludov. in Not. Wie adulterium und stuprum von ein ander unterschieden sind. vid. L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult.

**Adulterium committere**, einen Ehebruch begehren.

**Adulterium duplicatum** L. duplex, die Oberhurey oder gedoppelter Ehebruch, so von zweyen ehelichen Personen begangen wird. Carpz. prax. Crim. q. 53. n. 4. 5. 6. Stephan. ad Ord. Crim. art. 120.

**Adulterium simplex**, der schlechte Ehebruch, so mit einer ledigen Person von einer ehelichen Person begangen wird. Hahn ad Wesenb. paratit. tit. ad Leg. Jul. de adult. n. 4. Dn. Carpz. d. 1.

**Advocare**, advociren, zu sich ruffen, zu seiner Hülffe

Hülffe beruffen. It. als ein Advocat gerichtlich dienen, und einem Beystand leisten. Fürsprechen.

Advocacia s. protectio, die Schutz- und Schirms-Berechtigung ist nichts anders, als eine Berechtigung, diejenigen, welche sich in unsern Schutz begeben, so wohl ihrer Person als Güter wegen, wider unbillliche Gewalt und Unrecht zu schützen, und dafür insgemein eine Erkänntlichkeit von denen Clienten einzunehmen. P. Frieder. de Mandat. L. 2. c. 18. n. 25. Mager de adv. arm. c. 4. n. 36.

Advocacia legalis, ist, Krafft deren derjenige, welcher ein Kloster fundirt, und dotirt, dessen Advocat- und Schutz-Herr ist er.

Advocacia, die Verwaltung eines Geschäfts, so von dem Oberrn befohlen ist, It. die Vogtey oder Vertheidigung eines Geistlichen Collegii, als einer Abtey und dergleichen.

Advocatio, ein Rathschlag des Beystands-Amt, der Beystand.

Advocatione litem instruere alicui, einem einen Rechts-Process am Hals werffen. L. 20. ff. ad L. Corn. de fall.

Advocationem præstare, ein Advocat seyn. L. 14. §. si patroni ff. de bon. libert. L. 6. ff. de postuland. L. 23. §. ult. ff. ex quibus causis major. fact. L. 6. de postulat.

Advocationis officium, das Amt eines Advocaten, die Advocatur, L. 58. de rei vindicat.

Advocationibus interdicere, einem das Advociren verbieten, untersagen. L. 1. §. ult. ff. de offic. præf. urb. L. 6. §. ult. mandat. L. 9. ff. de poen. L. 8. ff. de postulat. L. 3. ff. de Decurionib. L. 1. C. de his qui in Exil. dat. L. 10.

Advocatura, wird gleichfalls des Beystands Amt, und dessen Verwaltung genennet.

Advocatus, ein Schriftsteller, Fürsprecher, Redner, ein rechtlicher Beystand, so einen andern im Gericht vertheidiget. L. 1. §. 1. ff. de extraord. cognit. Cammer, Gerichts-Ordnung, p. 1. c. 18. seq. hauptsächlich die Materialien tractirt, die Schriften stellt, und was, tam quoad materialia, quam quoad formalia, Rechtsens ist, an die Hand giebt. Er

wird auch genennet ein Rathgeber. Renne-  
mann. Jur. Rom. German. Membr. IV. Disp.  
5. Thef. 21. it. Causidicus, Togatus, Juris  
peritus, Defensor. Finckelt. Tr. de Jure Pa-  
tronat. Cap. 1. n. 19. & seqq. Miles militiae  
togatae seu coelestis. Zanger de Quæstion.  
l. tort. reor. Cap. I. n. 75. & 76. Oder  
ein Advocatus ist ein solcher Mann, der einen  
guten Lebens-Wandel führet, mit guten  
Sitten begabet, auch der viele Dinge erfah-  
ren, und darinnen gebrauchet worden, der  
auch allezeit auf alle Art und Weise rechtli-  
chen Dingen obliegt, mit solchen verführet,  
und diese vertheidiget, auch der darzu beruf-  
fen, daß er denen Partheyen vor Gerichte  
hülffreiche Hand leisten, und thun muß. Ros-  
bach. Prax. Civ. Tit. 18. n. 1. Rennemann.  
d. l. thef. 22. Lauterb. Comp. Jur. tit. de Po-  
stul. p. m. 56. ibidem Dn. Stryk. in Com-  
ment. & ul. Modern. ff. tit. de Postul. §. 3.  
Bey denen Römern bestand ihre vornehmste  
Wissenschaft darinnen, daß sie ihre Sache  
den Richtern in einer geschickten Rede vor-  
trugen, und der Gegenpart Einwürffe be-  
antworten konnten. Denn die Prozesse wur-  
den sonst nicht, wie heutiges Tages, schrift-  
lich geführet. Damit aber einer nicht die Zeit  
allein wegnahm, so ward ihm allezeit vorge-  
schrieben, wie viel Wasser-Seiger, derglei-  
chen sie damahls hatten, auslauffen sollten:  
so dann musten sie aufhören. Jedoch wann  
sie mitten in der Oration einige Gesetze, Brie-  
fe oder Documenta herlasen, oder lesen lie-  
sen, so ward, weil solches nicht ihre eigene  
Worte waren, der Seiger so lange aufge-  
halten. Ihre Kleidung war bey den Rö-  
mern eine Pænula, oder Lacerna von Pur-  
pur, welche sich aber nach Beschaffenheit der  
Zeiten änderte. Sie durfften vermöge des  
Legis Cinciae keine Geschenke oder Geld von  
ihren Clienten nehmen, der erste, der es an-  
genommen, war Antiphon Rhamnusius. Al-  
lein nach der Zeit kam es auf, daß sie nach  
Beschaffenheit der Sache, etwas vor ihre  
Mühe nehmen durfften. Pitiscus II. 292. 293.

**Advocatus Aulicus, sive Illustris Curia**, ein Hof-Advocat.

**Advocatus Ecclesie**, wird der Röm. Kayser vermög der Wahl-Capitulation genennet, daß er die Kirche und den geistlichen Stand beschützen solle.

**Advocatus Curia Provincialis**, ein Hof-Ge-richts-Advocat.

**Advocatus Fisci, sive à parte Fisci**, der Fiscal, oder Cammer-Advocat, dergleichen wird auch genennet, welcher wider einen Inquiriten, so eines Lasters beschuldiget wird, dem peinlichen Amte dienet. L. 2. ff. de Postulat. t. t. C. de advocat. fisci, & ibid. Perez. Lauterb. Comp. Jur. t. de Postul. p. m. 57.

**Advocatus Monasteriorum, sive Ecclesiarum**, ein Kasten-Boigt, Kasten-oder Kirchen-Vorsteher, Schirm-Herr, dieselbe wurden denen Stiftern und Clöstern von denen Fundatoribus selbst, oder von Kaysern und Königen zugeordnet und confirmiret, deroselben weltlichen Geschäfte, vor Gericht oder sonst zu pflegen, oder wider alle auswärtige Gewalt zu beschützen und zu beschirmen, deren in Tradit. Fuldens. L. 1. 2. und 3. Meldung geschieht. Woraus erhellet, daß die Advocaten sogleich mit den Stiftern in Teutschen und andern Landen ihren Anfang genommen.

**Advocatus ordinarius**, ein Advocat, der von hoher Obrigkeit darzu angenommen, und dem Albo der Advocaten ist einverleibet, und angeschrieben worden. L. 13. C. de Advocat.

**Advocatus supernumerarius seu extraordinarius**, der sich über der Anzahl der angenommenen und in Albo geschriebenen Advocaten, befindet.

**Ædes**, sing. eine Kirche, Gotteshaus, Tempel, plur. die Gebäude oder Häuser.

**Ædibus in nostris, quæ parva aut recta regantur, sc. attendendum est**. Ein jeder kehre für seiner Thür, so werden die Strassen alle rein.

**Æd. cula**, ein Kämmerlein im Hause, it. ein Anhang an der Kirchen, die Capell genant.

**Ædificare**, heist nicht nur ein neues Werk aufrichten, sondern auch das alte repariren. L. 1. §. pen. it. L. 10. ff. de mort. infer.

**Ædiles**, war zu Rom eine gewisse Obrigkeit, welche mit den Tribunis plebis, zugleich aufkommen. Denn als diese zuvor sahen, sie wurden mit vielen Berrichtungen überhäufft werden, baten sie sich aus, daß verschiedene geringere Affairen andern Personen möchten aufgetragen werden, welches der Rath verwilligte, und wurden sie nebst den Tribunis allezeit in comitiis tributis aus den Plebejis erwöhlet. Diese hatten nun verschiedene Berrichtungen, darunter die vornehmste war, daß sie auf die Tempel und alle so wohl öffentliche als Privat-Häuser Aufsicht hatten, daß sie alle in einer Gleiche gebauet wurden, und wo etwas zu verbessern war, gleich davor sorgten. Davon hatten sie auch vornemlich ihren Nahmen. Hernach mußten sie acht haben auf die öffentlichen Plätze und Gassen, ingleichen auf die Brücken, aqueductus und öffentlichen Bäder: Daß kein Unstat auf denen Gassen liegen blieb, daß kein Zanck des Platzes wegen entstund, u. d. m. Bergierius de viis militaribus 1. 3. 5. Lyclama de Magistrat c. 5. Ferner examinirten sie das Maas und Gewichte, und derjenige, bey dem es nicht richtig gefunden ward, mußte gestrafft werden. Puteanus de Nundinis c. 29. Stuckii Antiqq. Conviv. 2. 12. Sie sorgten, daß genug Borrath herbey geschafft, und biß auf die Zeit der Noth aufgehoben ward. Sie nahmen das eingekommene Zins-Getraide in Empfang, und untersuchten, ob es tadelhaft wäre, thaten auch den Korn-Juden gebührenden Einhalt. Contarenius de frument. Rom. largit. c. 8. Sie sahen auf die Becker, daß sie gut reinlich Brod herbey schafften: Auf die Fleischer und Fischer, daß sie gesunde und frische Victualien auf den Markt brächten: Wo sie bey den letztern was auszusetzen hatten, nahmen sie es gleich weg, und schmieffen es in die Liber. Sie gaben ferner Achtung auf das Volk,

Volck, daß es nicht zu grosse Debauchen machte, ließen daher nicht zu, daß allerhand rare und delicate Speissen öffentlich verkauft wurden. Sie sahen auf die Leichen, daß nicht zu viel Geld verschwendet wurde. Falconerius de Pyram. Cestip. 1481. auf das Grauzimmer, daß es sich erbar hielte. Denn sie hatten eine rechte Rolle über die öffentliche Huren, und wo man eine bey einem Kerl antraff, die nicht drinne stand, die ward um Geld gestrafft. Liphius in Tacit. n. 218. Pitiscus in Suezonium. Es ward ihnen auch die Aufsicht über das Römische Archiv anvertrauet, und verwahreten die Gesetze und andere Urkunden in dem Tempel der Ceres. Endlich besorgten sie auch die Comödien und andere öffentliche Spiele: Es ward ihnen auch zugemuthet, dergleichen Spiele auf eigene Kosten anzustellen, welches denn Gelegenheit gab, eine andere Art von Edilibus zu wehlen, die dergleichen prästiren kunten. Denn als die Patricii sahen, daß die Plebeji durch den Edilatum zu so grossen Ehren kommen, wolten sie auch dergleichen gerne genießen. Die Gelegenheit darzu ware gut, indem wegen einiger Differentien man a. u. c. 385. aus den Plebejis den einen Burgermeister, und den einen Prætorem erwehlte, daher, weil sich ohnedem die Patricii erbotten auf eigene Unkosten Schauspiele anzustellen, ward ihnen solches erlaubet. Und dardurch entstand eine Eintheilung der Edilium in Ediles curules oder majores und Ediles plebis. Von dieser ihren Verrichtungen haben wir allbereit gehandelt.

Ediles Curiales oder Curules, hatten ihren Nahmen von der Sella curuli, welches ein gewisser Stuhl war von Helffenbein gemacht, auf welchem sie saßen und Gericht hielten. Chimentellius de honore bisellii c. 11. und waren bey den Römern, welche die solenne Schauspiele dirigirten, mußten auch solche mehrentheils auf eigene Kosten prästiren. It. Hatten sie die Sorgfalt und Aufsicht auf gemeine und geheiligte Gebäude, die Seil-

schafften, die Sicherheit auf der Straße vor wilden Thieren zc. in welcherley Sachen sie dann auch Edicta ergehen und anschlagen ließen. vid. Thomas d. l. c. 8. Manz. in Comment. ad J. t. de J. N. G. & C. Über dem ganzen die Ediles Curules Achtung, daß nicht ein neuer Gottesdienst in Rom auffkam ohne Ordre der Pontificum, und wo sie etwas merckten, mußten sie es dem Rath hinterbringen. Zu derer Kayser Zeiten durffte auch niemand ohne ihre Censur ein Buch ans Licht bringen, daher sie, wo sie etwas Böses sahen, gleich die Bücher verbrannten, und waren in sonderlichen Ansehen, hatten das Jus Togæ Prætextæ, Sellæ Curulis und Imaginis, und mußten Patricii seyn. Sonsten war deren Rang gleich über die Quæstores, welches die unterste Ehrenstelle im Römischen Rath war, von welchen man aber weiter in die Höhe rücken konnte. Vor den 27. oder 28. Jahr aber konnte zu dieser Würde niemand gelangen davon Pitiscus l. 51.

Ediles plebeji, waren bey den Römern bloße assistenten der Tribunorum plebis und hatten Sachen von geringer Wichtigkeit zu versehen, obschon sie auch zugleich die Aufsicht auf die gemeine Gebäude mit führten. Von jeder Gattung waren jedesmal zwey an der Zahl.

Ediles quinquennales, waren so viel als zu Rom die Censores, welche alle 5. Jahr erwehlet wurden, und aufs Recht sehen mußten, daher Pitiscus irrig ist. l. 40. vid. Everh. Otto. l. c.

Edilis, ein Bauherr, Baumeister, der geistliche und andere Gebäude in Bau und Besserung hält, oder die Verwaltung darüber hat. Casten-Vogt. L. 2. §. 21. ff. de Orig. Jur.

Ediles cereales, waren in Rom erst zu Julii Cæsaris Zeiten aufkommen, als welcher sie denen andern Edilibus Curulibus, weil ihre Verrichtungen täglich mehr wurden, zugesellte. Ihre Verrichtung aber bestund mehrentheils darinnen, daß sie Achtung auf die Victualien,

Maasß und Gewicht haben müssen. Stuckius Antiq. Conviv. 1. 35. 2. 12. Gruchius de Comit. Rom. c. 2. §. 2. Siehe überhaupt Lipsium de Magistr. Rom. c. 5. Lærum de Magistrat. Rom. c. 20. Danet. p. 32. 33. Pitiscum l. 39. 40. Joh. August. Olearium in dissert. de Ædilibus Romanorum Lipsi. 1692. Ev. Ottonem de Ædilibus coloniarum & municipio- rum.

**Ædilitas**, des Bau-Herrn Amt, oder Würde, Casten-Vogten.

**Ædilitia actio**, suche oben, actio Ædilitia.

**Ædilitiæ stipulationes**, suche unten, stipulationes prætorias, seu Ædilitias.

**Ædituus**, ein Kirchner, oder Küster, oder

**Ædituens**, Kirchen-Vorsteher.

**Ænum**, ein Gefäß, so über dem Heerd hängt, darinn man das Wasser, um zu trincken, warm machet, ein Kessel. L. 18. §. asinam. 3. de instruct. instrum. leg.

**Æquabile Jus**, das die Hohengleich den Freydrigen, die Reichen gleich den Armen hält. L. 1. de pignor.

**Æquinoctium**, die Zeit, da Tag und Nacht gleich ist, welches des Jahrs zweymahl, als im Frühling und Herbst / geschicht, davon im Calendar zu sehen. Dieser beeden geschiehet Erinnerung in L. §. Æstatem, ff. de aqua cottid. in L. 1. §. si æstas, ff. ne quid in flum. publ.

**Æquiparatio**, eine Vergleichung, da ein Ding dem andern gleich geschäzet wird.

**Æquitas**, wird beschrieben in L. 1. ff. de J. & J. daß es sey ein vollkommener Verstand, die Befehl zu interpretiren, und zu emendiren. vid. Mollenbec. Cent. 1. Divis. Jurid. 8.

**Æquivalens**, ein Equivalent, oder gleichgültig Ding, so gleich so viel werth ist als das andere: also wird gesagt: Deo Parentibus & Præceptoribus non potest reddi æquivalens; dem lieben Gott, den Eltern und Lehrmeistern kan man ihre Gutthat nicht wieder vergelten.

**Æquivoca**, sind Wörter, die zwar einerley

Namen, aber unterschiedliche Bedeutung haben.

**Æquivocatio**, die unterschiedliche Bedeutung, als da ist in den Reden und Schriften.

**Æquitas civilis**, ist eine probable Ursach, welche nicht allen Menschen, sondern unter denen bekannt ist, welche aus der Erfahrung und Praxi gelernet haben, was zur Erhaltung der menschlichen Societät nothwendig ist.

**Æquitas naturalis**, ist, welche von der Natur dem menschlichen Verstand eingepflanzet ist. L. 3. §. si quis quasi. ff. de condict. caul. dat. L. 66. ff. de divers. R. J.

**Æqua lance**, gleich, billichmäßig.

**Æqua lanx**, die gleiche Waage, wie die Gerechtigkeit führet; als wird gesagt, die Justiz wird dem æqua lance administriret, das ist: es wird einem jedwedem gleich Recht gegeben; Ferner wird gesagt: æqua lance, das ist: gleich, zugleich.

**Æquo animo**, mit willigem Gemüthe, nichts denn gern, verträglich. L. 10. verk. si quis. C. de Metat.

**Æquum & bonum**, wird eigentlich genennt, was in keinem geschriebenen Befehl begriffen, sondern allein auf die gesunde Vernunft gegründet ist. L. 11. ff. de just. & jur.

**Æramen**, allerley Erz und Eisenwerck. L. 12. C. de opere publ.

**Ærarium**, die Schatz-Kammer, wo das gemeine Geld aufgehoben wird.

**Ærarium militare**, der Vorrath, davon man das Kriegs-Volk besoldet.

**Ærarium Principis**, des Fürstens Schatz-Kammer, oder Schatz.

**Ærarium publicum**, der gemeine Kasten, oder Schatz-Kammer.

**Ærarium sacrum**, s. sacrarum Largitionum, der Heil. Schatz, oder Schatz-Kammer.

**Æromantia**, die Wahrsagung aus der Luft.

**Æs**, das Erz. It. Geld, ferner der Werth eines Dinges. Es wird insgemein alle Art Geld, so wohl güldenes als silbernes, verstanden. L. 159. ff. de Verb. si quib. L. 2. & L. 27. §.

hujus

- hujus legis, ff. ad L. Aquil. L. 26. in fin. ff. de pignorat. act.
- Æs alienum**, die Schuld, das aufgenommene Geld, so wir einem andern schuldig sind.
- Æs suum**, die Schuld, welche andere uns schuldig sind.
- Æstas**, der Sommer, fängt an von dem æquinoctio, oder wann die Sonn in den Widder tritt, und währet bis zu dem Herbst-Æquinoctio, wann die Sonn in die Waag tritt, und also sechs Monat. L. 3. §. 23. ff. de aqua quorid. & æstiv.
- Æstimare injurias**, die zugefügte Schmach auf eine gewisse Summ schätzen, darvon oben eine gewisse action zu finden.
- Æstimare litem**, den Beklagten so hoch verdammen, als einem daran gelegen ist.
- Æstimatio** eine Schätzung, Achtung, der Anschlag, Preis oder Werth eines Dinges.
- Æstimatio venditionis causa facta**, wird von DD. genennet, wann ein liegend Heyrath-Gut dem Mann, nach vorhergängiger Schätzung übergeben worden, und beziehet man sich deßfalls auf den L. 10. §. 4. L. 69. §. 7. ff. und L. 5. 10. 21. C. de Jur. dot. in welchen Gesetzen stehet, daß in solchem Fall der Mann die Wahl habe, ob er das Gut selbst, oder dessen Werth, dem Weib nach geendigter Ehe wieder geben wolle.
- Æstimatio taxationis causa facta**, ist, wann dem Mann das liegende Heyrath-Gut zugesätzt, und zugleich ausdrücklich bedungen worden, daß das Gut selbst, nach geendigter Ehe, solle wieder gegeben werden; dann in diesem Fall gehet kein Verkauf des Guts an dem Mann vor, sondern der Preis wird allein benamst, damit man weiß, was zu ersetzen ist, wann das Gut verlohren gehen sollte.
- Æstimator**, der Mittler, der Schätzer.
- Æstimator litis**, ein Entscheider der Strittigkeiten.
- Æstimium**, der Anschlag, die Schätzung, it. das Ansehen; also wird gesagt: der ist in trefflicher, oder ziemlicher Æstim, das ist, im Ansehen.
- Æstimium, sive Catastrum**, ein Steuer-Schoß- und Saal-Buch, Erbzins- und Anlags-Register.
- Ætas**, das Alter. Veniam ætatis erlangen, von dem Fürsten erlangen, daß einer seine Sachen verwalten dürffe, wenn er mündig gesprochen wird. Tit. de his, qui ven. ætat. impetr. L. 1. C. de appellat.
- Ætas justa**, wird das Alter nach 25. Jahren genennet. L. 2. pr. ff. de vacat. mun. Es wird auch robusta geheissen. in L. 15 §. 6. ff. ad L. Jul. de adult.
- Affectatio**, da man einem andern etwas mit einer gezwungenen Manier nachthut, oder nachsäffet.
- Affectum beneficium**, nennen die Päpstlichen dasjenige, worzu wir, vermög der Präsentation, ein Recht haben. gl. in verb. affectum. in capit. de concess. præbend. lib. 6.
- Affectus**, eine Gemüths-Bewegung, Affect.
- Affectus**, heist auch öftters in Jure die Intention, als zum Exempel: Furum sine affectu furandi non committitur, der Diebstahl wird nicht ohne Intention zu stehlen, begangen. §. 7. Instit. de oblig. quæ ex delict. supremæ voluntatis affectu aliquem amplecti, einen zum Erben einsetzen. L. 15. C. de Test. mil.
- Afficere pœna** mit einer Straffe belegen.
- Affidati**, sind eigentlich keine Vasallen, sondern nur gleichsam Vasallen, welche man in seinen Schutz und Treu aufgenommen hat.
- Affigere**, affigiren, anhefften, aufhengen, anschlagen, als ein Patent, oder Tafel zc.
- Affingere**, affingiren, andichten, darzu setzen, erdichten, vermehren, eine Gestalt geben.
- Affingere crimen alicui**, erdichten, als ob jemand ein Laster begangen hätte.
- Affinatus**, ein Schwager, wird genant bey dem Mann, der Frauen Verwandter, bey der Frau

Frau aber, des Manns Verwandter. L. 4. §. 3. ff. de grad.

**Affines**, deren Aecker aneinander stossen.

**Affinitas**, die Schwägerschaft, ist eine Verwandtschaft der Personen, zwischen des Manns und des Weibs Blutsfreunden, und zwischen dem Weib und des Manns Blutsfreunden, so durch rechtmäßige Ehe contrahiret worden ist, L. 4. §. 8. ff. de grad. nach dem Jure Canonico aber, durch einen jeglichen Beyschlaff. c. 6. &c. p. de eo, qui cognom. conlang. uxor. suæ.

**Affirmare**, affirmiren, bekräftigen, bejahen, beständig sagen.

**Affirmat**, er bejahet, oder bekräftiget es.

**Affirmatio**, eine Bekräftigung, Bejahung.

**Affirmator**, der gerichtlich einen Vormund für tüchtig ausgiebt, und der deswegen statt eines Bürgen ist.

**Affixa**, werden genennet, welche in einem Hause angeheftet, oder mit eingebauet, worunter alles begriffen, was Erd-, Nied- und Nagel-fest ist. L. fund. ff. de actio. emt.

**Afflictus**, a. um, betrübt, geplagt.

**Afflicto non est addenda afflictio**, den Beleidigten, oder Betrübten, soll man nicht mehr beleidigen oder betrüben.

**Affricum frumentum**, das beste oder theuerste Getraid. L. 50. §. 1. ff. Mandati.

**Affter Lehn** / siehe Sub-Feudum.

**Affulgere**, affulgiren, anleuchten, anschein.

**Affundere**, affundiren, an- oder aufgießen, zugießen, zusprigen.

**Africa**, eine Landschaft, das dritte Theil der Welt.

**Agapæ**, die Liebes-Mähler, der alten Christen, da sie die Armen eingeladen, und ihnen Gastungen ausgerichtet haben.

**Agalo**, ein Eseltreiber, Pferd-Jung oder Knecht, It. der die Pferde oder Esel curirt. L. ult. ff. si quadrup. L. 60. §. servus, ff. de Legat. 3. L. 35. §. Rerum. ff. de hæred. instit. vid. interpr. Horatii, p. 502.

**Agens**, der flaget. It. der handelt, oder etwas thut; also wird genennet, der eines andern Sache führet, oder bestellet. Zum Exempel, an einem Kayserl. oder Fürstl. Hofe zc. Von Aufnehmen, Amt und Gebühr der Agenten, am Kayserl. Hof, siehe die Reichs-Hofraths-Ordnung, 1654. tit. 7. Henio von Hachten de Nuncio cap. 8. th. 41. Gryphiand. apud Arum. de Jure publ. tom. 1. disc. 29. concl. 5. Lit. D. Alber. Gentil. de Legat. l. 1. cap. 5. & ult. lib. 2. c. 12. Author. Descript. Regim. Ferdin. II. c. 10. p. 102. It. ein Verwalter, Factor.

**Agentes in rebus**, waren bey den Römischen Kaysern eine gewisse Art der Soldaten, oder Leib-Guardi.

**Ager**, ein Aecker, item das Feld, wird ein jeder zum Aeckerbau tauglicher Ort genennet, wann er nur ohne Meyrhof, oder Bauern-Haus ist. L. 37. de V. S.

**Ager erophyteuticus**, ein Aecker, davon man Erb-Zins geben muß. Ewiger Bestand.

**Ager purus**, heist ein Aecker, worauf kein Grabmahl gebauet ist.

**Ager Novalis**, der Brach-Aecker, Neubruch, werden 1) diejenige Felder genennet, welche man eine zeitlang feyren läset, und hernach wieder anbauet; L. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. de Lingua Lat. 2) diese, welche noch niemahlen angebauet worden, oder von welchen man aufs wenigste nicht weiß, daß einstens selbige besäet worden. Vid. L. ult. in f. ff. de Ter. mot. L. utiles, 39. pr. de pet. hæred. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. add. Zæf. Conf. 11. n. 22. Lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jur. Lim. 1. cap. 10. n. 7. lit. g.

**Ager restibilis**, der Aecker, welcher allezeit besäet wird.

**Ager vectigalis**, ein zinsbarer Grund und Boden.

**Agraria Lex**, ist dasjenige Gesetz, welches von C. Julio Cæsare gegeben worden, daß niemand einen Grang, oder Marck, Stein

verru

- verrucken solle. L. 3. & L. ult. ff. de term. moto.
- Agraria via**, werden diejenigen Wege genennet, so auf den Aeckern sind, oder dahin führen. L. 2. §. viarum, ff. ne quid in loc. publ.
- Agri limitati**, werden genennet diejenige Felder, welche den Feinden weggenommen, und theils denen Soldaten, theils aber andern armen Bürgern ausgetheilet, theils aber dem Publico, oder gemeinen Wesen zugeeignet, zugleich aber ihnen abgemarckt werden, wie weit ihnen solche zugehören, und was dem Publico davon verbleibet. Wissenbach. ad ff. part. 2. disp. 18. th. 16. per. L. 16. ff. de acquir. rer. Dom. Und so waren auch die **agritributarii** & **stipendiarii**.
- Agere**, "n, handeln, abhandeln, etwas vorhaben; It. flagen, ferner treiben, als das Vieh, weiter, einen vexiren, aufziehen, **agere causam**, die Sache führen. **Gratias agiren**, die Abdankung thun, sich bedanken.
- Agere actionem**, die Klage anstellen.
- Agere**, heist auch anklagen; **agere de falso** einen wegen eines Falsh anklagen. L. 23. ff. de Excusat. L. 30. in fin. ff. de inoffic. test. L. 51. ita quis, ff. de Verb. obligat. **Agere tutelam**, die Vormundschaft führen. L. 5. §. 12. ff. de reb. eor. qui sub. tutel.
- Agger**, ein Damm um die Teiche, eine Landwehr, ein Bollwerck. It. eine Zusammenhäuffung.
- Aggerare**, aufhäuffen, überschütten, bewerfsen, mehren.
- Aggerere**, zusammenhäuffen, herzutragen.
- Aggravare**, **aggraviren**, beschwehren, überhäuffen, überladen, mehren, vermehren, schwerer machen. It. verbannen, verfluchen.
- Aggravatio delictorum**, die Überhäuffung oder Vermehrung der Laster.
- Aggravatio poenae**, die Vermehrung der Straff, heisset, wenn wegen eines Umstandes die Straff eines delicti vergrößert wird,
- als die Straff des Todschlags, wann solcher an Eltern, Kindern, Verwandten, 2c. oder an einem sonst befreuten Ort 2c. begangen worden.
- Agredi**, **aggreiren**, hinzugehen, zu einem gehen. It. einen anfallen, angreifen, ansehnen.
- Aggregare**, **aggregiren**, zur Heerde bringen, zusammen bringen, oder sammeln.
- Aggressor**, der einen angriff, den Angriff thut. It. der Räuber.
- Aggressor violentus**, ein gewaltiger Angreifer.
- Aggressura**, **aggressus**, der Anfall der Räuber.
- Agri mensores**, Feldmesser, Landmesser, die das Land und Felder abmessen. Sind geschworne Meister, die in der Kunst Geometria, und Messung des Felds, gründlich erfahren, welche von der Obrigkeit darzu angenommen und bestellet seyn, daß sie die liegende Güter, dem wahren Messen nach, anschlagen und erkundigen, und so darinnen Streit fällt, einen rechten Ausschlag, mit gewissen Demonstrationen, und unfehlbarer Beweisung, geben sollen.
- Agitare**, **agitiren**, hin und wieder treiben, ängstigen, peinigen, verfolgen. It. handeln.
- Agitare de re aliqua**, eine Sache vor Gericht suchen. L. fin. ff. de fidej.
- Agnasce**, in die Verwandnus oder Freundschaft kommen. L. 23. ff. de Adoption.
- Agnatio**, ist eine solche Verwandtschaft, die von Männlichem Geschlecht, oder Stamm, den Ursprung hat, und werden die daraus entstehenden Agnaten, Vetter genennet, in Sachsen Schwerdtmagen, weil ihnen das Schwerdt, oder Heer-Veräth, gehört, und seynd diejenige alle Agnaten, die einen Namen Schild und Helm führen.
- Agnatus**, der Blutsfreund vom Vatter her, der einen Schild, Helm und Namen führet, L. 7. ff. de legit. tutor. sonst in Sachsen Schwerdtmagen genennet.
- Agnitio peccatorum**, Erkenntnuß der Sünden.

**Agnoscere**, agnosciren, erkennen, annehmen, gestehen.

**Agnoscere debitum**, die Schuld gestehen, auf sich nehmen. L. 33. §. 1. ff. de hæred. instit. & L. 46. pr. ff. de administ. & peric. tut.

**Agnoscere liberos**, als Kinder annehmen, vor Kinder erkennen.

**Agon**, allerley Kampff und Streit, als Fechten, Ringen, Lauffen und dergleichen. It. die Todes-Noth. Also wird gesagt: dieser liegt in agone. das ist, in letzten Zügen, oder ringet mit dem Tode.

**Agon quadriennalis**, ein Lust-Kampff, welcher alle vier Jahr angestellet wird. L. 10. ff. de policit.

**Agonotheta**, der den Exercitien-Schulen vorgesezt, und die Belohnung austheilet. L. 10. ff. de policitat.

**Agraria via**, die Feld-Wege, Wege die in die Felder führen. L. 2. §. 22. ff. ne quid. in loc. publ.

**Ahenum**, ein Kessel, darinn man das Wasser warm macht.

**Ahnen** also nennet man die Vorfahren, oder Ascendenten der Edelleute und hoher Standes-Verföhnen.

**Alabaster**, ein Gefäß, darinn man Balsam, oder andere köstliche Salben aufhebt. L. 25. §. mundus. ff. de auro & argent. mund.

**Album**, ein Patent, oder weiße Tafel, ein Gerichts-Buch, Protocoll, Urtheil-Buch, Burger-Buch.

**Album Prætoris**, ein Gerichts-Buch. t. t. de albo script.

**Albergaria Jus**, das Abzugs-Recht, Gerechtigkeits- so bestehet in Bewirthing mit Speiß und Franck, so die Unterthanen ihrem Landts-Feit, Herrn und dessen Leuten zu thun schuldig. Magen de Advoc. arm. c. 10. n. 131. vid. Hufan. tr. de servis. homin. propr. & c pag. 369.

**Albinagium**, das Frembdlings-Recht, ver-

möge dessen die Frembden (so keine Kinder haben) in Franckreich ihrer Güter wegen kein Testament machen können, sondern alles an den König daselbst heimfällt. Gregor. Tholo. Syntag. l. 3. c. 12. n. 3.

**Alex Præfectus**, ein commandirender General eines Flügels bey einer Armée. L. 2. pr. ff. de his, qui not. infam.

**Alea**, ein Würffel, Würffel, oder anderes Glücks-Spiel.

**Aleam emere**, einer fünfftigen ungewissen Sache Hoffnung erkauffen, als einen Fischzug, Vogelfang. 2c.

**Aleam jacere**, sich in eine Gefahr begeben.

**Aleator**, der sich in solche Spiele Gewinns halber einlässet. 2c.

**Aleatorum susceptores**, werden diejenige genennet, so ihre Häuser, oder Gelegenheit, zum öfftern Spielen geben. L. 1. pr. §. 1. ibique gl. ff. de Aleat.

**Alemann**, Teutsch, ein Teutscher.

**Alere**, ernehren.

**Alerte**, alert, geschwind, hurtig, munter, behutsam.

**Alescere**, alesciren, wachsen, zusammen wachsen, zunehmen.

**Alienæ jurisdictionis**, der in einen frembden Gerichts-Zwang gehöret.

**Alienare**, alieniren, veräußern, entfrembden, entwenden, verkauffen, verwenden.

**Alienatio**, alienation, eine Veräußerung, Entfremdung, Entwendung.

**Alienatio**, wird ein jeder Actus genennet, durch welchen wir das Eigenthum einer beweg- oder unbeweglichen Sache, an einen andern transferiren, oder bringen. L. 1. C. fund. dot. L. f. C. de reb. alien. L. 67. ff. de contrah. emt. t. t. Inst. quib. alien. lic. II. F. 53. & 55. Nullius rei alienatio pupillis sine tutoris auctoritate concessa. Den Unmündigen ist nichts von dem Jhrigen, ohne Gutheissen des Vormunds zu verwenden vergönnet. §. ult. in f. Inst. quib. alien. lic.

Alienatio

**Alienatio iudicii mutandi causa facta**, ist, wann jemand eine Sache, oder die Possession, dolo malo veralieniret, und also seinem Adversario oder Gegentheil, an seine statt einen neuen Widerparth substituiret, L. 1. de alienat. jud. mut. oder auf eine andere Art ihm die Sache schwehr machet. L. 3. §. 1. L. 4. §. 3. L. 5. §. eod.

**Alienatio necessaria**, eine nothwendige und gezwungene Verkaufung, L. 13. ff. famil. hercisc. dergleichen ist, die sub hasta fiscali geschiehet.

**Alienatio voluntaria**, die freywillige Veräußerung, darzu man nicht gezwungen ist. L. 3. §. 2. & 3. in f. ff. de reb. eor. qui sub tut.

**Alienator**, der Verkäufer, der etwas veräußert.

**Alienigena**, ein Ausländischer.

**Alienus**, fremdd, alieni juris, eines fremdden Gewalts.

**Alimentum**, der Unterhalt, Nahrung, allerley Leibes-Erhaltung, als Wohnung, Essen, Trincken, Kleider, Schuh. L. 1. de alienat. legat. ibique Bart. L. 4. de pen. Leg. L. 3. §. 1. de tritic. vin. & ol. leg. Kleidung und Schuh. L. 8. §. 14. de transact. L. 23. §. 1. de aur. & arg. Leg. Coler. dec. 68. n. 31. Wohnung, Bett, Stroh, Holz zum einheizen, und Kochen, benötigter Hausrath, zur Bestellung des Tisches, und Zimmers Meublung. L. 6. de alim. leg. L. 43. cum seq. de V. S. L. 1. de supplet legat. L. 3. §. 3. & 11. de pen. legat. Brunn. ad L. 6. de alim. Leg. Mencken Differt. de alim. filior à patre præst. c. 1. §. 6. nach Beschaffenheit des Standes und Condition des Vaters, gehören auch zuweilen die Knechte und Bediente, Pferd und Kutschen zur Alimentation und Erziehung der Kinder. arg. L. 4. §. 1. de vent. in poss. L. 125. de V. S. Hahn. ad Wesenb. de alim. leg. n. 3. Brunn. ad L. 6. eod. Mev. 6. Dec. 37. n. 4. Müller. ad Struv. Exerc. 30. th. 22. Lit. S.

**Alimenta sufficientia decernere**, versorgen, gnugsamen Unterhalt verschaffen.

**Alimentare**, alimentiren, ernehren, erhalten, verpflegen, versorgen, Unterhalt verschaffen.

**Alimentarius**, dem die Nahrung oder Unterhalt verschaffet, oder vermachtet ist. L. 8. §. 6. ff. de transact.

**Allegare**, allegiren, anführen, sich auf etwas beruffen, anziehen, bekräftigen.

**Allegata**, werden genennet die Leges oder Gesetze, und die Doctores, welche in Disputationibus, oder Schriften, zum Beweis angeführet werden. Anführung des Beweises, oder Zeugnisses. L. 4. §. C. de Adv. div. judiciorum.

**Allegationes**, werden gleichfalls nach voriger Bedeutung bisweilen genommen.

**Allegere**, in die Gesellschaft oder Zunfft nehmen, oder ziehen, erwählen.

**Allegoria**, eine verblünte Rede, eine heimliche Deutung, wenn man viele Worte nach einander in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht sehet, sondern etwas anders darunter versteht.

**Alle und jede / omnes & Singuli**, wann diese Worte in einer Obligation oder Beschreibung gesetzt, anzutreffen, so bedeuten sie eine Special-Hypothec, und zwar nicht anderst, als wenn alle und jedes Stück ins besondere verschrieben wären. Ex Grev. Conf. 381. n. 4. Scipio lib. 1. decis. 179. Joh. Tilem. de Benign. pentec. 2. obs. 20. & Author. tom. 3. Symphor. verb. Hypotheca add. conf. Marpurg. lib. 3. 26. n. 14. Contradicit Beuterus de prælat. 1. 41. p. 67. sed alio fine vid. ap. Wehn. Vergantung der Güter, §. Argentinæ, p. 637. Bitschius.

**Allicere**, alliciren, herbey oder zu sich locken, anreizen, zu sich bringen.

**Alligare**, alligiren, anbinden, verbindlich oder schuldig machen.

**Allmand Wasser / sind**, welche den Gemeinden der Stadt und Dörffer zugehören, die allein sie, und nicht andere, zu genießen haben. Fritsch. in supplemento Speidelio - Besoldiano, p. 19.

**Allode**, ist ein altes teutsches Wort, und bedeutet ein väterliches Erbgut. Die Franzosen nennens Terram Salicam, die Alemanen, Adel-Erbe, Adelad, welche Erb-Stück der Familie zum Besten, auf die männliche Erben alleine, (die Weiber ausgenommen,) fielen. Welches auch Jure Saxonico Provinc. L. 1. Art. 17 wie auch das Schwaben Recht zum Theil behalten hat. Und dieses daher, damit die Familie im Stande bliebe, dem Lehen-Herrn die schuldige Kriegs- und andere Dienste zu leisten. Struv. Synrag. Jur. Feud. c. 2. §. 11. derivirt und leidet das Wort her von All, und Dede.

**Allodium**, ein Erb- oder Eigen-Gut, ist, in welchem man das vollkommene Eigenthum hat, §. fin. Inst. de usufr. und selbiges in seinem eigenen Nutzen verwenden, und nach eigenem Gefallen verkauffen kan. 2. F. 54. Daher wird es auch Proprietas, 2. F. 4. §. 2. und proprium, 2. F. 24. und Jus proprii, 2. F. 44. hereditas, 2. F. 54. patrimonium, 2. F. 54. §. 1. genennet.

**Allodialia bona**, siehe bona allodialia.

**Alloqui**, alloquiren, anreden, ansprechen, insgemein betteln.

**Alludere**, alludiren, scherzen, spotten, Schimpff treiben, auf etwas sehen, und seine Sinne darauf richten, sich auf etwas beziehen, und gleichsam nachspielen, it. mit Worten etwas andeuten.

**Allusio**, die allusion, der Schertz, it. die Deutung, Weisung, wie vor gedacht.

**Alluvio**, ein unvermerckter heimlicher Zuwachs, welcher mit Macht von einem Fluß meinem Fundo, zugeleget wird, daß man nicht mercken kan, wie viel es augenblicklich zunimmt. L. 7. de peric. & Commod. rer. vend.

**Alluvio continua**, ist, und wird wegen des verborgenen Zuwachses also genennet, wann durch Gewalt eines Flusses unserm Acker ein Bißgen Erden unvermerckt und allgemach wächst. §. 20. Inst. d. R. D. L. 7. §. 2. L.

16. pr. ff. de acquir. rer. Dom. L. 1. C. de alluv.

**Alluvio discreta**, wird genennet, wann durch Gewalt des Flusses ein ganzes Stück Acker unserm Acker adjicirt wird, wofern sie nur zusammen gewachsen sind. §. 21. Inst. de R. D.

**Alphaber**, das A. B. C. it. so viel Bögen Papier, als das A. B. C. austrägt, so die Buchdrucker in acht nehmen.

**Alteratio**, die Entrüstung, Veränderung. Also wird gesagt: es gibt treffliche Alterationes, das ist, Veränderungen.

**Alternare**, alterniren, um- oder abwechseln, eines um das ander thun, verändern.

**Alternatio**, die Abwechslung, Veränderung.

**Alternativè**, } umgewechselt, Wechselsweise, eines um andere.

**Alternè**, }  
**Alternatim**, }  
**Alterum tantum**, noch einmahl so viel; es wird auch also genennet, wann der Zins dem Capital, oder Haupt Summa gleich ist. L. 9. ff. de usuris. L. 9. §. quod illicitè, ff. de publicanis. L. 3. §. ult. L. 42. in fin. L. 46. ff. de Jure Fisci. L. 13. ff. de liberis & posth. L. 27. ff. ad L. Jul. de adulter. L. 27. & 28. C. de Usur.

**Altus**, a, um, hoch, tieff, herrlich.

**Alta**, Jurisdictio die hohe Gerichte, die Ober-Gerichte, die Weinliche Gerichte, die an Haut und Haar gehen, das Hals-Gericht, der Blut-Bann.

**Alveus**, der Wasserung, der Bauch und das Bett des Wassers, ist der niedrige Ort, worinnen der Fluß laufft. It. der Bienen-Korb. L. naturalem, §. 4. ff. de A. R. D.

**Alveus**, ein Tisch worauf man mit Würffeln spielt.

**Alumnus**, derjenige, so von einem ernähret, L. 1. §. qui. Domin. 10. ff. de Sct. Silan. L. 62. §. 10. ad Sct. Trebell. L. 26. §. 1. ff. quando dies Legator. L. 27. §. ult. L. 41. §. Sejum. 12. ff. de Legat. 3. L. 34. §. ult. ff. de usu & usufr. L. 14. ff. de maniff. vindicta. L. 21. §. Largius. ff. de annuis legat. L. 38. ff. de fideicommiss. liber. L. 1. C. de pactis convent,

vent. ann. legat. oder in seiner Unmündigkeit erzogen wird, der L. 8. ff. de pignor. oblig. und die Glossa verstehet unter den Alumnis die mit einer Concubine erzeugte Kinder. vid. Manz. in Comment. ad Inst. qui & ex quibus causis manumittere non possunt.

**Amanuensis**, ein Schreiber, ein Copist, ein Stuhlschreiber.

**Amatis**, amator, hat in Jure einen üblen Verstand, und heist einen Menschen der denen Huren nachhänget. L. 1. §. 15. quoque ff. de serv. Corrupt.

**Amatorium poculum**, ein Liebes-Truck. L. 38. §. qui abortionis 5. ff. de poen.

**Philtrum** ist ein Gift oder Arzney, so auf die Concilierung der Lieb gerichtet ist. Bisweilen wird das Wort poculum ausgelassen, und nur amatorium gesetzt, als in L. ejusdem. §. 1. C. de sicariis.

**Ambabus manibus** sc. accipere, mit beyden Händen annehmen, oder zugreifen.

**Ambages**, der Umschweiff. Also wird gesagt, der gehet per ambages, das ist durch Umschweiffe.

**Ambassadeur**, ist ein in öffentlichen Staats-Bedienungen stehender Minister, den ein Souverainer, oder diesem gleichender Prinz, an einen eben dergleichen Ausländischen versendet, bey selben die ihm aufgetragenen Verrichtungen abzulegen, und mit einem sonderbahren Character bekleidet, an jenem Hof seines Principalen Person vorzustellen.

**Ambigere**, ambigire, zweifeln.

**Ambiguitas**, wann man zweifelt, welches der rechte Verstand eines Worts, und ob mans in diesem oder jenem Verstand annehmen soll. L. 21. ff. de Reb. Dub.

**Ambiguus**, a, um, zweifelhaftig, was zweyerley Verstand hat.

**Ambire**, begehren, sich um etwas bewerben, ehrgeizig seyn It. umgehen.

**Ambitio**, die ambition, Ehrsucht, Ehrgeiz.

**Ambitiosus**, der sich nach Ehren und Würden auf erlaubte Weise bestrebet.

**Ambitus**, die Amts-Suchung, der Ehr. Geiz, die Ehrsucht, ist ein Laster, durch welches einer auf unzulässige Weise, 3. E. durch gegebenes Geld ihme Ehr und Würde schafft oder zu einem Amt gelanget. t. t. ff. & C. ad L. Jul. de Ambit. §. 11. Inlt. d. t. Nov. 8. c. 1. & 7. Lauterb. Delibata Juris §. 61. it. de Contr. in genere, §. 26. it. de Palm. advoc. cap. 2. §. 4. it. Text. Syn. J. Gent. cap. 12. n. 20. 22. Lauterb. Comp. p. 704.

**Ambassarii**, werden an einigen Orten Teutschlandes diejenige Edelleut genennet, die in dem Amte, unter welchen ihre Güter gelegen, vor Gericht stehen, demselben Lehn, Schoß, Zins, Steuern entrichten müssen, zum Unterschied der Schriftsassen; so immediate, vom Fürsten oder dessen Cangeley dependiren. Ziegler ad Calvol. §. Schriftsassen & Amtsassen. 1. & 2.

**Ambulare**, ambuliren, Spazieren gehen, wandeln, wandern. In Rechten wird es gebraucht, wenn Klage und Gegen-Klage miteinander fortgesetzt werden.

**Ambulatio**, das Spazieren gehen, eine Spazierung, ein Spazier-Weg.

**Ambulatorius**, a, um, wandelbar, das auf und nieder, hin und wieder gehet, als da ist manche dignitas ambulatoria, eine Ehre, die nicht immer, sondern nur auf gewisse Zeit bey einem bleibt, und auf einen andern gebracht wird, als da ist, auf Universitäten, das Rectorat, Decanat. Item in etlichen Städten das Burgermeister-Amt, bey den Handwercken, das Ober-Meister-Amt, und dergleichen. Ferner wird auch in den Rechten de voluntate hominis, von des Menschen Willen gesagt, quod sit ambulatoria usque ad mortem. l. 4. ff. de adimend. legat. Das er wandelbar sey bis in den Tod, das ist, der Mensch könne seinen Willen ändern bis in den Tod. Item wird Actio ambulatoria genennet welche Klage von einer Person auf die andere kommet.

**Amen**, unsinnig, toll, närrisch.

**Amentia**, die Unsinnigkeit.

**Amythystus**, ein Edelgestein, Amethyst genannt.  
**Amica**, eine Concubin, Rebsweib. L. 144. ff. de V. S. sonst eine Freundin.  
**Amicabilis**, e, gütlich, freundlich, das zur Freundschaft gehöret.  
**Amicabilis compositio**, eine gütliche Handlung, oder Vergleich. vid. l. ult. §. ult. C. de legit. hered. dardurch ein bisheriger Streit zwischen den Partheyen beigeleget wird.  
**Amicabiliter**, freundlich, gütlich.  
**Amicitia mutua**, eine gleiche Freundschaft, so auf beyden Seiten gepflogen wird.  
**Amicus**, ein Gemüths-Freund, der einem mit nicht geringer Gemüths-Freundschaft zugehan.  
**Amissa res**, wird genennet diejenige Sache, welche uns also mangelt, daß sie durch keine Action oder dessen Werth, oder Estimation kan wieder erlangt werden, L. 14. §. fin. ff. de V. S. L. 5. §. 1. & seqq. Commod. L. 7. de solut. L. 4. C. de transact. L. 1. 2. de Jurejur.  
**Amita**, des Vatters Schwester, die Muhme, die Base.  
**Amita magna**, des Groß-Vatters Schwester, L. 10. §. 8. 15. ff. de grad.  
**Amita major**, des Groß- / Groß-Vatters Schwester. d. L. 10. §. 10. 17. de Grad.  
**Amita maxima**, des Uhr- / Ahnens-Vatters Schwester. d. L. 10. §. 8. ff. de Grad.  
**Amitini**, amitinae, des Bruders oder Schwester Kinder. §. 4. Inst. de grad.  
**Amittere**, verlohren, als eine Rechts-Sache zc. verspielen. *Amisisse videtur*, qui adversus nullum juris persequendi actionem habet. Der hat eine Sache verlohren, welcher dieselbe wieder zu bekommen, niemand rechtlich belangen kan. L. 14. §. 1. ff. de V. S.  
**Amtes Steuer** / wird genant, welche denen Unterthanen in den Amtes-Dörffern, und allen andern zugehörigen Ortern, auch denen, so Güter unter solchem Amt liegend haben, gemeiner Noth halber imponiret, und aufgelegt wird. Bocer. de Collectis c. 5. n. 1. Mund. de muner & honor. in proem. n. 31.

**Ammunitio**, die Kriegs-Waffen.  
**Amnestia** oder die Vergessenheit oder Verzeihung der Beleidigungen, oder Amnistia }  
 } Schmach-Reden, eine ewige Vergessung, ein Vergleich etlicher Stände.  
**Amnestia specialis**, ist, wann etliche Güter oder Personen ausgenommen sind. Conf. Stryk. tr. de Jure Senluum. Diss. 9. cap. 1.  
**Amnestia universa's**, die Vergessenheit aller Schmach-Reden, oder Unrechts.  
**Amoliri**, amoliren, mit Mühe und Arbeit hinweg thun, wegtreiben, ablehnen, wiederlegen, abschaffen, die Last von sich wenden.  
**Amor**, die Liebe.  
**Amor vincit omnia**, die Liebe überwindet alles.  
**Amortizatio**, ist eine Erlaubnuß, daß unbewegliche Güter mögen an Kirchen oder Klöster kommen. vid. Peck. tr. de amortiz. bon.  
**Amortizatio generalis**, ist, wann keine Special-Verzeichnuß der amortizirten gemacht wird, sondern unter dem allgemeinen Namen, was ein solches Convent &c. von zeitlichen Gütern besitzt, enthalten ist.  
**Amortizatio specialis**, hingegen ist, worinnen alle und jede Güter, deren amortization von dem Fürsten begehret wird, Stuck für Stuck benennet wird.  
**Amotz res**, sind die Sachen, so das Weib bey wärender Ehe dem Mann entwendet.  
**Amotarum rerum actio**, suche oben, Actio rerum amotarum.  
**Amovere**, amoviren, von einem Ort hinweg thun, abthun, wegschaffen entwenden, abwendig machen, welches aber geringer als stehlen.  
**Amovere aliquem ab officio**, einen seines Amtes entsetzen, oder vom Dienst stossen.  
**Amphibolia**, eine zweiffelhaffrige Rede.  
**Amphoteroplion**, ist eine Art eines faenoris nautici, da der Faenerator die Gefahr des Hin- und Herkommens auf sich nimmt. Ateroplion aber ist, wann er nur die Gefahr der Heimreise auf sich nimmt. Modestlin. in L. 1. ff. de naut. faenore.

**Amplecti**, amplectiren, umarmen, herzen, umgreiffen, umfassen, halten, fassen.

**Ampliare**, ampliren, erweitern, erlängern, mehren, grösser machen. It. den rechtlichen Streit aufschieben; Ferner heist es so viel als interloquiren, oder darzwischen sprechen, und einen Bescheid ertheilen, ehe das End-Urtheil gefällt wird; weiter einen aufhalten, läutern.

**Ampliatio**, eine Erweiterung, eine Läuterung, Aufzug der Sachen. It. wird es auch genannt, die *sententia interlocutoria*, oder Zwischen-Urtheil.

**Ampliatio**, wann man zu Rom in den Gerichten über eine Sache nicht recht schlüssig werden konnte, und sich nicht getraute gleich ein Urtheil zu sprechen, so sagte der Richter das Wort *Amplius*, oder wenn es auf *suffragia* ankam, schrieb er *N. L.* oder sagte: *Non Liquer*: Das bedeutete, man sollte die Sache noch eine Zeitlang aufschieben. Anfangs war die *Ampliatio* eine gewisse Anzeige, daß der Proceß verlohren, nach diesem machte *Glauca* ein Gesetz, es sollte *Ampliatio* in allen Rechts-Sachen statt finden, darinn man noch nicht völlig berichtet war, und hatte der *Ampliat* auch Hoffnung loß zu kommen. Im übrigen ist die *Ampliatio* von der *Comperendinatione* in gar vielen Stücken unterschieden. *Sigonius de Judiciis* 2. 22. *Poletus hist. for. Rom.* 4. 15.

**Amussis**, die Richtschnur, das Richtscheid die Bleywage. Suche weiter hiervon *ad amussim*.

**Anabaptista**, die Wiedertäufer.

**Anaclasis**, der Widerschein. *L. 17. §. 2. ff. de servit. urb.*

**Anacephalosis**, eine Erzählung oder Wiederholung der Sachen, deren sich die *Advocaten* in ihren rechtlichen Sätzen, gebrauchen.

**Anachorita**, die Einsiedler, so ihr Leben in der Einsamkeit und Wüsteneyen zubringen. *Novell.* 5.

**Anadema**, war eine Art Hauptschmuck der Weiber. *L. 26. ff. de auro argent.*

**Anagnostes**, war bey den Römern ein Knecht, welcher seinem Herrn bey der Mahlzeit etwas vorlesen mußte. *Pignorius de Servis* p. 218. In der alten Kirchen war es der *Lector*.

**Anagraphe**, ein Inventarium, Beschreibung oder Verzeichnuß. *L. 25. pr. ff. de reb. aut. jud. possid.*

**Analogia**, eine Aehnlichkeit, Gleichförmigkeit, eine Vergleichung, Proportion.

**Analogista**, welcher keine Rechnung thun darf, sondern auf Frau und Glauben setzet.

**Analogus**, a, um, gleichförmig, ähnlich, dem andern gemäß.

**Anarchia**, ein gemeines Wesen, so kein Oberhaupt.

**Anatocismus**, wird genennt die Steigerung des Wuchers, wenn der Wucher alle Jahr erneuert, und Zinsen auf Zins gegeben werden, welches aber in den Rechten verboten. *vid. L. ult. C. de Usur. L. ult. de usur. rei judic. L. 26. §. 1. de condiç. indeb.* Die *Exceptio* ist in *L. 58. §. ult. de admin. & peric. tut.*

**Anathema**, der Bann, die Verfluchung ist ein öffentlicher geistlicher Fluch an die grobe Sünder, dardurch sie von ihrer Ruchlosigkeit abgeschreckt und zur Buß geleitet werden. Bey den Catholischen wird es vor eine Ausschließung von der Christlichen Gemeinde genommen.

**Anathema**, *penultima longa*, ist dasjenige, so denen Göttern oder denen Heiligen zum Gedächtnuß aufgehänget wird.

**Anceps**, zweyschneidig, auf zweyerley Recht zweifelhaftig.

**Anceps perjurium**, ein zweifelhafter Meinschuld.

**Ancilla**, eine Leibeigene Magd.

**Ancones**, eine Art Trinck-Geschirr. *L. 13. pr. ff. de instr. leg.*

**Aneclogistici tutores**, siehe *Tutores aneclogistici*.

**Anagallus Legatarius.** L. peu. ff. de usu & habitatione, ist derjenige, dem nicht der ganzen Sachen Gebrauch überlassen, sondern solcher eingeschränckt worden ist.

**Angaria,** sind Pflichten der Unterthanen, vermöge deren sie verbunden sind, ihren hohen Landes Obrigkeit auf begebenden Nothfall, zur Fortbringung der Soldaten, Artillerie, Munition und dergleichen, mit Wagen, Pferden und andern zu dienen und vorzuspannen. L. 11. C. de Sacrosanct. Eccles. L. 2. §. 2. C. de Episcop. & Cleric. L. 2. C. de quibus.

**Angustia,** die Angst, Bekümmernuß, Enge.

**Angustia Termini,** die Enge des Termins, oder angelegten Tagfarth.

**Angustus,** a, um, enge, kurz.

**Anchoragii Jus,** ist ein Recht Ancker an eines frembden Herrn Ufer zu werffen.

**Anchoraria pecunia,** heist das Geld, das man wegen sicherer Station der Schiffe bezahlen muß.

**Anguillarius lacus,** ein Teich, darinnen sich viel Aale aufhalten. L. Rutilia Pol' a ff. de contrah. emtion.

**Anima,** die Seel, bedeutet auch das Leben. §. *præterea.* Inlt. de action. Pro Anima sua quid quam facere, etwas um seiner Seelen willen thun. L. 42. §. 7. C. de Episc. & Cler.

**Animadvertere,** aufmercken, fleißig mercken, abnehmen, wahrnehmen, vermercken, beobachten. It. ein Einsehen haben, zum Exempel, auf die Laster und Straffen. L. 3. ff. de jurisdictione. It. straffen, L. 13. ff. de offic. præsid. L. 4. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul.

**Animadverti,** heist eigentlich am Leben gestraffet werden, als mit dem Schwerdt, Pfeil, Art, Knittel, Strang. L. 8. §. 1. ff. de pœn. L. §. 11. ult. & L. 12. ff. de pœnis.

**Animadversio,** die Straffe. in. L. 11. §. ult. ff. de offic. ejus. vid. Cujac. in Papia, wird es pro Jure Gladii genommen, oder für das Recht der Gewalt des Schwerdts, oder das Hochpeinliche Gericht.

**Animadversus,** der mit einer Straffe hingerichtet worden. L. f. ff. de caduc. puniend.

**Animus,** bedeutet in Rechten, den Affect, Willen, Meinung, und Gedancken haben, etwas zu besitzen. L. 1. §. sed furiosus L. 3. §. Neratius ff. de acquir. possess. L. 41. ff. ad L. Aquil.

**Animus,** ein unvernünfftig Thier. L. 1. pr. & §. 3. ff. si quadrup.

**Animicida,** ein Seelen-Mörder. L. 5. §. 2 L. 6. §. 4. C. de Summ. Trin.

**Animo derelinquendi,** in der Intention etwas zu derelinquieren, oder gänzlich zu verlassen, daß es ein anderer occupiren möge.

**Animo litem contestandi,** in Gemüth und Meynung den Krieg Rechtens zu befestigen.

**Animi causa,** Lust haben.

**Animo defendendi,** der Meynung sich zu retten, oder zu wehren.

**Animo deserendi,** aus Gemüth zu verlassen, wird von dem Mann oder Weib gesagt, die ihren Mann bößlicher Weis verläßt, deswegen eine Desertions-Klage angestellt werden kan.

**Animo injuriandi,** aus bösen Gemüth, oder der Meynung einen zu schmähen.

**Animo malè est mihi,** es ist mir übel, oder nicht wohl zu Muth, ich hab ein schwehr Anliegen.

**Animo nocendi,** des Sinnes einen Schaden zu thun.

**Animosior emptor,** ein beherzterer, mehrers bietender Käufer, der auf eine Sache mehr bietet, als ein anderer. L. 36. ff. Mandati.

**Anniversarien,** sind die Jahrs Begängnüße verstorbener vornehmer Personen, so in der Catholischen Kirchen mit Seel-Messen und dergleichen Ceremonien begangen werden. Ingleichen die jährlichen Solennen-Gedächtnüße, der Geburts, Namens, Friedens, Erönnungs, Siegs, Triumph, und anderer Tage.

**Anniversarius,** das jährlich wieder kommt.

**Annales,** die Zeit- und Jahr-Bücher, Geschichte Bücher, Chronicken.

**Annaria Lex,** ward bey den Römern dasjenige Gesetz genennet, in und durch welches bestimmet war, wie alt einer seyn müste, wenn

- er ein Obrigkeitliches Amt bedienen wollte, Festus p. 25 2.
- Annaten**, **Annatz**, seynd die Einkünfte eines gangen Jahrs, welche derjenige in die Päbstl. Cammern lieffern muß, der zu einem verledigten Bischoffthum oder Abtey gelangt, und soll solches in dem XIV. Seculo durch Pabst Johann. XXII. aufgekommen seyn. Heutiges Tages wird an statt solcher Einkünften eine gewisse Summa Geldes entrichtet. Jedoch sind die Annaten nicht in allen Catholischen Ländern gebräuchlich.
- Annectere**, **annectiren**, anhängen, anknüpfen, anbinden, hinzu fügen.
- Annexus**, das Anknüpfen, der Anbund.
- Annona**, die Früchte insgemein, und alles das, was zur Menschlichen Nahrung nöthig ist. Rubr. de Leg. Jul. de annona. L. ult. §. 5. 8. ff. de munerib. & honorib. L. 8. ff. ad municip.
- Annona arctior**, die theure Zeit. L. 17. ff. de Comp.
- Annona. in plur.** das Zins-Getraidig. L. 2. C. de annon. & Tribut.
- Annonaria praefectura**, das Proviant-Amt. L. 1 C. de offic. Praef. Urb.
- Annona**, die Korn Aufkauffung und Ruppey ist ein Verbrechen, welches in boshaftiger Schmäler-Vertheuer-Beschwer- und Hinderung des Handels mit dem Getraid, Brod, Fleisch, Holz, und anderer unentbehrlichen Lebens-Mitteln bestehet, und durch deren Verderb-Auslauff-Verführung &c. ausgeübet, auch auffer-ordentlich und willführlich bestraft wird. L. un. C. de monop. & tot. tit. ff. ad L. Jul. de Annona. L. 6. ff. de Extraord. Crim. und die solches thun werden zu Latein, Dardanarii, Seplariarii, Bopolæ &c. genennet.
- Annonarius**, ward bey den Römern genant, der das Korn aufkauffte, und damit wucherte.
- Annona fraudata crimen**, ist, wann etwas aus Vorsatz und List geschiehet, daß dadurch, was zum Menschlichen Unterhalt gehöret, theurer wird. L. 2, ad L. Juliam de annona.
- Annotatio**, bedeutet in L. 5. C. ad L. Cornel. de Sicar. die Nachlassung der Straffe wegen eines begangenen Verbrechens, von dem Fürsten selbst unterzeichnet. Cujac. in recit. & D. Gothofred. in not. ibid.
- Annotare**, **annotiren**, aufzeichnen, aufschreiben, mercken. It. ordnen.
- Annuere**, **annuiren**, mit dem Haupt nicken, bekräftigen, verwilligen, zusagen. L. 1. §. Si quis ita. ff. de V. O.
- Annullare**, **annulliren**, **caffiren**, aufheben, zerbrechen, abthun, vernichten.
- Annulus**, ein Finger-Ring. Is qui jus annulorum impetravit, ut ingenuus habetur, wer das Recht güldene Ringe zu tragen, erlanget hat, wird vor einen Freygebohrnen gehalten. L. 5. ff. de jure aurei annull.
- Annulus signatorius**, der Petschafft-Ring, Siegel-Ring. L. 74 ff. de V. S.
- Annulus pronubus**, ein Frau-Ring.
- Annulus Piscatoris**, der Fischer-Ring. Also wird das Päbstl. Insiegel genennt; worauf Petrus in seinem Fischer-Kahn zu sehen, und werden insgemein die Brevia Apostolica im rothen Wachs darmit besiegelt. Dieser Päbstl. Ring wird nach des Pabsts Tod von dem Cardinal Camerlingo in Stücken zer schlagen, und läffet sich ein jeder Pabst einen neuen machen.
- Annumerare**, **annumeriren**, darzu zehlen, hinzu zehlen, zu andern rechnen, zu der Zahl thun.
- Annus**, ein Jahr, so aus dreyhundert und fünf und sechzig Tagen bestehet. text. in L. 4 §. Stichus 5. ff. de Statu libero. Alvar. in cap. 1. à princip. quo tempor. milit. invest. pet.
- Annus ab orbe Condito**, das Jahr von Erschaffung der Welt.
- Annus Christi**, das Jahr Christ, oder nach der Geburt Christi.
- Annus Climactericus**, ein Wechsel-Jahr, das Stufen-oder Staffeln-Jahr, ein gefährlich Jahr, als da ist im Alter das 63. Jahr.
- Annus continuus**, ein Jahr von 365. Tagen, darunter alle Fest-Tage mitgerechnet werden.

*Mynsing. in pr. Inst. de vi bon. rapt. num. 5.*  
*Annus currens*, das laufende Jahr; Also wird  
 oftmals gesetzt *anni currentis*, des laufenden  
 Jahrs.

*Anni discretionis*, werden genennet die Jahr,  
 wenn einer zu seinem Verstande kommet.

*Annus & Dies*, Jahr und Tag.

*Annus Imperatoris*, das Jahr des regierenden  
 Kayfers oder Oberfürsten, so die Notarii in  
 ihren Instrumenten setzen.

*Annus intercalaris*, das Schalt-Jahr.

*Annus Novus*, das Neue Jahr.

*Annus Orbis redempti*, das Jahr von Erlö-  
 sung der Welt.

*Annus Salvatoris nostri*, das Jahr unsers Er-  
 löfers.

*Annus Salutis nostræ*, das Jahr unsers Heyls.

*Annus Saxonicus*, ein Sächsisch Jahr, oder  
 ein Jahr, 6. Wochen, 3. Tage.

*Annus utilis*, ein Jahr von 365. Tagen, dar-  
 unter die Feyer-Tage nicht mitgerechnet wer-  
 den; oder ein mögliches oder Gerichtliches  
 Jahr, ist, da nicht 365. gemeine, sondern so  
 viel Gerichts-Tage ein Jahr ausmachen.  
*Schneidevv. in §. sed & lex Cornelia num. 1.*  
*Inst. de Injur.* Wer von dem Anno utili und  
 continuo mehr zu wissen begehret, der belie-  
 be nachzuschlagen, *Gentil. tract. de divers.*  
*temp. appellat. cap. 14. Gail. lib. 2. obs. 105.*  
*num. 1. 2. & 3. Guilielm. Moncian. quæst. Ju-*  
*ris. 7.*

*Annus præstationes*, die Jahrl. Zinsen und  
 Gefälle, oder Pächte, so die Unterthanen der  
 Obrigkeit, item der Pachtmann dem Herrn  
 des Guts zu entrichten schuldig.

*Annui redditus*, das Jährliche Einkommen, als  
 Renten, Zinsen.

*Annui redditus redimibiles*, die wieder Käuffli-  
 che Zinsen.

*Annui redditus irredimibiles*, die Jährliche Ein-  
 künfften, so sich nicht abkauffen lassen.

*Annus legatum*, ein Legatum, das alle Jahr  
 muß præstiret werden.

*Anomalæ defensiones*, die Schutz-Wehren, die  
 sich auf beyden Seiten beugen lassen.

*Anonymus*, ein unbenandter Urheber eines  
 Dinges, der ein Buch ohne Nahmen heraus  
 giebt.

*Ansa*, die Ursach, Gelegenheit. It. die Hand-  
 hebe eines Dings. *L. in rem actio §. 2. ff. de rei*  
*vindicat.*

*Ansa inter olores*, ein Sprichwort: Wie die  
 Gans unter den Schwänen.

*Ansinungs-Zettul* / ist eine Supplic, darin-  
 nen ein Vasall bey ereignetem Todes-Falle  
 des Lehn-Herrns oder Lehn-Manns, nebst dem  
 Mitbelehnten die Lehn muthet, das ist, in  
 Schrifften um die Lehns-Reichung gebüh-  
 rend ansuchet.

*Antagonista*, der mit einem streitet, der Widers-  
 acher.

*Antapocha*, eine Verschreibung, Handschrift,  
 oder Obligation. It. eine Schrift des Debi-  
 toris, darinnen er bekennet, daß er dem  
 Creditori den Jährlichen Canonem &c. be-  
 zahlet habe. *L. 19. C. de fid. instr. und kan*  
*es von dem Schuldner mit dieser Formul*  
*geschehen: Ich Lucius bekenne, daß ich*  
*dem Cajo an diesem Tag, so viel - - -*  
*Jährlichen Canonen bezahlet habe, welche*  
*Summ ich dem Cajo selbst wegen meines*  
*Tusculanischen Ackers schuldig bin. vid. Dio-*  
*nyf. Gothofr. ad L. plures. 19. C. d. t. Anton.*  
*Faber in Cod. Lib. 11. Tit. 1. Def. XVI.*  
*ibique in notis num. 6. & L. IV. Tit. V. Def.*  
*1. n. 4. Magnif. Dn. Struv. Ex. XXVIII.*  
*Th. 23.*

*Anteactus, a um*, das zuvor gethan, vorher voll-  
 bracht oder geschehen ist; Also wenn ein In-  
 quisit etwas beschuldiger wird, so muß man  
 auf sein *Vitam anteactam*, das ist, auf sein  
 vorher geführtes Leben sehen.

*Antecedens* und *Antecedentia*, heissen alle die-  
 jenige Sachen, so zuvor gewesen sind, und sich  
 einiger Massen auf das darauf gefolgte be-  
 ziehen.

*Antecedere*, voran gehen, vorher gehen, über-  
 treffen.

*Antecellere*, antecelliren, fürtrefflicher und bes-  
 ser seyn, übertreffen.

Ante-

**Antecessor**, ein Vorgänger, Vorfahrer. L. 2. §. 11. d. V. J. E. It. werden die Juristen, so das Recht öffentlich lehren, Antecessores genannt.

**Antecessus**, der Vorgang; In antecessum, voraus.

**Anteferre**, anteferiren, vorziehen, vorher tragen, höher halten.

**Antelapsum terminum**, vor Verfließung des Termins.

**Antenuptiarum diem imprægniret**, die vor der Hochzeit geschwängert worden.

**Anteponere**, anteponiren, vorsehen, vorziehen, voran setzen, höher achten.

**Antesignanus**, der den Trouppe führet, Anstifter, der vor dem Fähnlein stehet.

**Antestari**. Wenn einer bey den Römern verklagt worden war, und nicht gleich erschien, so durfte ihn der Kläger auf folgende Art anpacken, wo er wollte: wenn ihm der Beklagte auf der Gassen begegnete, so gieng der Kläger zu dem nächsten Bekandten, der ihm vorkam, und fragt ihn: Licet antestari? das ist: ob er wohl auf sein Verlangen, einen Zeugen abgeben wollte? wenn dieser ja sagte, so rechte er ihm zugleich das Ohr, welches jener berührte, zum Zeichen, daß er der Sachen eingedenk seyn wolle; hierauf durfte er den Beklagten, wenn er sich nicht mit ihm setzte, bey den Haaren vor die Gesichte schleppen. Brissonius de Form. 5. p. 367. Gutherius de jur. man. 3. 24. Sigonius de Judic. 1. 18.

**Antevenire**, anteveniren, zuvor kommen, vorbauen, eher kommen, denn ein anderer.

**Antichresis**, ist eine Art eines Unterpfands, auf solche Weise gegeben, daß der Gläubiger solches an statt der Zinsen, so lang gebrauchen möge, bis ihme das geliehene Geld erstattet werde. L. 11. §. 1. de pign. L. 14. L. 17. C. de usur. L. 33. L. 39. ff. de pign. act. L. 1. p. 2. de pignor.

**Antichresis libera**, & indeterminata, ist eine freye und indeterminirte Genießung, welche weder vom Gesetz, noch der Contrahenten

Convention auf eine gewisse Art restringirt ist, welchenfalls der Creditor die antichresische Sache nach freyen Willen nutzen und gebrauchen, und alle Früchte durch deren Perception sich zueignen kan. L. 7. de usufr. L. 11. §. 1. de pign.

**Anticipare**, anticipiren, übereilen, zuvor heraus nehmen, vorher empfangen, zuvor kommen.

**Anticipando**, zuvor, voraus, vorher.

**Antidorum**, ein Gegen-Geschencf, so einem wegen eines andern zuvor empfangenen Geschencfs gegeben wird. L. 25. §. 11. ff. de petit. hered.

**Antinomia**, die Widerwärtigkeit der Gesetze, wann zwey Gesetze einander zuwider seyn. Justinianus will keinesweges eingestehen, daß in denen Libris Digestorum einige Widerwärtigkeit der Gesetze zu finden. vid. L. 1. §. nulla. ff. de veter. jur. enucl. five de confirmat. Digest. Hergegen hält Budæus ad L. fin. §. servus. ff. de ædil. edict. diese vor einander zuwider seyende Gesetze: L. per servum. §. denique. ff. de usu & habit. cum L. 5. §. 1. ff. de usufr. quemad. caus. L. si poenæ. ff. de cond. indeb. & L. repetitio. D. eod. L. quid tamen. & L. cum ab eo. ff. de contrah. empt. L. cum quidam. L. in fraudem. ff. de Jure fisci. L. hoc jure. & L. insulam. & L. stipulationes. ff. de Verb. oblig. L. si filiusfam. ff. de judic. & L. si ff. de extraord. cognit. Davon siehe Zafium, it. Cujac, in Libris observationum. Amad. Eckolt. de Antinomiis Lipf. 1660. Joh. Georg. Simon. Georg. Adam. Struv. Evolut. controvers. Jenæ 4. 1675.

**Antidotum**, eine Arzney wider den Gift, der Gegen-Gift.

**Antipathia**, die Widerwärtigkeit zweyer Dinge, oder Naturen.

**Antipendium**, dasjenige Tuch, welches an denen Catholischen Altären vorne herunter hängt.

**Antipherna**, seynd Geschencke, welche der Mann dem Weibe in währendem Ehestande wegen

- wegen empfangener Morgengabe, schencket. L. f. pr. Cod. de Don. ante nupt.
- Antiquare**, antiquiren, den alten Gebrauch wieder herfür bringen.
- Antiquare legem**, das Gesetz abschaffen, aufheben.
- Antiqua lex**, das ist, die XII. Tab. L. 2. §. 1. ff. de Novell.
- Antiqua actio**, wird genennet, die actio, so ex XII. Tab. herkommet. L. 23. §. de rei vendit.
- Antiquarius**, der sich alter verlegener Wörter gebrauchet. It. der die alten Bücher durchsuchet, oder mit Antiquitäten umgeheth. L. 2. de studiis liber. urbis Romæ, in C. Theodol.
- Antiquitas**, Antiquität, das Alter, die alte Zeit, alt Herkommen. It. die Alten und Vorfahren.
- Antiquitäten**, alte Sachen.
- Antiquum Jus**, das alte Recht; dieses hat in Jure unterschiedliche Bedeutung, dann es wird dann und wann das Jus Gentium damit angezeigt, quod cum humano genere natura prodidit. L. 1. ff. de acquir. rer. dom. §. singulorum. Inst. de division. rer. Gemeinlich wird auch unter dem Wort antiquum Jus verstanden, welches ex Lege XII. Tabul. herkommet. L. 34. §. Tignum, ff. de rei vend. welches auch antiqua Lex genennet wird in L. 2. §. 1. ff. de noxal. act. ad L. 3. C. eod. L. 1. C. de Except. Ingleichen Antiqua prudentia, in L. pen. in fin. C. de constit. pec. Wie auch Jus vetus, in L. 1. ff. de hered. Antiquum Jus wird auch genennet, welches dem S. C. Tertulliano vorgegangen. In L. 29. §. ult. ff. de Legat. 2. ist das Jus antiquum, welches vor den Legem Juliam & Papiam gehalten, und observiret wurde, wie es dann auch also muß genommen werden, apud Ulpianum Tit. 1. & Tit. 17. & Tit. 18 Regular. it. in L. 41. §. ult. ff. de donat. mort. caus. Antiquum Jus bedeutet in dem L. 1. in fin. ff. si quis à parent. manum. die Querelam. inofficiosa.
- Antistes**, ein Vorsteher, heist auch in §. nos autem Inst. de atil. tutor. ein Bischoff. It. L. 18. 22 L. 25. §. 1. L. 28. §. cum enim. L. 31. C. de Episc. & Cler. ein Priester. in L. 1. C. Ne sanct. Paptism. reiter.
- Antistites liberalium studiorum**, die Professores Philosophiæ.
- Antithesis**, der Gegen Satz.
- Anxietas**, die Anxietät, Angst, Sorge, Sorgfältigkeit.
- Anxius**, a, um, ängstlich, sorgfältig, bekümmert.
- Anwalt**, ist ein Bevollmächtigter, der im Namen der streitenden Partheyen vor Gerichte erscheint, die Nothdurfft und Schrifften derselben einbringt, die Termine derselben abwartet, und sonst alles thut, was der Principal selbst thun oder handeln könnte. In den Hof- und Land- Gerichten sind gewisse Personen darzu bestellet, welche dergleichen Vollmacht über sich nehmen.
- Apanagium**, eine Abfindung, wird genennet, was der erstgebohrne Prinz seinen andern Herren Brüdern, weil er nur allein das Reich beherrschet, von dem Lehn, oder Herzogthum, zu ihrer Standsmäßigen Unterhaltung, geben muß. Der auch denen Prinzessinen, seinen Schwestern, ein gewisses zu ihrer Heimsteuer, zu reichen verbunden. Springsfeld. de apanag. Myler. de Princip. fil. ultrogen. it. c. 1. n. 48.
- Apanagium Personale**, eine persönliche Abfindung, wird genennet, welche mit der Person wiederum aufhöret, und selbige nicht überschreitet.
- Apanagium reale**, eine Real Abfindung, welche auch auf die Erbschaft und Erbnehmen sich erstrecket. Springsfeld. d. c. 2. n. 39.
- Aperire**, eröffnen, heimfallen.
- Aperire parietem**, ein Fenster in eine Wand machen. L. pen. & ult. §. f. ff. de servitut. præd. urb.
- Aperire puteum**, einen Brunnen graben. L. 24. §. f. ff. de damno infecto.

Aperire

- Aperire tabulas**, das Testament eröffnen. L. si quis, 3. §. aperire. ff. ad SCrum Silan.
- Aperibile**, oder *apertura feudum*, wird genennet, wann jemand ein Schloß zc. mit der Condition zu Lehen gereicht wird, daß solches zu Kriegs- und Friedenszeit dem Herrn offen sey. Man sagt auch, einem die *apertura*, oder *Öffnung* verschreiben, i. e. versprechen, daß ein Gut jemand anders allzeit im Fall der Noth solle geöffnet werden.
- Aperire feudum alicui**, wird gesagt, wenn einem das Lehn durch das Gesetz zu- oder heimfallet, als dem Lehn-Herrn, wenn der Lehmann stirbt, oder einige Ubelthat begehet, dadurch ihm das Lehn eröffnet wird, und heimfallet. It. dem Agnato oder Freunde vom Vatter her, wenn der Lehmann nicht wider den Lehn-Herrn, sondern wider einen andern ein Laster begehet, und also dem Agnaten durch das Gesetz solches zukommt.
- Apertularii**, sind und werden genennet diese, welche alles öffnen können, und welchen nichts so wohl verschlossen oder verpetschieret, welches sie nicht aufmachen können. It. sehr künstliche Diebe. Cujac. lib. 8. quæst. Pap. in L. 17. §. 2. de præscript. verb. p. 161.
- Apex**, der Gipffel oder die Spitze.
- Apices Juris**, die Subtilitäten, oder die scharffe Rechte, da man nicht etwas nach der Billigkeit, sondern aufs genaueste suchet. in L. 24. §. quædam, ff. Mandati.
- Apographum**, eine Verzeichnuß der gesunden Güter, ein *inventarium*.
- Apocha**, die Quittung, ist eine Handschrift, darinn der Creditor bekennet, daß ihm von dem Debitore die Schuld bezahlt worden seye. L. 14. §. 2. C. de non num. pecun. L. 1. C. de apochis publ. pr. Inst. quibus mod. toll. oblig. Anton Faber in Codic. Lib. 4. Tit. V. Def. 1. num. 1.
- Apocha particularis**, ist eine solche Quittung, darinnen der Glaubiger bekennet, daß er so und so viel an der Haupt-Summa der Schuld empfangen.
- Apocha plenaria**, ist eine solche Quittung, darinnen von dem Glaubiger gestanden wird, daß er völlig bezahlt worden.
- Apocryphus**, a. um. heimlich, verborgen, nicht authentisch, oder bewährt, als da sind etliche Bücher in der Bibel.
- Apologia**, eine Schutz-Rede, Verantwortung.
- Apostasia**, wird genennet, wann jemand vom Christlichen Glauben zum Judentum oder Heidenthum zc. übertritt; i. t. C. de Apostal. ein Abfall vom Glauben, ist dreyerley: *fidei*, *inobedientia*, & *religionis*.
- Apostata fidei**, wird genennet, ein solcher Mameluck, oder Abtrünniger, der von der Christlichen Religion sich zu dem Judentum oder Heidenthum, oder anderer Unglaubigen Sect sich wendet. Alciat. conf. 478. Clar. §. fin. qu. 78. n. 4.
- Apostata inobedientia**, wird genennet ein Religios, der seinem Abte, Guardian, oder Superiori nicht mehr pariren will.
- Apostata Irregularitatis**, ist, wenn einer von dem einmahl angenommenen Orden, und von den vorgeschriebenen Regeln abtrünnig wird. Tusch. Lit. A. concl. 424.
- Apostata religionis**, wird eigentlich genennet, welcher aus dem Closter gehet, und den Habit ablegt; ist aber vielmehr ein Vagabundus. Calder. Conf. 98.
- Apostatare**, apostasiren, von der Religion, oder Glauben abfallen.
- Apostata**, ein Abgefallener, ein Ketzer, ein Abtrünniger.
- Apostoli**, Apostel, sind Briefe, wodurch der Richter, von welchem man sich beruffet, auf Anhalten des Appelanten, oder welcher sich auf den Ober-Richter beruffen hat, demselben zu wissen machet, ob er die *appellatio* deferiren oder statt finden lassen will, oder nicht. L. 106. ff. de V. Signif. L. 6. §. C. de appellat. l. un. ff. de libell. dimiss. Clem. quamvis, de appellat. cap. quoniam. eod. cap. de eo, de appellat. in 6to. Lauterb. 1. de appell. p. 724.

**Apostoli conventionales**, vereinigte Abschieds-Brief, werden genennet, wann der Gegentheil in oder auffer Gericht die Appellation zuläßet, und werden solche entweder von dem Appellanten, oder Notario, ertheilet. Lauterb. Comp. d. l. p. 725. c. oblata X. de appellat.

**Apostoli dimissorii**, werden genennet, wenn der Richter die Appellation zugelassen hat, und den Appellanten von seinem Gericht gänzlich ab, und an den Ober-Richter, an welchen er appelliret hat, weist. Vid. L. post appell. ff. de lib. dim. L. iudicibus. C. de appellat. L. 106. ff. de Verb. signif. L. un. de libell. dimiss. L. 9. ff. de jure fisci. Stryck. Prax. Forens. cap. 23. §. 8. Lauterb. d. l. Rosbach. tit. 74. n. 2. Paul. Lib. 5. Sentent. Tit. 34. Sie werden auch *Libelli Appellatorii* in L. i. in fin. & L. 5. §. ult. ff. de appellat. genennet. Speckhan. nennt sie *buletum*, und *bulterinum*. Cent. 2. fol. 47. B.

**Apostoli refutatorii**, abschlägige und wiederlegige Apostel, sind, wodurch dem Ober-Richter kund gemacht wird, daß die Appellation, um gewisser Ursachen willen, verwerfflich sey. L. 6. §. 3. L. 39. §. 1. C. de appellat. Lauterb. d. l. Roding. pand. Cam. tit. 23. Lib. 1.

**Apostoli restitutorii**, werden genennet, wenn der Richter die Beschwerde, so ihme, dem Appellanten zugewachsen, wiederruffet. c. cum cessante, de appellat. ubi gloss. & in c. ex parte eod.

**Apostoli Reverentiales**, Abschieds-Ehrhafftige Apostel, sind, durch welche der Appellation, zu Ehren des Ober-Richters, statt gegeben wird. L. eos, §. super his C. de appell.

**Apostoli Testimoniales**, werden genennet die Gezeugnus-Briefe, welche vom Notario ertheilet werden. c. f. X. de appellat. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. c. 33. Rosbach. tit. 74. Wenn vor ihm und zweyen Zeugen appellirt worden. c. Oblata X. de appell. c. pastoralis de offic. ord Ludov. Einleitung zum Civil-Process, c. 33. oder sie werden auch vom

**Actuario**, wann stante pede appellirt wird, gegeben, Lauterb. d. l.

**Apostolorum petitio**, die Bittung der Aposteln sind nichts anders als Briefe, dardurch der Richter dem Ober-Richter berichtet, daß der Appellante zu rechter Zeit appelliret. L. 106. ff. de V. S. L. 6. C. de appellat.

**Apostolus Petrus veram tradidit Romanis religionem**, der H. Apostel Petrus hat bey den Römern die Christl. Religion eingeführet. L. 1. C. de summa Trinitate. Daher solche auch *Catholica & Apostolica* genennet wird. Lib. 5. C. eod.

**Apotelesma**, heist bey den Juristen eine gedingte Arbeit. L. 5. f. ff. de V. S.

**Apotheca**, ein Behälter, oder ein Ort, wo man eine Sache auf eine Zeitlang aufhebt, als Del, Wein, Bücher, 2c.

**Appanagiani**, die abgefundenen, abgesonderte, nicht regierende Herren, so bloß den Titel behalten, sonst *Cadetten* genennet.

**Appanagiren**, *appanagiren* heist, einem jüngern Herrn seinen gewissen Stands, mäßigen Unterhalt reichen, oder was gewisses von Ländereyen, oder deren Einkünften, zutheilen.

**Apparitio judicatoria**, gerichtliche Erscheinung. L. 1. C. de loc. præd. civ.

**Apparitor**, ein Aufwärter. It. ein Amts-Diener, ein Büttel, ein Stadt- oder Gerichts-Knecht. vid. Lib. XII. C. tit. 52. 53. 54. 55. 56. 58. 59. 46.

**Apparitura**, das Amt derselben.

**Appellans**, ein Appellant, oder die Appellantin, ist der, oder diejenige, welcher oder welche appellirt, oder sich an den Ober-Richter beruffet.

**Appellare**, ansprechen, nennen, heißen, anreden, einen ruffen. Heist auch in den Rechten von dem untersten an den Obersten Richter sich beruffen, oder den Ober-Richter um Hülffe anruffen, und dieses geschiehet entweder münd- oder schriftlich. L. 14. C. de app.

**Appellare stante pede**, im Fußstapffen mit lebendiger Stimme, auf unverwandtem, unverrückten Fusse, sich an den höhern Richter beruffen.

Appel-

Appellationem deferere, ist nichts anders, als die Appellation verlassen, sich der Appellation begeben, von der Appellation abstehen.

Appellationem non devo'vi, wann die Sache entweder wegen seiner selbst, oder wegen des Richters, oder wegen der Streitenden, oder wegen der Summ, inappellabilis ist, und daher durch die Appellation an die Cammer nicht kan devolvirt oder gebracht werden. Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 55. n. 1. seq.

Appellationem recipere, die Appellation annehmen, solche deferiren.

Appellationem repudiare, solche nicht annehmen. L. appellatione, 3. C. de Appellat.

Appellationis causas reddere & agere L. 1. & 2. ff. an per alium &c. die Appellation prosequiren.

Appellatio, die Berufung, ist ein Handel, wodurch des Unterrichters Urtheil einer Unbilligkeit beschuldiget, und die Sache des Ober-Richters Entscheidung, rechtmäßiger Weise unterworfen wird. L. 1. pr. ff. de appellat. & Relat. L. 32. C. eod. Nov. 23. c. 1. Nov. 119. c. 5. Lauterb. 1. ff. de appellat. p. m. 719.

Appellatio extrajudicialis, ist, welche auffer Gericht, wegen gegenwärtiger oder gewisser zukünftiger Beschwerde, eingewandt wird. c. bonæ memoriæ X. de appellat. Lauterb. d. 1. Treutler, 2. disp. 13. th. 1. Scacc. de app. q. 2. num. 32. Roding. Pand. Cam. Lib. 1. tit. 23. §. 5.

Appellatio frivola & temeraria, wird genennt diejenige Appellation, welche unbedachtsam, das ist, ohne Befragen der Rechts-Gelehrten geschiehet. Menoch. de arbit. jud. qu. caus. 445. n. 9. & Baldus in L. 6. §. pen. C. de app. sagt, daß derjenige verwegen zu appelliren geachtet wird, welcher, ungeachtet er siehet, daß seines Gegners Intention fundirt, und in Rechten gegründet seye, dennoch mit der Appellation fortfähret. Allwo er auch noch hinzu setzet: daß auch der frivole & temerere appellire, dessen Sache zwar anfäng-

lich gerecht scheint, aber dabey siehet, daß er mit Unrecht streite; daher, wer von dem Streit, ehe der Spruch geschiehet, abstehet, von dem kan nicht gesagt werden, daß er temere appelliret habe, weil die appellatio temeraria ohne Vollführung nicht gestrafft wird. Menoch. d. cal. 445. n. 11. & 12. add. n. 22.

Appellatio judicialis, die gerichtliche Berufung, ist, so einer im rechtlichen Proceß, durch ein Vor- oder End-Urtheil beschwehret wird, und von solcher Beschwerde im Gericht appelliret. c. in præsentia X. de Renunciat.

Appellationis interpositio, siehe / interpositio appellationis.

Appellationis introductio, siehe / introductio appellationis.

Appellationis prosecutio, siehe / prosecutio appellationis.

Appellationis justificatio, siehe / justificatio appellationis.

Appellator, einer der appellirt hat. L. 1. ff. si pendente. L. 1. §. dies 7. ff. quando appelland. sit. L. 6. §. 3. ult. L. 12. L. 17. L. 23. & L. 31. 32. C. de Appellat.

Appellere, Landen, die Schiff ans Ufer treibent. L. 5. ff. de divis. rer.

Appendix, ein Anhang, ein Zusatz. Als: appendix Institutionum sind die tabulæ substitutionis, darinn jemand substituirt wird.

Applausus, das Frohsocken, gemeiniglich aber wird es vor ein Lob oder Ruhm genommen; als wenn man sagt: der hat einen trefflichen Applausum, das ist: er ist trefflich berühmet; It. hat einen guten Zulauff; so von Professoribus, Advocaten und Medicis, gesagt wird.

Applicare, appliciren, anfügen, zufügen, be- oder zubringen, zueignen, etwas dahin richten, daß sichs auf das andere schicket.

Applicatio, die Zusammenfügung, die Zuneigung, die Zufügung; It. wird es auch gesagt, wenn man etwas auf ein anders richtet, oder ziehet. Ferner wird auch Applicatio genennet.

genennet, wenn man auf Instrumenten oder Claviren die Finger recht zu setzen weiß.

Applumbare, mit Bley zwey Ding aneinander löten.

Appositè, bequem, füglich, appositè respondiren, richtig und wohl zur Sache antworten.

Apprehendere, apprehendiren, eine Person ergreifen, und gefangen setzen. apud Ulp. D. ad L. Aquil. Es wird dieses auch gesagt von demjenigen, welcher die Possession oder Besiß eines Dings ergriffen.

Apprehensio, die Ergreifung scil. der Possession, ist eine Art, die Herrschaft zu übernehmen über eine Sache.

Appromissor, der Bürge. L. 5. §. 2 ff. de Verb. oblig. L. 43. ff. de solut.

Appropriare, das Dominium directum auf den Vasallen transferiren, und also das Lehen zum Erbe machen.

Appropriatio, der actus, dardurch das Lehen durch Transferirung des Domini directi auf den Vasallen zum Erbe gemacht wird.

Appulsus pecoris ad aquam, ist eine Gerechtigkeit, mein Vieh zu eines andern Brunn oder Wasser zu treiben, und zu träncken, sonst die Vieh-Träncke genant. L. 1. §. 4. & 5 ff. de serv. rust. præd. L. 4. & 5. eod.

Aqua, das Wasser. In jure civili, werden vornehmlich diese Arten angeführt: Profluens, Pluvia, Estiva, Cottidiana, Diurna, Nocturna, Calida, Frigida.

Aquam coërcere, das Wasser verdammen. L. unic. § 6. ff. de fonte.

Aquæ calidæ judicium, die Wasser-Prob, war in den mittlern Zeiten bey den Spaniern, Francken, Teutschen, Longobarden, und andern Völkern eines von den sogenannten Ordaliis, oder Judicii Dei, damit sich einer, den man eines Verbrechens wegen verdächtig hielt, purgiren konnte. Es gieng aber damit auf folgende Weiß zu: Derjenige, der diese Probe machen sollte, mußte erst in die Kirche gehen, woselbst der Priester mit ihm

betete, und eine Messe hielt. Ehe er aber die Hostie nahm, beschwor ihn der Priester, und ermahnte ihn ernstlich, daß er das Sacrament nicht zur Verdammnis nehmen sollte. Hierauf ward ein Kessel mit Wasser über Feuer gesetzt, und wann es zu sieden anfieng, sprach der Geistliche das Vatter unser, und machte ein Creuz darüber, worauf er gleich herunter gehoben ward. So nahm denn der Richter des Beschuldigten Arm, und steckte ihn eine gewisse Tieffe hinein, da er dann einen Stein der darinn lag, heraus nehmen mußte, hernach zog er ihn wieder heraus, ließ ihn zubinden, und alles wohl versiegeln. Nach drey Tagen ward die Hand in Beyseyn ehrlicher Männer, aufgemachet; Wann nun dieselbe verbrannt war, so ward er vor schuldig erkannt; wo aber nicht, so urtheilte man, daß er unschuldig sey. Man hatte aber auch bey dieser Probe gewisse Gradus, nachdem man tieff hinein greiffen sollte, oder nicht; denn der Stein ward manchemahl höher, manchemahl tieffer gehangen. Was von dergleichen Urthel zu halten, ist gar leicht zu schliessen. Und war dieses eine Versuchung Gottes, welcher dergleichen Zeichen zu thun niemahls versprochen. Es wird auch mancher unschuldiger Weise haben leiden müssen, der sich entsetzt, oder von zarter Haut gewesen zc. du Fresne L. 314. Joh. Schmidius, dissertat. de probat. rer dubiar. per aquam fact. Lips. 1685. Bey denen Sachsen hatte man auch dieses, daß man denen Partheyen heiß Wasser zu trincken gab, und wen es brennte, der hatte verlohren. Land-Recht. c. 40. n. 6.

Aquæ frigidæ judicium, war eben, wie das vorige, eine Probe der Unschuld. Der Beschuldigte ward ebenermassen in die Kirche geführt, und beschworen, nahm auch das Sacrament, wie im vorigen Titul. Hier auf gieng man an den Ort, da das kalte Wasser stund, da der Geistliche dem Beschuldigten erstlich von dem Weih-Wasser zu trincken gab. Hierauf beschwor er so wohl  
das

das Wasser als auch den Beschuldigten mit einer gewissen Formel, welche hieher zu sehen viel zu weitläufftig. Darnach wurden ihm seine Kleider aus- und andere angezogen, und er, nachdem er das Creutz, und Evangelien-Buch geküffet, an Händen und Füßen gebunden und ins Wasser gelegt. Wenn er nun untertauchte, so ward er absolviret, wann er aber oben herumschwamm, vor schuldig erkannt. Was von dieser Ceremonie zu halten, ist eben zu sehen du Fresne lit. 308. S. Schmidius diff. cit. Juretus ad Ivonis Carnotensis epist. 74. Es ist auch dergleichen Probe in den Hexen-Processen fast biß auf unsere Zeiten geblieben; indem man ihnen den linken Fuß und die rechte Hand, ingleichen den rechten Fuß und lincke Hand zusammen gebunden, und sie ebener massen ins Wasser gelassen, auch auf eben solche Art von deren Unschuld oder Strafbarkeit urtheilen wollen: woben aber vielen Leuthen groß Unrecht geschehen. du Fresnel. 313.

**Aqueductus privatus**, die einherrische Wasserleitung ist ein solches Recht, da einem zugelassen ist zu seinem Privat-Nutzen das Wasser zu laiten. arg. L. 4. C. de aquaed. und geschicht auf dreierley Art 1) durch Obrigkeitliche Concession. 2) durch constituirte Dienstbarkeit, und 3) durch eine Präscription.

**Aqueductus publicus**, eine öffentliche Wasserleitung ist, welche dem gemeinen Wesen oder Nutzen zum besten geschieht. Auf welche Wasserleitung die Römer vor andern grosse Kosten gewandt, und daher auch zu deren Conservation viel heilsame Geseze verordnet haben, wie solches der Titulus Codicis de aquaeductu anzeigt. L. 1. §. 38. & L. 3. de aqu. quot. & alt Perez. in Cod. tit. de aquaeduct. n. 1. Brunn. ad L. 2. C. eod. Heut zu Tag stellen dergleichen öffentliche Wasserleitungen vor, die Röhre-Rästen in denen Städten, woraus die Bürgerschaft das Wasser zum Gebrauch nicht jure servitutis, und in utilitatem prædii sondern Personæ, aus Concession der Obrigkeit, oder Jure com-

munitatis, nimmt, weisen den Bürgern zum Nutzen, (als gemeine Gebäude,) dergleichen Röhre-Rästen aufgerichtet werden. Manz. de Servit. Tit. 3. n. 137.

**Aquæ ductus**, Die Wasserleitung, der Wasser-gang, oder die Gerechtigkeit durch eines andern Grund und Boden das Wasser in meinen Fundum zu laiten. L. 15. de S. R. P. 17. §. 1. de aqua & aqua pluv. areend. L. 1. ff. de servit. præd. rust. L. 10. ff. si servit. vindic. l. un. §. hoc interdictum. ff. de Rivis. entweder durch Gruben, Röhren oder Canal. L. 3. L. 5. C. de Aqueduct.

**Aquæ haustus**. Die Wasser-Schöpfungs-Gerechtigkeit ist, Krafft deren ich aus eines andern Fluß, oder lebendig und stetswierigen Brunnen, so viel Wasser, als ich zu meinem Prædio bedürfftig bin, entweder durch blosser Unterhaltung der Geschirre, oder durch Aufziehung der Brunnen-Nimer an Rädern schöpfen kan, per L. 5. §. 1. & in fin. L. 6. de servit. rust. gehört ad servitutum rusticorum prædiorum. L. 1. & L. 2. ff. de servit. rust. præd. Eckolt. tit. de Servit. rust. præd. §. 1. Struv. Exercit. 13. th. 24. Verleg. de servit. præd. diff. 3. §. 17.

**Aqua & igni accipere**, Hochzeit machen. L. pen. ff. de donat. inter vir. & uxor.

**Aqua & igni interdictum**, dem Wasser und Feuer verbotten ist, das ist, der ins Elend verwiesen. Ein Vogelfreyer. Ulp. L. 1. ff. de Leg. 3.

**Aquagium**, die Wasserleitung ist eine solche Gerechtigkeit, durch eines andern Grund und Boden unser Wasser abzuleiten, um unsere Felder darvon zu befreyen. L. 15. de serv. Rustic. præd. L. 3. §. pen. de aqua quot.

**Aqua æstiva**, wird genennet das Wasser, welches nur allein zur Sommers-Zeit gebraucht wird: nicht zwar, weil man solches vielleicht nicht haben kan, sondern weil man solches nicht pfleget zu gebrauchen, gleichwie wir sagen, Sommer-Kleider, Sommer-Wald, Sommer-Schlösser, welche wir auch zuweilen im Winter gebrauchen, aber am meis-

sten im Sommer. vid. L. 1. §. 3. 4. 5. de aqua quot. & æstiv. Menoch. d. l. n. 8. L. 6. ff. de aqua cottid. & in L. 1. §. æstas. ff. ne quid in flum. publ.

Aquæ caput, wird genennet, wo das Wasser entspringet; und wenn es in einem Bronnen entspringet, daß es gehohlet werden kan, so wird der Bronn Caput genennet, oder Canal, wodurch das Wasser aus dem Fluß oder Teich in den ersten See oder Teich pflieget getrieben zu werden, werden sie unter dem Wort Caput verstanden. L. 1. §. 8. ff. de aqua quot. & æstiv. Oldendorp. Claf. 2. act. 7. qu. 6.

Aqua castellaria wird genennet das Wasser, welches auf Vergünstigung des Fürstens aus dem Castello oder Wasser-Behälter als das gemeine Wasser gehohlet wird. L. 1. §. 38. & seq. ff. de aqua quot. & æstiv.

Aqua perennis das Wasser so immer fließt, und nicht vertrocknet. L. 1. §. Loquitur ff. de aqua quotid.

Aqua pluvia wird genennet das Wasser so vom Himmel fällt, und durch einen Platz Regen anwächst. L. 1. pr. de aqua & aqua pluv. arcend. L. 28. ff. de servit. urb. prædior.

Aqua quotidiana wird das Wasser genennet, welches einer täglich, wann er will, gebrauchen kan, oder welches täglich pflieget gehohlet zu werden, so wohl zu Sommers als Winters-Zeit, ungeachtet es auch dann und wann nicht gehohlet wird. L. 1. §. 2. 3. ff. de aqua quotid. Menoch. poss. rem. 6. n. 7.

Aqua saliens, ein springend Wasser. L. 79. in fin. ff. de Verb. signif. L. 12. §. Fistula ff. de Instrum. leg. L. 2. ff. de suppellect. leg.

Aquatilis, das Thier, so im Wasser sich aufhält.

Aqua vitæ, ein sonderlich zugerichteter Brandwein.

Aquæ liberator, ein Wasserleiter, ein Wasserwäger. L. 1. C. de Exc. artif.

Aquila Lex ist ein Gesetz, so von dem Urheber Aquilio also benahmet worden, darinnen von der Beschädigung und dem zugefügten Scha-

den gehandelt wird. L. 1. & tor. tit. ff. ad L. Aquil. & Instit. de Leg. Aquil.

Aquiliano stipulatio ist, Krafft welcher ein anderer Contract erst zur Stipulation gebracht, und hernach erst durch die acceptilation aufgehoben wird. L. 18. ff. de accept.

Aquilinus, ist ein Namen eines Knechts. L. 19. §. ult. ff. de fideicommiss. libert.

Aquarius, ein Wasser-Künstler, Röhrenmeister, Wasser-Knecht. L. 10. C. de aquæd.

Aquiminale vel Aquamanile, Wassergeschirz, Gieß-Kanne. L. 3. in pr. ff. de suppellect. leg.

Aquinarium, Schwanz-Kessel. L. 19. §. 12. & 21. §. 2. ff. de aur. & arg. leg.

Arbiter Compromissarius, ein Schieds-Richter, Veranstalter, Richter, Obmann, wird genennet derjenige, welcher von zweyen streitenden Partheyen freywillig angenommen wird, um ihre streitige Sachen unter ihnen auszumachen. L. 1. de rec. arb. L. 13. §. 1. C. de judic. L. 21. L. 3. §. 1. §. pen. L. 32. §. 15. de rec. arb. L. 1. C. eod. mit angehängter Pœn, so die Parthey, welche das Urtheil nicht annimmt, seinem Gegenpart geben muß.

Arbiter juris, wird genennet derjenige, welcher nach Verordnung und Erforderung des Gesetzes gegeben wird, die Sache zu entscheiden, wann der Richter vor dem Krieg Rechtens vor verdächtig geachtet wird. L. 16. §. f. C. de Judic. Paurmeister, Lib. 1. de jurisdict. cap. 12. n. 15. Treutler gibt vor, daß solche in Jure Civili unbekannt. L. disp. 12. thes. 4. f. p. 468.

Arbitrari, arbitriren, achten, nach Billigkeit, urtheilen, erkennen, dafür halten, ermessen, etwas schlichten, vergleichen, entscheiden, ein Schiedsmann seyn.

Arbitrarie, frey, willkürlich.

Arbitratores, willkürliche Schieds-Richter, oder gütliche Unterhändler, auf welche sich zwei Partheyen mit Willen vereinigen, ihre Klage und Irrung vor ihnen auszumachen, auch bey ihrem abgefaßten Urtheil, so sie nach ihrem besten Verstandnuß geben, zu verbleiben.

bleiben. L. 13. §. 1. de recept. arbitr. Lauterb. Comp. t. de Recept. quod Arbitr. p. m. 88.

Arbitraria actio, wird dupliciter, also genennet. 1) wann der Richter alsofort ohne vorhergehendes Summarisches arbitramentum, oder Urtheil nach Recht und Billigkeit judicirt, als bey der actione quod certo loco. 2) wann der Richter auf vorhergehendes arbitramentum oder interlocutori - Urtheil nach Recht und Billigkeit urtheilet.

Arbitratus, heist eben so viel als arbitrium. L. si in Lege ff. loc. L. æstimationis 50. ff. sol. matr. L. restituere ff. de Rei Vindic. L. i. lud. ff. quod met. caus.

Arbitrium, die Ermessigung, der Wille, die Willführ, ein Wahl - Entscheidung, it. das Urtheil des Schied - Richters.

Arbitrium viri boni, wird genennet, die Wahl - Entscheidung, das Urtheil des Schied - Richters, welches so wohl mit einem bono viro, als der Vernunft, wie auch der Gerechtigkeit übereinstimmt, und nicht umschweifend oder ohnunterschiedlich, ohne Betrug, ohne lata culpa, und ohne grosse Verletzung verabsasset ist. L. 4. ff. ulufr. quemadm. caus. Gail. Observ. 150. n. 17.

Arbitrium liberum, der freye Wille.

Arbitrium servum, der knechtische Wille.

Arbitrio boni viri, nach eines verständigen Mannes Gutachten.

Arbitrio iudicis committere, des Richters Gutachten anheim stellen.

Arbor, der Baum. it. der Schiff - oder Mast - Baum.

Arbor affinitatis, } der Baum der Schwä-  
Arbor consanguini- } ger - oder Bluts - Freund-  
nitatis, } schafft.

Arbores furtim cæsa, Bäume so heimlich wider des Herrn Willen umgehauen worden, um solche zu verheelen.

Arbores terminales, Gränz - Bäume, womit die Grängen abgetheilet sind.

Arbusta paltinare, einen Weinberg oder Weingarten hacken oder arbeiten. L. 79. §. 1. ff. de V. S.

Arca, wird auch pro fisco genommen; als Arca communis alicujus societatis s. Collegii, die Lade darinnen die Urkunden und das Geld einer Innung oder Amtes verwahrt werden. L. 2. §. 1. ff. quod cujusq; Universit.

Arca lapidea, ein steinerner Sarcf. L. 7. §. 1. ff. de rel. fun.

Arca, eine Lade, Kiste.

Arca camerata, eine gewölbte Kiste. ut in L. sed addes §. inquilinus ff. locati.

Arcanum, ein heimlich Ding, eine verborgene Sache.

Arcarius, war derjenige, der über die Cassa oder Gelder gesetzt war. Wann nun die Rede von einer ganzen Stadt oder hohen Person ist, so bedeutet es einen Schatzmeister / wird aber von einer Person geredet, so bedeutet es einen Bedienten, dem der Herr sein Geld anvertraute. Bulengerus de magistr. de Imper. Rom. 6. 54. Pancirollus de Magistr. Municip. c. 10. Pignor. de servis, pag. 308. Popma de Oper. serv. p. 54.

Arcarius Præfecti Prætorio war, der das Geld einnahm, so in dessen Cassa gehörte. Salmasius ad Lamprid. Alex. Sever. c. 43. Gutherius de Jur. Pontif. 2. 12.

Arcarius servus, war ein Knecht, der seines Herrn Kleidung, weil er im Bade war beobachtete, oder auch über den Kleider - Schranck bestellet war. Pompa de operis serv. p. 53.

Arcarius, ein Haushalter. L. 41. §. fin. de fideic. libert.

Arcarius, ein Casirer, Kastner. Nov. 147. c. 2. Kasten - Vorsteher, Heiligen - Meister.

Arcere Aquam, das Wasser verhindern, daß es nicht in das Unserige fließe.

Archi - Cammerarius, Erz - Cammerer.

Archi Cancellarius Imperii, die Erz - Cancellers - Stelle des Reichs, ist das höchste Amt, welches allein denen geistlichen Chur - Fürsten zukommt, vermög dessen die Gesetze und andere geheiligte Rescripta signirt, bewahrt, und anderes was diesem Amt anhängig, vollführt werden. Es sind aber drey Erz - Cancellers - Stellen, welche denen drey Erz - Bischöfen

- fen zukommen, als dem Erz-Bischoff zu Maynz durch Teutschland, dem Erz-Bischoffen zu Coblen, durch Welschland, dem Erz-Bischoff zu Trier, durch Frankreich und das Arelatensische Königreich. vid. Malinckrot. tract. de Archicane Imp.
- Archidiaconus**, ist der nächste oder der größte nach dem Bischoffen, der allen die unter dem Bischoff sind, vorsethet, und die ordentliche Jurisdiction verwaltet, und weil er durchs ganze Bisthum an statt des Bischoffs die Aufsicht hat, und was darinn zu corrigiren ist, verbessert, wird er *Oculus Episcopi*, genennet, c. un. de scrutin. in ord. fac. cap. 1. cap. 7. de offic. archidiacon. Tusch. Lit. A. concl. 482.
- Archidux**, Erz-Herkog, welcher Titul ausser dem Erz-Hauß Oesterreich keinen Fürsten des Reichs zukommt. vid. Besold. & Speidel. voc. Erz-Herkog.
- Archigerontes**, die Ältesten. Alciat. in L. 5. C. de Episcop. audient.
- Archiepiscopi seu Metropolitan**, Erz-Bischoffe werden genennet, welche über eine ganze Provinz und andere übrige Stände mit denen Bischoffen, die darinn sich befinden, die Aufsicht haben. Die Patriarchen zu Alexandria haben diesen Titul zuerst aufgebracht, hernach aber haben sich dessen andere mehr angemasset. du Fresnel. 341.
- Archigrammateus**, der oberste Schreiber.
- Archi Marschallus**, Erz-Marschall.
- Archiater**, der Arzney Erfahreste. L. 6. L. 9. L. 10. C. de Profess. & Medic. lib. 10. Leib- Arzt. Leib-Medicus l. un. C. de comit. & Archiatr.
- Archipresbyter**, wird derjenige genennet, der denen übrigen Presbyteris wo der Bischoffs Sitz ist, und denen grossen Kirchen oder denen Dorff-Pfarrern vorgesetzt ist, c. 2. de offic. presbyt.
- Archimandrita** ist, der über alle Aebte und Clöster in einer gewissen Provinz zu gebieten hat. L. 8. §. 2. C. de summa Trinitate & L. de Alexandr. pleb. primat. in C. Theod.
- Architectura**, die Bau-Kunst.
- Architectus**, der Bau- oder Werck-Meister der gelernet hat, wie man nette Gebäu aufzuführen soll, solche anzugeben, und mit Linien oder durch ein Modell fürzustellen weiß. L. ult. ff. de jure immunit. Architecti. L. 1. 2. & 3. de excusat. artif. in Cod. Theod.
- Archiota**, der über die alten Urkunden bestellet ist. vulgo, Archivarius. L. f. §. 10. de muner.
- Archivarius**, der über das Archiv- oder Behältnuß bestellet ist, ein Vorsteher des Briefs Gewölbs.
- Archivum**, das Archiv, die Cangelen, Cammer, Archivus, Gewölb, Behältnuß, oder Ort, allwo die Briefe und Urkunden eines Fürsten, Stadt, oder eines andern Collegii verwahrlich behalten werden. L. fin. §. 19. Mun. N. 15. c. 5. Nic. à Pass. de Script. Privileg. l. 1. qu. 2. n. 4. wird auch genennet Hof-Registratur, und die Bücher so darinnen verwahret werden, Landschafft-Bücher, Rauff- und Steuer-Bücher, Lehen-Bücher betittult. Schurf. Conf. 99. n. 8. Cent. 3. Bornit. de instrum. L. 2. 6. 10.
- Arcuarius**, der Gewölbe machet. L. ff. de Jur. Immunit.
- Arcta mulier**, wird nach dem Jure Canonico diejenige Frau genannt, welche von ihrem Mann nicht kan erkannt werden, ohne Aufschneidung. c. fraternitatis x de frigid. & malefic. deswegen sagt der JCrus, daß sie nicht gesund seye. in L. 14. §. 7. ff. de Edilit. Edict.
- Arctiora Mandata** sind, wann dem ersten Mandato nicht Gehorsam geleistet wird, und alsdann nochmalige Mandata unter einer höhern Straf decerniret worden.
- Area**, ein Platz in einer Stadt ohne Gebäu. L. 211. §. locus ff. de V. S.
- Arena**, der Ort, wo die Gladiatores ihre Schauspiel zeigten. L. 4. ff. de Accusat. & Gothof. ibid.
- Arenarius**, eine Sand-Grube, l. 13. §. 5. ff. de Ufuf.

**Arenarius**, welcher Streitens wegen an einen solchen Ort gekommen, und öffentlich daselbst gestritten hat.

**Argentarius**, ein Silber-Händler, ein Wechsel-ler, Banquier. l. 9. §. 2. ff. de edendo.

**Argentarius celeberrimus**, ein Wechsel-ler dem wohl zu trauen ist. L. 50. ff. de Administ. tut.

**Argentarius coactor**, ein Exequirer, Geld-Presser. L. 40. §. f. ff. de stat. liber.

**Argentarii**, diejenige, so bey den Römern mit Geld handelten. L. 4. §. 1. L. 9. §. pen. L. 10. §. 1. ff. de edend. L. 50. ff. de admic. ff. & peric. tut. L. 23. ff. de libert. legat. L. 15. §. sed est pecunia 11. ff. de rejud. Sie wurden auch Numularii, Mensarii, Campores, Trapezitæ, u. Collibistæ genannt. Schrad. Lex. Jur. Reusn. ad Novell. p. 3. c. 12. n. 2. Die Differenz aber der Argentariorum, Mensariorum und Numulariorum, vid. apud Car. Sigon. de antiquo J. re civ. Rom. lib. 2. c. 11. pag. 104. confer. Munnoz. de Escob. de Ratioc. adm. c. 11. n. 1. & seqq.

Die Tücklein derer Argentariorum erzehlet schon Meines in Lege Mercatoria und aus diesem Baro de Schrötern in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Kammer, cap. 36. p. 183. & seq.

**Argentarium**, Silber-Kammer oder Silber-Kasten. L. 19. §. Lectus 8. ff. de auro & arg. leg. vid. Salmal. c. 23. observ. ad jus Atticum p. 449.

**Argentarium**, ein Silber-Schranck. Ulpian. l. 19. ff. de aur. arg. mundo leg.

**Argentaria mensa**, ein Wechsel-Tisch. l. 4. pr. ff. de edendo.

**Argentariam facere**, einen solchen Geld-Händler oder Wechsel-ler abgeben.

**Argentifodina**, eine Silber-Grube.

**Argentum**, das Silber, bedeutet verarbeitetes, unverarbeitetes und gemünztes Silber.

**Argentum factum**, verarbeitet Silber, daraus ein Künstler etwas verfertigt hat.

**Argentum infectum**, das noch nicht verarbeitet, sondern eine Massa ist.

**Argentum potorium** Silber-Trinck-Geschirr. L. 21. ff. de Aur. & arg. leg.

**Argentum pululatum**, s. pustulatum, gereinigte Silber-Ruchen, gediegen Silber. L. 31. ff. loc. cond. & Gothf. ibid.

**Argentum signatum**, welches mit dem öffentlichen Stampff bemercket und unter dem Nahmen des Gelds bekannt ist, gemünzt Silber.

**Argentum purum**, fein Silber, das gar keinen Zusatz von Kupffer hat.

**Argentum pustulatum**, rein Silber. L. 31. ff. Locat.

**Arguere**, arguiren, anzeigen, darthun, am Tag geben, klar machen, mit Beweis überführen, überweisen, anklagen, bezüchtigen. L. 197. ff. de Verbor. signif.

**Arguere adulterii**, eines Ehebruchs halber anklagen. L. 34. ff. ad L. Jul. de adult.

**Arguere eadem** einer Mordthat beschuldigen. L. 3. §. si ex stipulatu ff. de S. C. Silanian.

**Arguere de inofficioso**, querelam de inofficioso, anstellen. L. 31. §. sed si hæres C. de inoffic. test.

**Arguere falsum testamentum**, ein Testament als falsch angeben. L. 5. ff. de his quæ ut indign. L. 18. C. de accusationib.

**Argumentari**, argumentiren, schließen, oder Schlüsse machen, Beweis führen, etwas zu bewährten Ursachen anführen.

**Argumentatio**, ein Argument, Beweis, eine Argumentum, Bewährung eine Schließung oder Schluss-Rede, eine gewisse Abfassung einer Lehre, oder Fürbringens, der Inhalt eines Dinges. In den Rechten heist es auch so viel als ein Indicium oder Anzeigung.

**Aridi fructus**, trockene Früchte, als Gersten, Weizen etc. L. fin. ff. de jur. filci.

**Aristocrata**, eine vornehme herrische Herrschaft, oder ein gemein Regiment, das von den Vornehmsten geführt wird, oder worinnen die fürnehmsten, geschicktesten, höchsten und besten Leute regieren und herrschen, und auf den gemeinen Nutzen sehen.

**Arma**, heissen in Ansehung des Interdicti quod vi, alle Instrumenta, damit man verlegen kan,

als Knüttel, Brügel, Stein 2c. und nicht nur Degen und Spiesse. L. 3. §. Armā ff. de vi & vi armat. L. 41. ff. de V. S. L. 9. ff. ad L. Jul. de vi publ.

**Armare navem**, ein Schiff mit behdriger Zurüstung versehen. L. 34. ff. de reb. auctor. jud. possid. L. 5. ff. qui potior. in pignor.

**Armamenta**, heissen die Instrumenta eines Schiffes, als Stricke, Seegel 2c. L. 3. §. 1. ff. de rei vindicat. L. 6. ff. ad Leg. Rhodiam. L. 1. §. 1. ff. de Exercit. Es werden auch andere Dinge Instrumenta also genennet.

**Armandia Jus**, ist ein Recht, welches Königen und Fürsten zukommt Waffen zum Krieg zu bereiten zu lassen, und Zeug-Häuser anzurichten. 2. F. 56. tit. quæ sint regal. Nov. 85. c. 1. Tabor. armam. Justin. c. 4. §. 3. in fin. Struv. Syntag. jur. feud. cap. 6. th. 19. n. 2.

**Armatus**, wird in Jure nicht nur der genennet, welcher einen Panzer hat, und mit Spieß und Schwerdt versehen ist, sondern auch der, der etwas hat, damit er Schaden kan, ob es schon nicht zu Schaden gemacht ist. Genug ist, wann jemand etwas eo animo ergreift, hat, oder bey sich führt, so zu Schaden tückig ist. L. 9. ff. ad L. Jul. de vi publ. L. 3. §. 1. ff. de vi & vi arm. Gædd. ad L. 41. de V. S. n. 5. 8.

**Vi armata uti adversus aliquem**, einen mit gewehrter Hand antasten. L. 1. §. 42. ff. de vi armat.

**Armata**, Schräncke, Behälter, darinnen Bücher und dergleichen Sachen aufbehalten werden. L. 3. ff. de Supell. legat. L. 52. §. Sed si bibliothecam ff. de Legat. 3.

**Armentum**, groß Vieh, als Ochsen, Rüh 2c.

**Armilla**, Armbänder, Bracelets, ein kostbare Sache, damit der Arm geschmücket wird.

**Aromata**, Gewürk, heissen gewisse Baumfrüchte, so eines angenehmen Geschmacks, und Geruchs, als Ingwer, Pfeffer, Muscaten, 2c.

**Arpago**, ein Feuerhacken. L. 12. §. 21. ff. de instruct. leg.

**Arra**, siehe Arrha.

**Arrestans**, der Arrestant, oder welcher arrest suchet.

**Arrestare**, arrestiren, anhalten, aufhalten, beschlagen, beschliessen, oder in Verbot, Gehorsam, Verhaft legen, verstricken, verkümmern, zuschlagen, die Güter oder Person 2c. Coler in procæmio process. execut. n. 35. Gyland. decif. 46. n. 53. lib. 1.

**Arrestatus**, der arrestirte, oder wider welchen der Arrest gesucht wird.

**Arrestum**, ein Arrest, Verbot oder Kummer, Beschlag, Zuschlag, Verstrickung, Verhaft, ist ein Befehl, so auf eine Person oder Gut von der Obrigkeit oder Richter, unter deren jurisdiction die Person betreten wird, oder das Gut gelegen ist, gethan wird, nicht zu weichen, oder das Gut nicht zu ändern, so lang bis der Streit zwischen dem Arrestanten und dem, welchem sein Leib und Gut arrestirt worden erörtert wird. Roding. pand. Cam. Lib. 1. tit. 11.

**Arrestum**, oder Kummer, Klage, ist nach Sachen-Recht ein solches Beneficium, Krafft welches der Glaubiger, der eine Personal-Forderung hat, zu seiner besten Securität wegen denen in Rechten zugelassenen Ursachen in seines Schuldners Gütern ein Jus reale prioritatis nach der Ordnung überkommet. Bœnigk. Pr. Pr. 1. c. 36 Ludov. Einleitung zum Civil-Process. cap. 4. und gehet solcher entweder auf die Person oder Güter. Ist zweyerley, entweder Arrestum in specie oder inhibition f. præceptum de non solvendo Und weisen solche zum öfftern untereinander vermengen, als hat man nachfolgendes zu betrachten. 1) daß der Arrest aus einem Documento liquido zu bitten, die Inhibition aber aus andern Ursachen 2) daß man suche den Arrest wider den Schuldner, die Inhibition aber gehet wider des Schuldners Schuldner, 3) muß der Arrest binnen 14. Tagen renoviret werden, an andern Orten ist auch ein kürzerer Termin; die inhibition geschieht innerhalb 8. Tagen 4) der Arrest wird von dem Judice rei sitæ erhalten, die Inhibition immutiret die Natur der Klage. Bœnigk. c. 1.

**Arre-**

**Arrestum in specie generale** ist, der Arrest der auf alle Güter des Schuldners in der Provinz gehet.

**Arrestum in specie speciale** ist, welcher sich nur auf gewisse Güter, so unter diesem Gerichte gefunden werden, extendiren.

**Arrestum in specie specialissimum** ist, da nur ein gewis Gut oder Sache verkümmert wird, also, daß auch der Glaubiger die Election und Variation hat.

**Arresti concessio**, die Erkennung oder Verstattung des Arrestes.

**Arresti denegatio**, Abschlagung des Arrestes.

**Arresti formalia**, die äußerliche Solennitäten, der Kummer: Klage sind 1.) die *Impositio*, *Renovatio* und *Iustificatio arresti*.

**Arresti Impositio**, ist, welche erfordert, daß alles richtig geschehe 1) eine liquide Schuld 2) die höchste Noth 3) der Casus so in Rechten ausgedruckt 4) die Kummer: Klage. 5) die Vorzeigung des Original Instrumenti 6) die Präsentation der Kummer: Klage 7) und ein gerichtlich Attestat.

**Arresti iustificatio**, wird genennet, wann der Arrestante die *formalia* und *Materialia* wohl ausführt, und bittet, daß darüber erkannt, ihm ein genüliches Recht und Priorität in denen arrestirten Sachen, wegen der Schuld: Post, Interesse und Unkosten zugeeignet werden möge.

**Arresti prosecutio**, die Fortstellung des Arrests.

**Arresti relaxatio**, die Aufhebung des Arrests, geschieht, wenn von dem Kläger der Proceß nicht fürgenommen, oder die Sache zwischen beyden Partheyen gütlich beygelegt wird, oder der Beklagte genugsame Bürgschaft und Versicherung thut, oder die Sach durch rechtliche Erörterung ihre Endschafft erlangt.

**Arresti renovatio**, Erneuerung des Arrestes, welche nach Chur: Sächsischen Rechten von Erlangung des Arrestes, und zwar von 14. Tagen zu 14. Tagen geschehen, und bey der letzten *Renovatio* die Kummer: Klage mit

übergeben werden muß, dergleichen aber nach gemeinen Sächsischen Rechten, und nach F. S. Goth. Proc. Ordnung nicht nöthig.

**Arrha**, ein Gottes: Pfening, Geld auf die Hand oder Faust, der Leykauff, alles was einem auf etwas darauf gegeben wird, L. 35. ff. de contrah. emt. L. 16. C. de fid. instrument. Instit. de emption. & vendit. in princ. und also wird auch der Brautschag genennet. L. 38. ff. de ritu nupt. L. 3. & L. ult. C. de sponfal. welches sonst *Sponfalitia* genennet wird. L. 16. C. de episcop. aud. L. ult. C. de episcop. & cleric. L. 1. C. si. nupt. ex rescript. pet. Rubr. de sponfal. & Arris sponfalit. C. It. der Neukauff.

**Arrha sponfalitia**, Mahlschag,

**Archiren**, einem etwas auf die Hand, oder drauf geben, beschenken.

**Arridere**, *arridiren*, anlachen, gefallen, item wohl wollen.

**Arripere**, erhaschen, erwischen, ergreifen.

**Arrogans**, Hochmüthig, Ruhmredig.

**Arrogantia**, eigener Ruhm, Ruhmredigkeit, der Hochmuth, Vermessenheit; *sine arrogantia*, ohne Ruhm zu melden.

**Arrogare**, *arrogiren*, ist, einen, der seines Rechts ist, zum Sohne annehmen. It. sich selber etwas bey: oder zumessen, oder anmassen, ihm etwas einbilden.

**Arrogatio**, ist eigentlich, wann einer ein *Paterfamilias*, oder Mensch, *sui Juris*, mit Fürstlicher *Authorität*, an Kindes: statt auf: und angenommen wurde. §. 1. & 2. Inst. de Adoption. Nicolai in Resolut. Casuum dubior. Resolut. 6. per tot.

**Arrogator**, der einen zum Sohn, oder an Kindes: statt, annimmt. L. 19. ff. de adopt.

**Arrogatus** der an Sohnes statt angenommen. L. 22. ff. de adopt.

**Ars æqui & boni**, wird genennet die *Jurisprudentia*, die Rechtsgelahrtheit. L. 1. pr. ff. de Just. & iur.

**Ars**, die Kunst.

**Ars illiberalis**, die mehr mit den Händen, als mit dem Kopff verrichtet wird.

**Ars liberalis**, eine freye Kunst, die mit dem Verstand, nicht mit der Hände Arbeit, verrichtet wird.

**Ars ludica** ist, die zur Ergötzung der Augen und Ohren gerichtet ist, als Seiltänzen, Comædien, Opern, Gaucklen, Taschenspielen zc. Macer. L. 14. ff. de pœnit.

**Arta Mulier**, siehe **Arcta Mulier**.

**Artem operamve polliceri**, heist, wann jemand in eines Gesellschaft, statt des Capitals seine Dienst conferirt.

**Articulatè**, ) Stück- oder Articul-weise, ver-  
**Articulatim**, ) nehmlich.

**Articulatus libellus**, ist bey den Juristen, wenn jedweder Theil der Klage in eine absonderliche Position gebracht wird.

**Articuler articuliren**, etwas in gewisse Articul oder Puncten bringen, specificiren.

**Articulus**, ein Articul, Glied, Gelenck, oder ein Punct in den Gesetzen, Innungen, und dergleichen. It. der Beweis-Punct, dadurch einer den Grund seiner Meynung beweiset.

**Articuli additionales**, it. **superadditionales** &c. sind, wann eine Parthey in denen Positionibus kurz abgebrochen, und erst hernacher aus des Gegentheils Defensionalen weiter berichtet wird, daß er mehrere Fragstück zu übergeben nothdürfftig.

**Articuli captiosi**, sind verfängliche, oder solche Articul, dardurch einer gefangen wird, er bejeh oder läugne sie gleich. Nicol. Calvol. pr. s. positio, 16. concl. 3. n. 17.

**Articuli defensionales**, Schirm-Articul, Hülffs-Rede, sind die Articul, welche derjenige, so einer Ubelthat beschuldiget wird, zu seiner Defension oder Vertheidigung übergiebet; oder die Schirm-Articul sind diejenige, wann der Beklagte auf die Articulos Positionales seiner Widerparthey geantwortet hat, und nachmahlen er selbst auch Articul übergibt und einlegt, und Zeugen darauf führet, damit seine Responſion zu vertheidigen desselbigen Defensional Articul mag er mit der Zeugen Sag beweisen, und über einem jeglichen Articul zusammen ziehen, was auf eines jeden

Zeugen Sag dienstlich; dergleichen ableinen, was verweisslich und nachtheilig daran seyn mag; solches nennet man Probation-Schrift, seu probationem defensionalium. Und also sagen wir Defensionalium defensiones, oder Additionalium additiones, davon siehe Gail. de Pace publ. cap. 16. lib. 1. It. Hülffs-Rede und Ausflüchte confer. Carpz. Prax. crim. pert. 2. q. 115. n. 77. & seq.

**Articuli elisivi**, sind Articul, womit die articuli defensionales von dem Advocato Fisci hintertrieben werden.

**Articuli fidei**, die Glaubens-Articul oder Puncta.

**Articulus illativus**, der Articul, so vor sich selbst oder aus andern schliesset.

**Articuli impertinentes**, sind solche Articul, so nicht aus der Klage genommen, die nichts zur Sache thun. c. cum olim, de offic. deleg. L. confessionib. ff. de interrogat. action. Gail. Lib. 1. obs. 81. n. 5.

**Articuli inquisitionales**, sind die Puncten, so der Richter wider den, so eines Lasters wegen beschuldiget wird, führet, und worüber er und die Zeugen vernommen werden.

**Articuli positionales**, ( die auch nur dann und wann Articuli genennet werden, zuweisen aber Positiones, ) sind diese Articul, welche der Kläger in seinem articul rten Libell, um die Wahrheit von dem Beklagten heraus zu bringen, durch eine Cathorische Antwort, vortraget. L. offendimus, §. ex diverso, ff. de Legat. 3.

**Articuli probatoriales**, die Beweis-Puncten, so derjenige, dem der Beweis zuerkennet ist, führet, und aus denjenigen Positionibus, so von dem Beklagten verneinet, durch Fragen heraus gezogen sind, oder auch sonst auf alle Weise, entweder durch Zeilen, oder Briefliche Urkunden, die Wahrheit darzuthun, hergenommen sind. Es wird auch zugleich Commission begehrt. Jac Blum. proc. Cam. tit. 68. num. 13. & seq. Oder die Beweis-Articul sind die Intention und Meynung und Materie, welche der Zeugenführer beweisen will.

Rut.

Rut. Kuland Part. 2. Lib. 1. c. 2. n. 12. Siehe Probatoriales Articuli.

Articuli reprobatoriales, die Gegen-Beweis-Articul, oder Puncten, wodurch einer daß Gegentheil darthun will.

Articuli reprobatorii reprobatoriorum, sind solche Articuli, die in gewissen Fällen auf die Gegen-Beweis-Articuli zugelassen werden.

In Articulo, als bald. L. 2. C. de offic. Comit. sac. palat.

Artifex, ein Künstler, Kunstfahrer, ein Meister.

Artifex Verborum, ein zierlicher oder artlicher Redner, welcher seine Worte wohl setzen, schmücken und auspoliren kan.

Artifices, Künstler, Handwerksleute, sind die, so eine Sach in eine andere Form bringen, und verkaufen. c. ejiciens. dist. 88.

Artificialiter, kunstreich, künstlich, meisterlich.

Artificium, ein Meister-Stück, ein Kunst-Stück, item das Handwerk, die Kunst. Ferner, ein Fund, ein Griff oder List.

Artillerie, das Geschütz, das grobe Geschütz, die Geschütz.

Aruspices, Weissager, oder Wahrsager, waren diejenige, so aus Beschauung der Opfer das Künstliche wahr sagten. Deren Straffe ist der Tod, das Feuer, oder Schwerdt. L. 3. & L. nemo. C. de malef. & mathemat.

Arx, ein Schloß, ist ein eingemauertes Haus, das mit Graben, Mauern und Thoren beslossen ist. Var. Lib. de Ling. lat.

As, ein ganzes Duget, oder ein jedes Ding, so man in 12. Theil theilen kan. L. 13. §. ult. ff. de hæred. institut. Es hat aber ein jeder Theil seinen besondern Namen, als: Uncia, Sextans, Quadrans, Triens, Quincunx, Semis, Septunx, Bes, Dodrans, Dextans, Deunx, As. L. 50. §. ult. ff. de hæred. instit. davon bey einem jeden an seinem Ort. Item heisset As, ein Pfund-Gewicht. Und also wird die Erbschafft As genennet, so 12. Unzen in sich begreiffet. Hæres ex asse, der

einzig Erbe, dem die ganze Erbschafft vermacht ist. L. 19. ff. de libert. & posth. L. 59. §. 1. & L. ult. de jur. dot. L. 1. §. ult. ff. de jur. & fact. L. 3. C. de Jure delib. L. 2. Cod. de hæred. instit.

Aliquem ex asse hæredem instituere, einem als ein zum völligen Erben einsetzen, einem die ganze Erbschafft verlassen. L. 14. §. 6. ff. de hæred. instit. Aufertur hæreditas ex asse, die ganze Erbschafft wird entzogen. L. 2. ff. de his, quæ ut indign. Ex asse debere legatum, ein Vermächtnus gänzlich zu bezahlen schuldig seyn. L. 1. §. 12. ff. ut legat. caus. Ex asse possidere rem, ein Ding als ein Erb besessen. L. 15. §. 1. ff. qui satisd. cog. Etsi non in assem, in aliquid tamen satisfacere creditoribus, ob gleich nicht gänzlich, doch zum Theil seine Glaubiger befriedigen. L. 1. §. 1. ff. de separ.

Ascendentes, werden bey den Rechts-Gelehrten die Eltern, Groß-Eltern, und andere Freunde in aufsteigender Linie, sonst aufsteigende Erbnehmen genennet. L. ult. ff. de Rit. Nupt.

Ascendere, ascendiren, aufwärts steigen, hinauf kommen, oder gehen, auffahren.

Ascetæ, die Mönchen.

Asceteria, einsame Dexter, darinn man bey seinen geistlichen Meditationibus kan ergeben seyn. It. Klöster. in L. 33. C. de Episc. & Cler.

Asceteriæ, die Nonnen, oder Gottgeheiligte Jungfrauen.

Asciscere, ascisciren, an- oder zu sich nehmen, zueignen, einbilden.

Ascribere, ascribiren, hinzuschreiben.

Ascriptitia, eine leibeigene Frau. L. 1. C. de præd. tamiac.

Asia, Asien, eine Landschaft, oder der dritte Theil der Welt, gegen Aufgang.

Aspernanter, verächtlich. L. 5. §. 3. Cod. de Postul.

Aspectus, das Ansehen, das Anschauen, das lieblich und schön anzusehen ist, das Gesicht.

Aspicere, anschauen, ansehen.

**Affaltus**, der Angriff, Unfall, deswegen einer des Lehns verlustiget wird. c. un. §. similiter. quib. mod. feud. amittat.

**Affassinium**, ist ein Todtschlag, welcher wegen Vergeltung, auf eines andern Befehl geschieht, ein Meuchel-Mord. c. 8. de homicid. in 6. Ant. Gomez. tom. 3. Varres. c. 3. n. 10. Carpz. pr. crim. p. 1. q. 19. n. 3.

**Affassinium quasi seu improprium**, wird derjenige Meuchel-Mord genennet, wann ein Christ, einen Christen umzubringen, von jemand gedinget wird. Theodor. Crim. cap. 7. n. 45.

**Affassinium verum**, wird genennet derjenige Meuchel-Mord, wann ein Unglaubiger einen Unglaubigen umzubringen gedinget wird.

**Affassinator**, ist derjenige, welcher jemand Geld giebt, damit er seinen Feind meuchelmörderisch umbringt. Joh. Damh. pr. Crim. cap. 83. in fin. Carpz. d. l. n. 5. add. Tusch. Lit. A. conclus. 531. c. 1. de homicid. in 6to.

**Affassinus**, ein Meuchel-Mörder, der Geld nimmt, und die Leute ermordet. Brunn. Process. inquis. c. 9. n. 77.

**Affecta**, ein Nachfolger, Nachtreter, ein Fuchschwänker.

**Affectari**, affectiren, stets nachfolgen, nachtreten, anhangen, das Geleite geben, begleiten.

**Affectator**, der einem nachfolget.

**Affecurator**, heist derjenige, so bey einem Affecurations-Contract die Gefahr über sich nimmt. It. derjenige, so Versicherung leistet oder thut. Wann er de casu fortuito gehalten, siehe, Marius Antonin. L. 2. ref. 26. per tot.

**Affecuratio**, ist ein unbenahmter Contract, dadurch demjenigen eine Belohnung gegeben wird, der die Gefahr der Sachen, so anders wohin müssen verführet werden, es sey zu Wasser oder Land, auf sich nimmt. t. t. ff. usufr. quem. cav. t. t. ff. ut leg. vel fideic. nom. cav. Dn. Struv. L. 3. Tit. 17. aph. 10. Von Affecurations-Sachen consule Ruiger.

Ruland. Conf. hac de re singular. add. Valasc. consultat. 18. 64. & 67. Mastrill. dec. 284. & Ludov. decif. 126.

**Affecuratio determinata**, ist, wann der Affecurator nur einen gewissen Fall oder Gefahr, z. E. der Seeräuber, des Schiffbruchs zc. auf sich nimmt.

**Affecuratio indeterminata**, ist, wann der Affecurator sich allen und jeden Fällen und Gefahren unterwirfft.

**Affecuratio maritima**, wann sie zur See übergeführt werden.

**Affecuratio terrestris**, ist, wann solche, wegen Waaren, die zu Land überführt worden, geschieht.

**Affecuratus**, der so das Præmium giebt, damit der andere die Gefahr übernimmt.

**Affecuriren**, versichern, vergewissern.

**Affentari**, schmeicheln, zu Gefallen reden, lieblosen, heucheln.

**Affentire**, affentiren, übereinstimmen, darein willigen, Beyfall geben, beystimmen.

**Affequi**, affequiren, überkommen, erlangen, ersolgen, einholen, vergelten. It. eines Sinn oder der Gedancken verstehen, errathen, oder eines Meynung einnehmen.

**Afferere**, afferiren, sagen, bekräftigen, bejahen, bestättigen, zumessen.

**Affertio**, eine Bejahung, Bekräftigung, Bestättigung.

**Affertor**, wurde ehedessen derjenige genennet, so sich des Knechts im Gericht annahm, (massen er selbst im Gericht nicht erscheinen, noch einen Procuratorem annehmen kunte.) vid. tot. tit. C. de Adfert. toll.

**Affervare**, afferviren, aufheben, verwahren, behalten, verwahrlich behalten.

**Affessor**, ein Beyfizer, ein Gerichts-Schöpff.

**Affessor primarius**, der oberste Beyfizer.

**Affessores Judicii Camera**, Beyfizer des Cammer-Gerichts, sind die nächsten nach dem Richter, die ihme beystehen, und allen Gleiß anwenden, in Durchsuchung und Verabscheidung der Sachen. Daher sie auch nicht schlechte Beyfizer nach dem Justinianischen Recht

- Recht genennet werden, sondern gleichsam selbst Richter sind, darzu bestellet, daß sie die Sachen erkennen und entscheiden. Ord. Cam p. 1. tit. 3. & 14. & p. 3. tit. 53. Ob sich aber Roding. d. l. 4. tit. 3. in pr.
- Assessorium**, ein Gerichts-Protocoll. L. 5. §. 8. ff. de injur. l. 12. ff. de pactis.
- Assessorum nominatio**, s. **præstatio**, ist eine solche Handlung, da einer vor einen Cammer-Beyfizer ernennet und recommendirt wird. d. tit. 3.
- Assessorum electio Camerae**, ist eine solche Handlung, da dieser oder jener zum Cammer-Beyfizer vorgeschlagen, und recommendirt, endlich zu einem Beyfizer des Cammer-Gerichts ist an- und aufgenommen worden. Roding. d. tit. 3.
- Assessura**, eine Beyfizierung. L. ult. ff. de proxenet.
- Asservare**, **asserviren**, vor gewiß sagen, bejahen.
- Assignare**, **assigniren**, zueignen, zuschreiben, anweisen.
- Assignare libertum**, zeigen, welches unter den Kindern den Freygelassenen haben solle.
- Assignati agri**, hießen die Aecker, welche denen alten ausgedienten Soldaten angewiesen worden. L. 15. §. 1. ff. de R. V. L. 11. ff. de evict.
- Assignatio liberti**, wenn der Vatter einen Knecht frey läffet, einem aber unter seinen Kindern das Recht des Patrons zueignet. tot. tit. Instit. de assign. libert. L. 1. ff. eod.
- Assignatio**. die Assignation, oder eine Anweisung, Überweisung. Item heisset Assignatio die Anweisung, wann der Glaubiger in ein gewiß Stücke unbewegliches Guts des Schuldners, vermöge des ersten Decreti, immittiret wird, zu dem Ende, damit ihm von Zeit der Immission ein Pignus Prætorium zugestanden werde, Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 31 das ist, wann keine Zahlung erfolgt, er solches verkauffet und das daraus gelöste Geld, nach Proportion seiner Forderung, gegeben werde.
- Assilire**, anfallen, angreifen, 1. Feud. 5. §. 1. & 1. Feud. 17.
- Assimilare**, **assimiliren**, vergleichen.
- Assimulare**, **assimuliren**, etwas erdichten, das nicht also ist, sich so stellen, fälschlich vorgeben, nachmachen.
- Assisiz**, **Accise**, **Abise**, **Ziese**, werden eigentlich diese Tribut und Anlagen genennet, so in Städten zc. vor gewisse Waaren, als Korn, oder andere Eß-Waaren, müssen entrichtet werden. Petr. Fried. Mandan. 2. de Mandat. c. 42. n. 3.
- Assisii**, werden in c. pen. X. de cler. non resident. diejenige Beneficarii genennet, so keine Canonici sind, doch aber der Kirche dienen, und nicht zu den gemeinen Tractaten mit den Canonis beruffen werden. Bernardus ad d. c. pen. 4. Die auch Mansionarios pflegen genennet zu werden, vide ibi Joan. Andream, die, wie ich glaube, sind diejenigen, welche man sonst prestres perpetules nennet.
- Assistens**, der Assistent, Beystand, Hülffe.
- Associare**, **associiren**, zusammen gesellen, zusammensfügen, vergesellschaftten, zusammenschlagen: rottiren.
- Assolet**, es ist gebräuchlich, es pfleget. apud Marcum. L. divus, 14. ff. de offic. Præsid. Livius Lib. 1. urb. condit.
- Assuescere**, gewohnet seyn, gewohnen, sich gewöhnen.
- Assuetus labori & laboris**, der Arbeit gewohnet.
- Assumere**, **assumiren**, empfangen, zu sich nehmen, ihme etwas zueignen, annehmen; Also pflegt man auf Universtitäten, wenn disputiret wird, zu sagen, das Argument assumiren, das ist, dasselbe annehmen, und wiederholen.
- Assumptio**, die Annehmung, Aufnehmung, Wiederholung.
- Astipulari**, **astipuliren**, suche oben ad stipuliren.
- Astræa**, die Göttin der Gerechtigkeit.
- Astrictus**, a, um, verknüpfft, verbunden, verpflichtet.

**Astringere**, astringiren, verknüpfen, verbinden, verpflichten, anknüpfen, anziehen.

**Astrologia**, Sterndeuter Kunst, Weissagung aus dem Gestirn.

**Astrologus**, der aus dem Gestirn weissaget. in L. 17. §. si quis Astrologus. 13. ff. de injur.

**Astronomia**, die Lehre oder Kunst von des Himmels Lauff.

**Astronomus**, der Sternseher, oder der Sternenerfahrer.

**Astruere**, astruiren, bejagen. Item, hindan bauen, hinzu thun.

**Astrum**, das Gestirn.

**Astutè**, verschlagen, listig, arg, oder hinterlistig, betrüglich.

**Asturia**, List, Geschwindigkeit, Arglistigkeit, Hinterlistigkeit.

**Astutus**, a, um, verschlagen, verschmigt, listig.

**Asylum**, die Frey-Stadt, eine Zuflucht, ein freyter Ort, L. 17. §. apud. 10 ff. de adilit. edict. wie vor dessen im alten Testament diejenige gewesen, dahin jemand geflohen, so einen ungefehr, und ohne Vorsatz, entleibet hatte. In asylum confugere sich in eine Freyheit, oder freyten Ort begeben. d. l. 17. §. 12. ff. eod. ibique Gothofr.

**Atavia**, ist der Vor-Ober-Elter-Vatters, oder der Vor-Ober-Elter-Mutter Mutter L. Jurisconsultus, §. quinto gradu, ff. de gradib.

**Atavus**, des Vor-Ober-Elter-Vatters, oder Vor-Ober-Elter-Mutter-Vatter. L. ult. §. quinto gradu, ff. de gradib. & adfinib.

**A tempore scientiæ**, von Zeit der Wissenschaft.

**Atheus**. der Atheist, ein gottloser Mensch, der nichts von Gott hält, oder glaubet.

**Atinia lex**, dieses war ein solches Gesetz, darinnen vorgesehn wurde, daß keiner eine entwendete oder gestohlene Sache usucapiren könnte, es sey denn derjenige selbst, dem solche gestohlen worden. L. 4. §. quod autem. L. 33. ff. de usucapion. L. 215. ff. de V. S.

Gellius will, daß solches ein Plebiscitum gewesen. in L. 18. c. 7.

**Attilia Lex**. Siehe Lex Attilia.

**Atletha**, ein Fechter. L. 4. ff. de his, qui not. infam. L. 6 §. Ulpianus ff. de excusation. L. ult. §. si fœnerator. ff. quod metus causa. L. 5. C. quæ res pignor. L. 2. ff. de re jud. L. 5. ff. de naut. fœn.

**Atnepos**, siehe adnepos.

**Atrarius**, Saal-Hüter, Thür-Knecht. L. 1 §. 5. ff. Naut. Caup.

**Atrocitas**, die Greulichkeit.

**Atrocitas delicti**, die Greulichkeit des Lasters.

**Atrox**, gräßlich, grausam, greulich.

**Atrox injuria**, eine grausame, greuliche Injuria und Verbrechen. L. 2. & 3. ff. de feriis, & L. prætor. & L. seq. & seq. ff. de Injur. Auf wie vielerley Art aber solche geschiehet, und wie sie zu astimiren, kan gesehen werden ex §. atrox injuria. Instit. eod. Die Injuria atrox aber wird astimirt à facto, loco, & persona. §. atrox. addas & tempore. d. l. prætor.

**Atrox persona**, wird genennet der, so viele schändliche Laster begangen, und der viel Grausamkeit mit sich führt. apud Paulum in L. 3 §. 1. ff. de offic. præf. vigil.

**Atrocissimæ injuriæ**, die allergreulichsten Schmähungen, oder Schandthaten.

**Attendere**, attendiren, aufmercken, acht haben, auf etwas bedacht seyn, hart anziehen, oder spannen.

**Attentare**, attentiren, anmassen, unterstehen, versuchen, Hand anlegen, Gewalt thun, überwältigen.

**Attentata**, Attentaten, Gewaltthaten, sind Handlungen, die über beschehene insinuirte und verkündigte appellation. vor dem endlichen Austrag des Rechts, von dem Unter Richter widerrechtl. zum Präjudiz des einen Theils vorgenommen werden. t. t. X. in Clem. ex C. ut Lit. pend. Dahero wird gesagt, der Richter nehme Attentaten vor, wann er nach der ihm insinuirten appellation etwas neues vornimmt, nemlich den Sentenz zu exequiren

quiren befiehet, oder auf eine andere Art weiters in der Sach fortführt. Von den Partheyen, so wohl Appellanten, als Appellaten, wird nicht gesagt, daß sie Attentaten begehen, wann sie nach eingewandter appellation ihr Recht prosequiren; oder das thun, was sie, ehe der Proceß angefangen worden, zuthun pflegten, so wird nicht gesagt, daß sie Attentaten vornehme, sondern nur nach altem Recht ihre Possession continuirte. Gail. 1. Obl. 147. num. 1. & Obl. 148. So kan auch der 3te keine Attentaten begehen. Gail. 1. Obl. 27. n. 6. Deswegen kan wider diesen vor dem ordentlichen Richter in dem ordentlichen Weeg Rechts fortgefahret werden. c. 7. verl. in alium. de appellat. in 6.

**Attentata revocare**, ist, alles wieder in den Stand stellen, wie es zur Zeit des gegebenen Sentenz gewesen, und mit den empfangen und noch zu empfangen habenden Früchten reduciren.

**Attentata revocare extrajudicialiter**, ist, solches ohngehört des einen Theils bewerkstelligen. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 31. num. 20. 21. & 25.

**Attentata revocare judicialiter**, ist, solches nach verhörter Parthey bewerkstelligen.

**Attentata**, die Attentaten, Gewaltthaten.

**Attentata Crimina**, die Laster, welche zubegehen sich einer unterstanden.

**Attentus**, a, um, attent, aufmercksam, fleißig, bestieffen.

**Attentus ad rem**, der auf ein Ding erbicht ist.

**Attentio**, attention, die Aufmerksamkeit.

**Attenuare**, attenuiren, verringern, abnuken, dünner machen, schwächen. It. sich attenuiren, mit Worten demüthigen.

**Attestatio**, das Zeugnuß.

**Attestari**, attestiren, bezeugen, bekräftigen.

**Attestationes**, der Zeugen Aussagen, Zeugnuße, welche nach dem Lauff Rechts in Schriften abgefasset sind. c. ex tenore, de testib.

**Attestatum**, das Zeugnuß, Testimonium, so einem zum Zeugnuß seines Wohlverhaltens, Kunst und Geschicklichkeit, Adel. Herkom-

mens, geführten oder vorgegangenen Handels und dergleichen ertheilet wird.

**Attestatum investituræ petite**, Muths-Zettul, Lehnsinnung, wird genennet derjenige Schein, darinnen der Lehnherr bekennet, daß in gebührender Zeit, der Vasall die Investitur zu renoviren gebetten, wann ihn aber wegen gewisser Verhinderungen oder Ursachen, nicht gratificiren können; Eine Formul eines solchen Muths-Zettuls siehe beyrn. Schneidevv. in tr. feud. part. 5. c. 2. n. 128.

**Attinet**, es reicht, anlanget, betrifft.

**Artillerie**, das Geschütz.

**Attribuere**, attribuiren, zueignen bey messen, zuschreiben, zuschlagen.

**Attributum**, die Eigenschaft.

**Attributa Divina**, die Göttliche Eigenschaften.

**Atypus**, der die Worte nicht recht vernehmlich ausspricht. L. 10. §. f. ff. de adilit. edicto.

**Aval**, ist eine Caution, wann eine gewisse Person den Wechsel-Brief zugleich mit unterschreibt, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß, im Fall der Wechsel-Brief von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden sollte, sie so dann, die darinn enthaltene Summe bezahlen wolle. Das Wort Aval heisset also viel, als den Wechsel-Brief oder Schein kräftig machen; vid Savary in vollkommenen Kauf- und Handelsmann. p. 1. c. 24.

**Avaria**, Verlust-Rechnung bey Schiffbrüchen.

**Avaria** s. **Havarie**, wird heut zu Tag diese Beysteuer genennet, welche ehedessen ex lege Rhodia de jactu gegeben wurde. D. Hahn. in ff. ad L. Rhod. D. Struv. exerc. 30. thes. 16. und bedeutet nichts anders, als dieses, was von denjenigen, deren Waare sicher in Port gebracht worden, dem eingeworffen werden muß, dessen Waare zur Zeit des Ungewitters ausgeworffen worden. Joh. Masquard. de mercat. & commerc. L. 3. c. 4. n. 17.

**Aves**, die Vögel, Flügelwerck, darunter Gänse, Hühner, Phasanen zc. verstanden werden.

**Aviaticus**, ein Enckel. III. Feud. 1. §. 3.

**Avocatio caufarum**, wird eigentlich genennet, weil heut zu Tag die Jurisdiction Patrimonial worden ist, und von denen Ständen des Reichs, Herzogen, Grafen und Reichs-Ständen in ihrem Bezirk nach eigenen Recht exercirt wird, wann sie Sachen, die vor einem Unter-Richter schweben, entweder eigenes Gefallens oder auf der Partheyen Verlangen, als Territorial-Herrn zur Fürstl. Cankley oder Hof-Rath, oder Land-Gericht, Stadt-Gerichte ziehen, also daß der Unter-Richter in der Sache nichts weiter vornehmen kan, arg. c. nostrum X. de app. c. carem de rescript. L. 68. de judic. Gail. 1. Obl. 41. num. 3. Leopold. de concurs. juris Conclus. 10.

**Auctio**, ist, wann man eine Sache, so zu verkaufen ist, öffentlich ausruuffet, und hernach dem meist-Bietenden um das offerirte pretium überläßt.

**Auctionari**, auctioniren, etwas zu verkaufen, öffentlich ausruuffen, und solches geschieht an manchen Orten gar oft, meistens von den Buchhändlern, also, daß demjenigen, welcher am meisten bietet, das ausgeruffene Gut zugeschlagen werde.

**Auctor**, vermehrter, verbessert.

**Auctor**, ein Wehr-Mann, oder ein Anstifter eines Dinges. Such weiter Author.

**Auctores**, werden auch die prudentes Juris consulti, und Juris præceptores genennet. L. apud. Celsum §. Labeo 13. ff. de dol. except. L. 2. §. post. originem. ff. de Origin. Jur. L. 1. §. sed in usufr. ff. de Usufr. adrefo. L. cum auctoritas C. de usufr.

**Auctor seditionis**, der Urheber einer Aufwiegung, Rebellion, der Rädelsführer. L. ejusdem §. itemque auctor ff. de Sicar. L. si quis 38. & auctores ff. de pœnis.

**Auctorem laudare**, seinen Gewehrmann nennen. L. 6. §. Si tibi iter. ff. de action. empt. L. 2. C. eod. L. 63. §. 1. ff. de evict. L. 7. C. eod. L. 2. C. de in lit. dand. tut. Cicero

3. de Orat. ut Agell. Lib. 2. cap. 6. & Feltus Lib. 10.

**Aucupium**, der Vogelfang. Das Jus aucupandi zehlet unter die Regalia, Gold. Conf. 76. Struv. Syntag. J. F. p. 186. n. 3. 188. n. 10. 218. n. 24. & 219. n. 5. conf. Klock de arar. l. 2. c. 5. p. 457. 458. heut zu Tage ist einem jeden schlechterdings hin der Vogelfang nicht erlaubt, doch sind einige Reliquien des juris pristini überig geblieben. Meur. vom Jagt- und Forstrecht p. 3. fol. 55. Welensb. parat. de acquir. rer. dom. n. 4. Kennem. de Jure rer. D. 8. th. 27. Was die grosse Vögel betrifft, sind sie so wenig als die wilde Thiere einem jeden zu fangen erlaubt. Tapia in L. fin. cap. 2. part. 1. n. 11. ff. de constit. Princip. Petr. Anton. de Petra. Tr. de potest. Princip. c. 7. num. 5. D. Struv. Syntag. Jur. civ. Exerc. 41. thes. 122. ita prohibitum in der Fürstl. Magdeburg. Policcy-Ord. c. 30. §. desgleichen soll auch niemand kein Wild fassen 2c. Also wird gelesen in ordin. Proc. Saxon. Vinar. tit. 34. So soll auch kein Bauersmann, er sey Richter oder Schulk, keine wilde Ent, Gänse, Trappen, Auerhanen, Rebhühner, Reuher, Kraniche in Wäldern, Gehölz, Feldern, Wasser oder Teichen, desgleichen in den Weinbergen, und im Schnitt schießen, fassen 2c. Kramets-Vögel, Froscheln. Struv. d. l. add. Churfürstl. Sächs. Lands-Ord. Tit. vom Vogelfahen.

Daß das Jus aucupandi, zur Niedern Jagds-Gerechtigkeit gehöre, lehret Jacobs Ouo freye Hirsch-Beschreibung. n. 10.

**Audenter**, frech, allzufren, unverschämt. L. 1. §. f. ff. si pars hæred. petar.

**Audientia Episcopalis**, heist des Bischoffs Gericht, und Jurisdiction L. Episcopale, 9. C. de Episcop. & Cleric. rubr. C. de Episcop. audient.

**Auditores Curie Romanæ**, heissen die, so die Proceffe offeriren und darüber sprechen.

**Auditorium**, ein Ort, allwo man lehret und zuhöret, als da sind auf Schulen, Gymnasien, und Universitäten, die Collegia. It. die Ges

- Gerichts- und Verhör-Stuben.** L. 1. ff. an. per al. caul. app. L. 1. §. ult. ff. ne de statu def. L. 4. ff. de liber. caul. L. 7. C. de postu lando.
- Aversa charta,** was auf der andern Seiten des Papiers ist, die lincke Seite. L. charta. ff. de bon. poss. secund. tab.
- Aversio,** 3. E. per aversionem emere, überhaupt oder im Pausch und Bogen kauffen, wann viel Sachen zugleich und auf einen Hauffen um ein Pretium gefauft werden.
- Aversione locare,** überhaupt verrichten. L. & hæc. 35. in pr. ff. Locat.
- Aversione opus locare,** einem überhaupt etwas zu machen verdingen.
- Avertere,** wegnehmen, L. 7. §. pen. ff. de trib. intercipiren, anderst wohin transferiren, L. 1. §. præterea, ff. si is qui testam. liber esse iustus.
- Augmentum,** wird alles dasjenige genennt, so zu einer Sach kommet. L. item veniunt. §. item non solum ff. de hæred. petit.
- Augurium,** die Weissagung aus der Vögel fliegen, oder Schreyen.
- Augustus,** a um, anschnlich, heilig, hoch. It. wird der Kayser genennt semper Augustus, allzeit Mehrer des Reichs.
- Augusta,** des Kayfers Gemahlin. L. 31. ff. de Leg.
- Augusta domus,** der Kayserl. Pallast.
- Augustus Mensis,** der August-Monat.
- Avia,** die Groß-Mutter, Elter-Mutter. L. 1. §. 4. de Gradib. lib.
- Aurea Bulla,** die güldene Bulle, oder Innsiegel in Gold gefast, dergleichen Carolus IV. machen, und an die Reichs-Gesetze hängen lassen. It. die Constitution desselben Kayfers.
- Aureus,** ware bey den Römern eine güldene Münze, die 25. Drachmas oder Denarios galt, welches nach unserm Gelde ohngefehr 37. Thaler austrägt, wie es einige ausrechnen wollen. Es war solche entweder Verus oder Imperatorius, nachdem sie nemlich unter denen Burgermeistern, oder unter denen Kaysern geschlagen worden, davon die letztere um etwas leichter war. Gronovius de Pecun. Vet. 3. 15. Pitiscus l. 220.
- Aurichalcum,** eine Materie aus Gold und Erz, so in grossen Werth bey den Alten war.
- Auricularis Confessio,** die Ohren-Beichte.
- Aurifex,** ein Gold-Arbeiter. L. 2. de excusat. act. in C. Theod. & apud. Jul. Firmic. lib. 3. Matthes. c. 4.
- Aurifodina,** eine Gold-Grube, oder Ort, wo man Gold ausgräbet. L. 1. ff. quod cuius-cunq; univers. & L. 13 §. Inde ff. de usufr.
- Aurum & argentum factum,** wird dasjenige Gold oder Silber betittult, welches eine gewisse Gestalt an sich genommen, als silberne, güldene Becher 2c. L. 27. §. f. de aur. & arg. leg. L. 32. §. 1. ff. eod.
- Aurum & argentum infectum,** wird derjenige Gold- und Silber-Klumpen genennt, der noch roh und eine Massa ist.
- Aurum & argentum signatum,** ist, welches mit einem öffentlichen Zeichen bezeichnet ist, daher es auch unter dem Namen Geld verstanden wird. d. l. 27. §. 4.
- Auscultatio,** das zuhören, aufmercken.
- Auscultare,** auscultiren, an- oder zuhören, folgen, gehorchen. It. auscultiren, und collationiren, heist bey den Notarien gegen einander halten, abhören, verlesen.
- Ausgerader /** heisset nach Sachsen Recht so viel, als zu Gerade ausgefekt, aus des Vaters oder Mutter Brod, in ihr eigen Brod, mit Absonderung etliches Guts, daß sie williglichen angenommen. Weichbild. art. 57. in Glossa. Sie hätte denn ihr Erbtheil effect.
- Addit. ad Land-R.** Lib. 1. art. 5. n. 6. in gloss.
- Auspicia Cognitionum,** der Anfang der Richterlichen Cognition.
- Auspicium,** der Anfang, oder ein Zeichen zum guten Glück.
- Austragæ,** wird dasjenige aus hohen Personen bestehende Gerichte und dessen Besizer genennt, worinnen deren Reichs-Ständen strittige Sachen, so sie wider einander haben, und nicht Criminal sind, nach Art und Form der

der Reichs-Constitutionen, als in der ersten Instanz ausgetragen und erörtert werden. Werden auf unterschiedliche Wege in der Cammer- Gerichts-Ord. P. 2. III. 1. 2. 3 4. 5. 6. beschrieben. Oder sind diejenige Richter vor denen gewisse Reichs-Stände, auch nur in gewissen Sachen ihre erste Instanz haben, und sich richten lassen, ehe der Proceß an die Kayserl. Cammer, oder an den Reichs-Hof-Rath gelanget. Sie haben ihren Namen von dem teutschen Wort Austragen / welches so viel heist als entscheiden oder schlichten, dieweil von solchen Austrägis pflegen die Strittigkeiten verglichen zu werden. vid. c. ord. Cam. p. 2. t. 2.

**Austrägæ Conventionales**, sind, welche gewisse Familien unter sich aufgerichtet haben, die man auch Stamm-Austräge zu nennen pflegt, dergleichen sonderlich das Haus Sachsen und Hessen hat. It. bey einigen Reichs-Ständen zu finden seyn, als vormahls Straßburg, welches zu seinen Austrägen hatte Basel, Worms und Ulm, Nürnberg hatte zu seinen Austrägen Windsheim und Weissenburg im Nordgau; Regenspurg hat Augspurg, Nürnberg und Ulm; Eßlingen hat den Rath zu Ulm, Reutlingen und Heilbrunn. Und kan also der Kläger aus solchen 3. Städten allemal denjenigen Ort, der ihm am bequemsten ist, auslesen.

**Austrägæ Legales**, die aus einer allgemeinen Reichs-Berordnung herkommen, und diese sind nun von Maximiliano I. eingerichtet worden, Limæ. 9. de Jure publ. c. 5. Wer ein mehrers von dieser Materie wissen will, der schlage nach unter andern Scriptis verschiedener Jctorum, als Friderici Lentii, Georg. Schubhardi, Quir. Cubacchii, Hen. Cocceri, und Sam Stryk. gehaltene Disputationes de Austrägis.

**Authenticus**, a, um, glaubwürdig, das von ansehnlichen glaubwürdigen Leuten gestellet, und für gut angesehen ist, das da gilt und angenommen wird.

**Authenticum**, das Original eines Instru-

ments, Testaments, L. 2. ff. de fid. instr. L. ult. ff. test. quemad. aper. denen entgegen gesetzt wird Exemplum, die Copey.

**Authenticæ**, werden die dem Codici Justiniano, einverleibte Capitul genennet, und sind nichts anders, als ein Auszug einiger Novellen, die da mit einigen Texten in dem Codice übereinstimmen. Doch ist zu wissen, daß sie von keiner Authorität oder Gültigkeit seyn, wann sie nicht mit den Worten der Novellen, woraus sie genommen sind, exact übereinstimmen, oder durch Gewohnheit eingeführet sind. Sie sind, wie man ins gemein geglaubet, von Jrnerio einem Rechtsgelehrten zu Bononien, zu der Zeit da das Römische Recht auf den Italiänischen Universitäten wieder auffkam, gemacht, und dem Codici hin und wieder eingestreuet worden; Und werden auf folgende Art angeführet, Erstlich wird die Authentica nur mit der ersten Sylben Auth. bemercket, mit dem Anfangs-Worte: Zum andern die rubrica Codicis, darunter sie gefunden wird; Zum Exempel. Auth. quas actiones C. de S. S. Eccles.

Die Authentica, die Kayser Friedericus I. gemacht, und ebenfalls im Corp. Juris enthalten sind, haben ihre völlige Krafft und Authorität.

**Authochiria**, der selbst Todschlag, welcher also genennet wird, wann sich einer selbst tödtet und umbringt. vid. t. t. ff. de bon. eor. qui ant. sent.

**Authochiros**, der sich selbst umbringt.

**Authoritas Tutorum**, der Beystand und Vollwort der Vormünder, die Einwilligung eines anwesenden Vormundes in die Handlung seines Mündlings, wodurch eine Handlung ihre Krafft und Gültigkeit erlangt.

**Automata** sind Maschinen, so sich selbst bewegen, als Uhren &c.

**Autonomia Religionis**, Freystellung der Religion, Gewissens-Freyheit der Unterthanen, ist, wodurch die Fürsten ihren Unterthanen vergönnen, ihre Religion ungehindert zu exerciren

erciren, und wird dieses genennet das beste und edelste Kleinod der Stände. In unserm Teutschen Reich genießen die Gewissens-Freyheit die drey Religionen, nemlich die Catholische, Evangelische, und Reformirte. Pa x Germ. Osnabr. de Anno 1648. art. 7. Burckhard. de Autonom. In besondern Verstand, bedeutet es auch den sogenannten geistlichen Vorbehalt, welchen Kayser Ferdinandus I. in Krafft vorgeschützter Kayserl. Vollmacht, ohne Zustimmung der Protestirenden Stände in den Reichs-Abschied de Anno 1555. einrucken lassen, daß alle Erzh- und Bischöffe, so sich nach der Zeit zu der protestirenden Religion begeben würden, eo ipso der geistlichen Beneficien verlustiget seyn.

Author, der Anfänger, der Anstifter, Item, der ein Werck gemacht hat, der Anheber, Verfasser. Ferner werden Authores auch genommen vor Bücher.

Authores, werden auch genennet, von denen ein Recht auf uns gekommen, als der Verkäufer heist Auctor. Diese wurden Auctores primi genennet, Auctores secundi aber heissen die so wegen der Eviction cavirten. L. 4. ff. de eviction.

Authorem nominare, anzeigen von wem man die Sache habe, daß man solchen belangen könne.

Auctor seditionis, der Rädelsführer. L. 3. §. 4. ff. de Sicar.

Author rixæ, der den Streit angefangen.

Autore iudice, mit Erlaubnuß des Richters.

Authoritas, autoritat, die Gewalt, das Ansehen, das Geheiß, der Befehl, das Anregen, das Anstiften.

Authoritas tutorum, die Guttheiffung, Einwilligung und Billigung des Vormunds.

Avunculus, der Mutter Bruder, der Oheim. L. 5. ff. unde legit. L. ult. §. Tertio. ff. de gradib. & adfin. §. Tertio. Instit. de grad. cognat.

Avunculus magnus, der Groß-Mutter Bruder. L. 10. §. 15. de grad.

Avunculus Major, der Ober-Nelster Mutter Bruder. L. ult. §. Quinto. ff. de gradib.

Avunculus maximus, der Vor-Ober-Nelster Mutter-Bruder. L. 1. §. Quarto. L. ult. §.

Avunculus Magnus. ff. de grad. & adfin. §. Quarto. instit. de gradib. cognation.

Avus, der Groß-Vatter. L. ult. §. secundo. ff. de gradib. & affinitib.

Avus maternus, der Groß-Vatter von der Mutter her. L. 45. ff. soluto matrim. L. 13. §. divi. ff. de excusat. L. 5. §. Item Divus. ff. de agnosc. & alend.

Avus paternus, der Groß-Vatter vom Vater her. L. 5. §. 1. ff. de agnosc. & alend. lib.

Auxaria, heimliche Verter im Wald, daher ist, impensatio auxaria. L. 2. C. de fund. patr. Lib. 11.

Auxilium juris, eine Rechts-Hülffe, Rechts-Wolthat, da das Gesetz einem zu Hülff kommet.

**Azungs-Gerechtigkeit / Ablager / Alber-garia Jus**, Krafft dessen, die Unterthanen schuldig sind ihren Landes-Herrn und dessen Comitai mit Herberge, Speiß und Trancck zu versehen. Bisweilen müssen auch dessen abgeschickte Bediente mit dergleichen frey versorget, ingleichen vor die Jäger die H- und Jäger-Zehrung, und vor die Hund das Hundes-Legin gelieffert werden.

## B.

**Bahr-Recht / Jus Feretri** ist, wann man verdächtige Personen über die Bahr eines Entleibten geführet, und dabey ihres Verdachts und der Missethat erinnert werden. Sie müssen ihre Finger auf den Nasel und die Wunden des Entleibten legen, und gewisse Worte nachsprechen: Sänget nun die Wunde an zu schäumen, oder zu bluten, so wird der Verdächtige vor den rechten Thäter des Entleibten gehalten. Dieses Bahr-Recht ist bey den alten Teutschen bey den vielen heimlichen Mord-Händeln aufkommen, und nachgehends an etlichen